ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Fachliche Empfehlungen

© Delphostock – stock.adobe.com

Fachliche Empfehlungen zum Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18. Juli 2018

www.blja.bayern.de

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Fachliche Empfehlungen zum Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

vom 18. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 6

Einleitung 8

1 Rahmenbedingungen 10

1.1 Rechtliche Grundlagen 10
1.1.1 Die Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII 10
1.1.2 Die Betreuungsweisung gemäß § 10 JGG 11
1.1.3 Die Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel gemäß § 12 JGG 13
1.2 Organisatorischer Rahmen 13
1.2.1 Trägerpluralität 13
1.2.2 Stellenbeschreibung 14
1.2.3 Arbeitszeit 14
1.2.4 Arbeitsplatz 15
1.2.5 Teameinbindung 15
1.2.6 Supervision, Reflexion und kollegiale Beratung 15
1.2.7 Honorarkräfte 16
1.2.8 Sozialräumliche Ausrichtung von Angeboten 16
1.3 Finanzieller Rahmen 17
1.3.1 Qualitäts- und Leistungsvereinbarung 17
1.3.2 Formen der Finanzierung 18
1.3.3 Ausstattung mit Sach- und Geldmitteln 19
1.4 Personeller Rahmen 19
1.4.1 Fachkräftegebot 19
1.4.2 Qualifizierung von Fachkräften 20
1.4.3 Gender-Aspekte und Diversity Management 20
1.4.4 Personalbemessung 21
1.5 Pädagogischer Rahmen 22
1.5.1 Beteiligung und Teilhabe 22
1.5.2 Wunsch- und Wahlrecht 23
1.5.3 Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung 23
1.5.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 23
1.5.5 Fachliche Beratung und Begleitung im Kinderschutz 24

2 Steuerung der Hilfe 25

2.1 Steuerung im Einzelfall 25
2.1.1 Feststellung des individuellen Bedarfs 26
2.1.2 Hilfeplanverfahren 29
2.1.3 Entscheidungsteam und Fallkonferenz 30
2.1.4 Ziele 30
2.1.4.1 Operationalisierung von Entwicklungs- und Handlungszielen 31
2.1.4.2 Zielstellungen nach SGB VIII und JGG 32
2.1.5 Hilfesteuerung im jugendgerichtlichen Verfahren 33
2.1.6 Leistungsbescheid 34
2.1.7 Einbezug von Leistungserbringern 34
2.1.8 Überprüfung des Hilfeverlaufs 36
2.1.9 Beendigung der Hilfe 36
2.1.10 Dokumentation 37
2.1.11 Nachbetreuung und Entwicklung von Anschlussperspektiven 38
2.1.12 Übergänge in andere Hilfearten und -systeme 38
2.2 Steuerung der Hilfeart 39
2.2.1 Weiterentwicklung der Hilfeart 39
2.2.2 Evaluation und Fachcontrolling 40
2.2.3 Jugendhilfeplanung 41
2.2.4 Jugendhilfeausschuss 41

3 Merkmale der Hilfe 42

3.1 Zielgruppe 42
3.2 Dauer und Umfang der Hilfe 42
3.3 Exklusivität der Betreuungsform 43
3.4 Beziehungsqualität und Haltung 43
3.5 Interaktion mit der Lebensumwelt und dem Sozialraum 44
3.6 Aufsuchende Arbeit 44
3.7 Hilfe im Zwangskontext 44

4 Umsetzung der Hilfe und beispielhafter Verlauf 46

4.1 Methodische Durchführung 46
4.2 Gestaltung von Beziehungen 47
4.3 Bewältigung von Entwicklungsproblemen 47
4.4 Erweiterung der Handlungskompetenzen 47
4.5 Förderung der Verselbstständigung 48
4.6 Beispielhafter Verlauf der Hilfe 48
4.6.1 Hilfegewährung 48
4.6.2 Einleitungs- und Anbahnungsphase 49
4.6.3 Einbezug des Leistungserbringers 49

4.6.4 Erstgespräch: Junger Mensch – Familie – Leistungsverantwortliche 49
4.6.5 Übergabe notwendiger Unterlagen 49
4.6.6 Nicht-Zustandekommen der Hilfe 49
4.6.7 Klärungs- und Kennenlernphase 50
4.6.8 Zielvereinbarungen: Junger Mensch – Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer 50
4.6.9 Sachstandsmitteilung 50
4.6.10 Phase der Betreuung und Begleitung / Vertrautheitsphase 50
4.6.11 Hilfeplanfortschreibung 51
4.6.12 Übergangs- und Ablösephase 51
4.6.13 Abschließende Überprüfung der Ziele 52
4.6.14 Abschlussbericht 52
4.6.15 Abschlussgespräch: Junger Mensch – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer – steuerungsverantwortliche Fachkraft 52
4.6.16 Nachbetreuung 52

5 Kooperation 53

5.1 Kooperation der Kinder- und Jugendhilfeträger 54
5.2 Kooperation mit dem Familiensystem 55
5.3 Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen 55
5.3.1 Der Kooperationspartner Justiz 56
5.3.2 Der Kooperationspartner Schule 56
5.3.3 Kooperation mit Stellen der Arbeitsförderung 58

6 Datenschutz 59

6.1 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 59
6.2 Rechtliches zum Schutz von Sozialdaten 59
6.3 Datenschutz und Kinderschutzauftrag 61
6.4 Datenschutz und Soziale Medien 62
6.5 Aktenaufbewahrung im Kontext des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) 63

Anhang 64

I. Muster: Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung 64
II. Quellen- und Literaturverzeichnis 66
III. Auswahl weiterführender elektronischer Verweise 69
IV. Mitglieder des Expertenkreises des Landesjugendhilfeausschusses zur Erstellung fachlicher Empfehlungen gemäß § 30 SGB VIII 70

Vorwort

Die Vorbereitungen zur Erstellung der vorliegenden fachlichen Empfehlungen erfolgten bereits im November 2012. Zu diesem Zeitpunkt führte das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt einen zweitägigen Fachtag zum Thema „Wohin geht die Reise der Erziehungsbeistandschaft und der Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII?" in Augsburg durch. Die Veranstaltung stand damals unter dem Eindruck des sog. A-Länder-Papiers, das unter dem Titel „Wiedergewinnung der kommunalpolitischen Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen" (2011) firmierte. Es bemängelte u. a.,

- dass die grundlegende Ausgestaltung der Hilfeangebote nach dem SGB VIII als individuelle Rechtsansprüche und die starke Stellung der freien Träger der Jugendhilfe das Kinder- und Jugendhilfesystem immer teurer werden lassen,
- dass Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nur unzureichend gesteuert werden,
- dass insbesondere ambulant erbrachte erzieherische Hilfen kaum Wirkungskraft entfalten und
- dass vermeintlich wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig behandelt und deswegen nicht ausgebaut werden können.

Blickt man auf die Themen des A-Länder-Papiers und die dadurch angestoßenen Veränderungen, wie z. B. das Eckpunktepapier zur „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung" der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK, 2012) sowie die Themen, die auf dem o.g. Fachtag diskutiert wurden, wie z. B.

- die konkrete Bedarfsplanung und Einzelfallsteuerung,
- die strategischen und methodologischen Herausforderungen des Praxisfelds zwischen Ambulantisierung und Flexibilisierung sowie
- das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten,

so konnte damals schon von der Grundlegung eines guten Fundaments für die Entwicklung fachlicher Empfehlungen ausgegangen werden. Nur dauerte es weitere dreieinhalb Jahre, bis der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss den Auftrag für dieses Projektvorhaben erteilte.

Der Aufbau der fachlichen Empfehlungen folgt der Tradition an Veröffentlichungen des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt in den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. In sechs Kapiteln werden die zentralen Fragestellungen zur Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe in Rahmenbedingungen (Kapitel 1), Steuerung (Kapitel 2), Merkmale der Hilfeart (Kapitel 3), Umsetzung der Hilfe und beispielhafter Verlauf (Kapitel 4), Kooperation (Kapitel 5) sowie Datenschutz (Kapitel 6) unterteilt und beantwortet. Kernpunkte der fachlichen Empfehlungen sind die gelungenen Beschreibungen von charakteristischen Merkmalen der Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung wie auch als Weisung nach dem JGG sowie der methodischen Umsetzung als Handlungsempfehlung für die leistungserbringenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere wurde herausgearbeitet, in welche einzelnen Prozessschritte und Phasenverläufe sich die Hilfeart unterteilen lässt und welche davon von den Prozessbeteiligten gemeinsam und wechselseitig zu gehen sind. Dabei war es wichtig, die Perspektive von allen am Gelingen der Hilfe beteiligten Personen entlang des jugendhilferechtlichen Leistungsdreiecks zu beschreiben, mit besonderer Beachtung des Blickwinkels von jungen Menschen und unterer Berücksichtigung von umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten.
Mit Blick auf die Historie der Hilfeart und ihrem gesetzlich normierten doppelten Zugang wurde obendrein darauf Wert gelegt, dass eine inhaltliche Abgrenzung zwischen der Erziehungsbeistandschaft als Hilfeart nach dem SGB VIII und der Betreuungsweisung als Hilfestellung nach dem JGG nachvollzogen werden kann. Auch wenn die Hilfeart aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte in sich verwoben scheint, war es dennoch von Bedeutung, nicht nur die unterschiedlichen Zugänge zur Hilfe zu beschreiben, sondern auch das jeweilige Profil in Verbindung mit den unterschiedlichen Systemeinflüssen (Jugendhilfe und Justiz) herauszuarbeiten. Dass dabei verschiedene Bezüge zum Mitwirkungsauftrag der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG (§ 52 SGB VIII) und zum Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG hergestellt werden mussten, liegt auf der Hand. In diesem Kontext war es auch notwendig, auf die unterschiedlichen Steuerungsmöglichkeiten und Ziel-

vorgaben, die aus den jeweiligen Gesetzesbüchern heraus resultieren, hinzuweisen (vgl. §§ 1 SGB VIII und 2 JGG) und auch auf die Anforderungen der jeweiligen Kooperationspartner detailliert einzugehen.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei den Expertinnen und Experten des vom bayerischen Landesjugendhilfeausschuss eingesetzten „Expertenkreises zur Erstellung fachlicher Empfehlungen nach § 30 SGB VIII", die mit ihrem theoretischen und fachpraktischen Wissen maßgeblich an der Erstellung dieser fachlichen Empfehlungen mitgewirkt haben und der sie entsendenden Stellen von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Katholischen Stiftungsfachhochschule München. Die mit Beginn der 1. Sitzung am 21. April 2016 begonnene Arbeit des Expertenkreises konnte somit mit einstimmig positivem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 18. Juli 2018 erfolgreich abgeschlossen werden.

Wir sind zuversichtlich, mit dieser Veröffentlichung einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines spezifischen Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe geleistet und damit den Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII befördert zu haben. Diese fachlichen Empfehlungen beschreiben den Status Quo einer modernen Hilfeart und transportieren die älteste Form der Einzelfallhilfe unwiderlegbar in die Jetztzeit. Ihre Bedeutung hatte die Erziehungsbeistandschaft, Betreuungsweisung indes nie verloren, eine Profilschärfung tat nach bald 100jähriger Geschichte aber Not.

München, im Oktober 2018

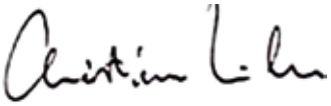

Dr. Christian Lüders

Vorsitzender des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

Hans Reinfelder

Leiter der Verwaltung des
ZBFS –
Bayerisches Landesjugendamt

Einleitung

Die Erziehungsbeistandschaft, Betreuungsweisung kann für sich den Status beanspruchen, die älteste Form einer einzelfallbezogenen und nicht stationären Hilfe für junge Menschen zu sein. Sie fand sich bereits 1961 im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und wurde im Jahr 1991 praktisch unverändert in das SGB VIII übernommen. Ihre Bedeutung im Fächerkanon der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ist unbestritten. Dies lässt sich rein nominell durch den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Statistik zur Situation der Kinder- und Jugendhilfe bekräftigen: Im Jahr 1991 bestanden am Stichtag 31. Dezember in 12.325 betreuten Einzelfällen Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungsverfahren nach § 30 SGB VIII, bis zum Jahr 2016 (Stichtag: 31.12.) ist diese Zahl kontinuierlich auf 31.698 der durch diese Hilfeart betreuten jungen Menschen angestiegen.

Die Gründe für diesen starken Zuwachs sind vielfältig. So hängt die vermehrte Inanspruchnahme unter anderem damit zusammen, dass gesellschaftliche Veränderungen, welche sich verunsichernd und möglicherweise destabilisierend auf die Herkunftsfamilien auswirken, zu einem ansteigenden erzieherischen Bedarf führen. Demgegenüber lässt sich der positive Trend festhalten, dass vor allem ambulant erbrachte erzieherische Hilfen von den Familien immer weniger als Eingriff und Kontrolle verstanden, sondern zunehmend als echtes Unterstützungsangebot und wertvolle Hilfestellung gesehen und entsprechend gezielt nachgefragt werden. Dies ist auch ein Indikator dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist und eine gesellschaftliche wie sozialpolitische Verantwortung für junge Menschen und ihre Familien wahrnimmt.[1]

Um die heutige Ausprägung der Hilfeart und ihren Stellenwert erfassen zu können, spielt der entwicklungsgeschichtliche Hintergrund eine Rolle. Bereits vor ihrer Verankerung im JWG war die sogenannte Schutzaufsicht für „verwahrloste oder gefährdete" Jugendliche im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 enthalten und durch „Helfer" auszuführen (§§ 55 - 61 RJWG bzw. § 7 Nr. 5 RJGG). Durch die Professionalisierung der sozialen Arbeit und die Entwicklung der Sozialpädagogik als Profession haben sich Indikationen und Begründungszusammenhänge trotz des tradierten Zusammenhangs zwischen Jugendhilfe und Justiz verändert. Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer[2] haben heute ein anderes Selbstverständnis und verfolgen andere methodische Handlungsansätze. Obwohl die Hilfe nach § 30 SGB VIII den Grundsätzen und Gesetzmäßigkeiten des SGB VIII unterliegt und insbesondere auf Freiwilligkeit und aktiver Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen basiert, kann sie sich nicht vollständig ihres zweiten Standbeins – und damit eines gewissen Zwangskontextes – entledigen. Das Jugendgericht kann auch heute noch den strafmündigen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Weisung erteilen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (§ 10 JGG), oder dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auferlegen, eine Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG). Aufgrund dieses doppelten Zugangs wird in diesen fachlichen Empfehlungen immer wieder Bezug auf die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Beziehungszusammenhänge genommen.

Nicht zuletzt durch den im Gesetzeswortlaut des § 30 SGB VIII zum Ausdruck gebrachten personalisierten Bezugs liegt der Fokus der Hilfe erkennbar auf dem jungen Menschen und seinem durch die pädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu begleitenden Prozess des Selbstständig-Werdens und der Persönlichkeitsentwicklung. Neben dem Ziel der Verselbständigung im Sinne eines Bewältigens von Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter sowie gleichzeitig eines „Für-sich-selbst-hand-

[1] Vgl. hierzu vertiefend: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht. Deutscher Bundestag, BT-Drs. 18/11050.

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. In Anlehnung an die Begrifflichkeiten des SGB VIII wurde im Text überwiegend die männliche Form gewählt.

lungsfähig-Werdens“ (Kirchner, 2010) ist die Erhaltung der Lebensbezüge integraler Bestandteil der Arbeit eines Erziehungsbeistands und Betreuungshelfers. Dabei geht es einerseits um die Ablösung von der Familie und das Erleben der eigenen Wirksamkeit, andererseits um ein Aufrechterhalten und Erfahrbarmachen unterstützender familiärer Beziehungen. „Familie“ soll prinzipiell als Ressource verstanden werden, dem jungen Menschen Rückhalt geben und wo nötig als Stütze fungieren. Dort, wo diese individuell gewonnene Ressource aber mit Risiken behaftet oder durch Gefährdungslagen bedroht wird, müssen Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer diese hinterfragen und genauso handeln, wie es der gesetzliche Auftrag zum aktiven Schutz des Kindeswohls verlangt. Gleichwohl ist die Hilfe selbst nicht als Kontrollfunktion zu verstehen.
Die in § 30 SGB VIII benannte „Einbeziehung des sozialen Umfelds“ meint im Wesentlichen eine Orientierung des Erziehungsbeistands, Betreuungshelfers an der Lebenswelt und dem Sozialraum des jungen Menschen, einschließlich seiner sozialen Bezüge und möglichen Interaktionen in seinem Umfeld. Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen liefern hier wertvolle Hinweise, wie dieses In-Kontakt-Treten und der weiter oben angedeutete Spagat zwischen Hilfe, Zwang und Kontrolle gelingen kann.

Die Klärung von individuellen Bedürfnissen und unterschiedlichen Bedarfslagen junger Menschen und ihrer Familien verdeutlichen einmal mehr die unbedingte Notwendigkeit einer fundierten Feststellung des individuellen erzieherischen Bedarfs wie auch der sorgfältigen Hilfeplanung und Hilfesteuerung. In gewohnter Art und Weise und mit der nötigen Tiefe geht das ZBFS –Bayerisches Landesjugendamt auch im Rahmen dieser Veröffentlichung auf diese Thematik ein.

Diese fachlichen Empfehlungen tragen dazu bei, dass die Konturen und Alleinstellungsmerkmale der Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII sowie der komplementären Hilfestellung nach dem JGG deutlich sichtbar hervortreten und in fachliche Standards sozialpädagogischen Handelns übersetzt werden können. Damit sollen wichtige Orientierungspunkte für Praktikerinnen und Praktiker im Handlungsfeld markiert und gleichzeitig ein Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung entlang der §§ 79 ff. SGB VIII geleistet werden.

1 Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungsweisung als ambulante Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bildet das 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Maßgeblich ist § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII. Im Wortlaut besagt § 30 SGB VIII:
„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern."

Der § 30 SGB VIII bildet hierbei eine gemeinsame Rechtsnorm für die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungsweisung. Die Erziehungsbeistandschaft kann als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zudem nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Erziehungsmaßregel nach § 12 JGG vom Jugendgericht angeordnet werden (s. 1.1.3). Die Betreuungsweisung selbst stellt hingegen eine Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendstrafrecht dar und kann unter Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (vgl. § 52 SGB VIII) vom Jugendgericht gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG angeordnet werden (s. 1.1.2). Nachfolgend werden diese drei unterschiedlichen Zugangsarten zur Hilfestellung beschrieben.

1.1.1 Die Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII

Im Kontext des SGB VIII zielt die Erziehungsbeistandschaft bzw. die Betreuungsweisung grundlegend darauf, die Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Kinder und Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten dieser Hilfe sollen grundsätzlich befähigt werden, ihre individuelle Handlungsfähigkeit auszutesten und im sozialen Umfeld zu erfahren.[3]
Als ambulant erbrachte Hilfe ist die Erziehungsbeistandschaft in den Leistungskomplex der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eingebunden. Die Erziehungsbeistandschaft zeichnet sich gegenüber anderen Hilfen zur Erziehung dadurch aus, dass sie im Verhältnis zu den anderen Hilfearten nach §§ 27 bis 35 SGB VIII eine geringere Eingriffsintensität ausweist. Wie jede andere Hilfeart verfügt sie dennoch über ein eigenes Profil.

Grundvoraussetzung für eine Gewährung der Hilfe ist, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Ein vorhandener erzieherischer Bedarf, der in jedem Einzelfall festzustellen ist und über Art und Weise der Ausgestaltung der Hilfe entscheidet (§ 27 Abs. 2 SGB VIII; s. Kapitel 2), geht dabei nicht notwendigerweise einher mit einem festzustellenden Defizit in der Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder einer Kindeswohlgefährdung. Anspruchsberechtigte der Hilfe sind grundsätzlich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), weshalb diese auch den Antrag auf Gewährung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe stellen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind – wie auch die Kinder und Jugendlichen – regelhaft im Hilfeplanverfahren zu beteiligen. Dies gilt auch bei der praktischen Ausgestaltung der Hilfe (s. Kapitel 2.1.2).

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind hinsichtlich ihres Rechtsanspruchs sowohl Leistungsberechtigte als auch Empfänger der Hilfe. Kinder und Jugendliche sind Leistungsempfänger. Beide werden nachfolgend als Adressatinnen und Adressaten der Hilfe gemäß § 30 SGB VIII bezeichnet.
Eine Alterseinschränkung findet sich in den §§ 27 i. V. m. 30 SGB VIII durch die Nennung von Kindern und Jugendlichen. Die Hilfe steht somit formal jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offen (§ 7 SGB VIII). Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche

[3] Im nachfolgenden Text wird auf die Begriffsbestimmung des § 7 SGB VIII Bezug genommen und durchweg von „jungen Menschen" als Adressatinnen und Adressaten der Hilfe gesprochen.

Lebensführung kann die Hilfe nach § 30 SGB VIII auch jungen Volljährigen gewährt werden (§ 41 SGB VIII). Dies löst die Feststellung eines erzieherischen Bedarfes ab. Hier tritt der oder die junge Volljährige an die Stelle des Personensorgeberechtigten (§ 41 Abs. 2 SGB VIII), wodurch der junge Volljährige im formalen Rahmen des Jugendhilfeantrags und Hilfeplanverfahrens wie auch in der praktischen Ausgestaltung der Hilfe als Leistungsberechtigter und -empfänger zugleich zu berücksichtigen ist.

In der konkreten Ausgestaltung der Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII kommen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe wie Trägerpluralität, Methodenvielfalt, Wunsch- und Wahlrecht und / oder Geschlechtersensibilität zum Tragen (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII), die in den nachfolgenden Kapiteln gesondert beschrieben werden.

Die Personensorgeberechtigten, denen gemäß § 1 Abs. 2 SGB VIII das Recht und die Pflicht der Erziehung zukommt, sind – wie auch die betroffenen jungen Menschen selbst entsprechend ihres Entwicklungsstands (bzw. Alters) – im Rahmen des Hilfeplanverfahrens grundsätzlich zu beteiligen (§ 8 Abs. 1, § 36 Abs. 1 SGB VIII; s. 1.5.1). Dies betrifft Feststellungen zum erzieherischen Bedarf, die Frage nach Art und Umfang der Hilfe sowie der Auswahl und Ausgestaltung der notwendigen Leistungen. Zudem soll im Zusammenwirken aller am Hilfeprozess beteiligten Personen regelmäßig überprüft werden, ob die Erziehungsbeistandschaft weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII; s. 2.1.2). Dies schlägt sich dann in gemeinsam zu formulierenden Zielstellungen nieder (s. 2.1.4).

Neben der Beratung und Unterstützung von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen bildet der Schutz vor Gefahren für das Wohl Minderjähriger ein zentrales Element des Gesamtauftrags der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII; s. 1.5.4 und 2.1.1). Die Feststellung darüber, ob ggf. eine latente oder manifeste Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist ein zentrales Element im Steuerungsprozess und Hilfeverlauf, mit entsprechenden Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen (s. 1.3.1, 1.5.4 und 5.1). Die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess einschließlich der Planungsverantwortung zur Durchführung der Hilfe trägt immer der (örtliche) Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII; s. 2.2).

1.1.2 Die Betreuungsweisung gemäß § 10 JGG

Wie der Soziale Trainingskurs wurde die Betreuungsweisung mit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG im Jahr 1990 als sogenannte Neue Ambulante Maßnahme (NAM) in den Katalog der Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG aufgenommen. Unter dem personalisierten Titel „Betreuungshelfer" stellt die Betreuungsweisung eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht dar. Weisungen sind demnach „[…] Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Forderungen gestellt werden."

Und weiter in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG heißt es: „Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen."

Die Betreuungsweisung ist im Kontext des Jugendstrafrechts in die Gruppe der Weisungen nach § 10 JGG aufgenommen und soll als sogenannte Erziehungsmaßregel auf jugendliche Straftäter erzieherisch einwirken (§§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 JGG). Die Anwendung des Jugendstrafrechts „soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken" (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Um dieses Ziel der Legalbewährung zu erreichen, sind „die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten" (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG). Die Erziehungsmaßregel ist demnach eine jugendrichterliche Sanktion nach dem JGG, die einen positiven Beitrag zur jugendgemäßen Individualprävention leistet und zum Abbau delinquenten Verhaltens beitragen soll.

Die Betreuungsweisung als Erziehungsmaßregel nach dem Jugendstrafrecht kommt für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und Heranwachsende von 18 bis 21 Jahren in Betracht (§ 1 Abs. 2 JGG). Voraussetzung dafür ist, dass die Heranwachsenden bei Be-

gehung der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 105 JGG vorliegen. Demnach kann auf 18- bis 20-Jährige Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn die „Gesamtwürdigung" der Täterpersönlichkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Sozialisationsbedingungen ergibt, dass er zum Zeitpunkt der Tat in seiner „sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand" (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG), oder „Art, Umstände oder Beweggründe der Tat" jugendtypische Züge aufweisen (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG).[4]

Grundsätzlich soll die Laufzeit einer Betreuungsweisung nicht mehr als ein Jahr betragen (§ 11 Abs. 1 JGG). Sie kann aus „erzieherischen Gründen" vom Jugendgericht auf bis zu drei Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 2 JGG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Tatzeit, Täterpersönlichkeit und Sanktion bzw. Sanktion und Laufzeit der Weisung begründbare Zusammenhänge bestehen. Die nach § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (in Verfahren nach dem JGG) sind hier gefordert, zeitnah darauf hinzuweisen, welche „be- und entschleunigenden Faktoren die Laufzeit beeinflussen können".[5]
In den Fällen, in denen die Laufzeit einer Betreuungsweisung von den gesetzlichen Vorgaben nach oben hin abweichen soll, ist durch die mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall zu prüfen, ob die Weisung nach § 10 JGG nicht in eine Hilfe zur Erziehung überführt werden kann. Dies hat ggf. Veränderungen in der Kostenwirksamkeit zur Folge.

Im Kanon der jugendrichterlichen Weisungen und im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zeichnet sich die Betreuungsweisung durch eine relativ hohe Eingriffsintensität aus. Sie ist verbunden mit einem hohen personellen Zeitaufwand und damit einer hohen Beanspruchung des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Deshalb sollte sie bei nur geringfügigen Verfehlungen grundsätzlich nicht angeordnet werden (§ 10 Abs. 1 JGG).[6] Nicht selten wird die Betreuungsweisung deswegen als Alternative zum Jugendarrest gesehen.

Nur das Jugendgericht kann Weisungen ändern oder von ihnen befreien (§ 11 Abs. 2 JGG), nicht etwa die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder das Jugendamt als Leistungsträger. Kommt der junge Mensch einer Weisung nach § 10 JGG schuldhaft nicht nach, muss er damit rechnen, dass das Jugendgericht Zwangsmaßnahmen zu deren Durchsetzung ergreift (§ 11 Abs. 3 JGG). Dies kann zum Beispiel in Form eines zu vollziehenden Jugendarrestes geschehen. Die Überwachung der Weisung obliegt generell den mitwirkenden Fachkräften der Jugendhilfe in Strafverfahren (§ 38 Abs. 2 JGG; s. 3.7).

Damit die Betreuungsweisung über den gerichtlichen Zugang „Betreuungshelfer" nach Maßgabe des SGB VIII umgesetzt werden kann, müssen zum einen die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII erfüllt sein, zum anderen kommen – wie bei der Erziehungsbeistandschaft – die rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen, wie sie in den §§ 36 und 36a SGB VIII zugrunde gelegt sind (s. 2.1). Dabei kann die Straffälligkeit eines jungen Menschen nur bedingt ein Kriterium für einen erzieherischen Bedarf darstellen.[7]
Die zentrale Schnittstelle zwischen Jugendstrafrecht und der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus der erzieherischen Grundintention des Jugendgerichtsgesetzes (§ 2 JGG) wie auch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 1 SGB VIII). Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe resultiert ihr Mitwirkungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII, aus der Perspektive des Jugendstrafrechts als Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. die pädagogische Begleitung und Betreuung des straffälligen Jugendlichen sowie die konkrete Einschätzung des individuellen Bedarfs des jungen Menschen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Sie soll außerdem geeignete Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung vorschlagen und im Falle einer infrage kommenden Betreuungsweisung konkret vorschlagen, wer als Betreuungshelfer in Betracht kommen kann (§ 38 Abs. 3 Satz 2 JGG). Die im jugendgerichtli-

[4] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, S. 26 ff.
[5] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). A. a. O., S. 38.
[6] Vgl. hierzu Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin (2017): Jugendstrafrecht. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos, Rd-Nr. 183.
[7] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan, S. 89 ff.

chen Verfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe können diese Aufgabe gemäß § 38 Abs. 2 S. 7 JGG auch selbst übernehmen.[8]

1.1.3 Die Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel gemäß § 12 JGG

Gemäß § 12 Nr. 1 JGG kann der Jugendrichter einem jugendlichen Straffälligen auferlegen, eine Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII „in Anspruch zu nehmen". Voraussetzung zur Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel ist zum einen das Vorliegen von Entwicklungsproblemen, zum anderen die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch hier greifen die §§ 36 und 36a SGB VIII.

Eine Laufzeit der Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel gemäß § 12 JGG wird vom Jugendrichter grundsätzlich nicht festgesetzt. Sie endet generell mit Eintreten der Volljährigkeit. Soll die gemäß § 12 JGG angeordnete Hilfe zur Erziehung über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, greifen hier die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII, insbesondere des § 41 SGB VIII.
Die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG ist für Heranwachsende nach dem JGG von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Die Erziehungsbeistandschaft als richterlich auferlegte Erziehungsmaßregel bleibt somit auf junge Straffällige im Alter von 14 bis 17 Jahren beschränkt.

Im Unterschied zur Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG ist die Anordnung gemäß § 12 JGG nicht an eine Laufzeit gebunden (vgl. § 11 JGG). Die Nichtbefolgung der Erziehungsmaßregel durch den Jugendlichen kann außerdem keinen Arrest zur zwangsweisen Durchsetzung nach sich ziehen (vgl. § 11 Abs. 3 JGG). Es besteht ferner keine Berichtspflicht seitens des Erziehungsbeistandes gegenüber dem Jugendgericht.[9]

Die Anordnung einer Hilfe zur Erziehung bzw. Erziehungsmaßregel nach § 12 JGG durch das Jugendgericht findet in der Praxis selten Anwendung. Im konkreten Einzelfall sollen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe das zuständige Jugendgericht jedoch rechtzeitig über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen informieren.

1.2 Organisatorischer Rahmen

Der organisatorische Rahmen beschreibt nachfolgend die wesentlichen strukturellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für das Gelingen von Erziehungsbeistandstaften und Betreuungsweisungen genauso wie einflussnehmende Faktoren und Bedingungen, die in der Ausgestaltung der Hilfe zum Tragen kommen.

1.2.1 Trägerpluralität

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen und einer Vielfalt an Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Wahrnehmung von anderen Aufgaben (§ 3 Abs. 3 SGB VIII) und Leistungen (§ 2 Abs. 1
SGB VIII) kann sowohl von Trägern der öffentlichen wie auch Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Beide arbeiten grundsätzlich partnerschaftlich und zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien zusammen (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamt-, Gestaltungs-, Entwicklungs- und Planungsverantwortung sicherzustellen, dass entsprechende Angebote und Maßnahmen durch die Träger der freien Jugendhilfe realisiert werden können (insb. §§ 74 und 79 ff. SGB VIII).
Das aus § 4 Abs. 2 SGB VIII abzuleitende Subsidiaritätsprinzip ermöglicht es den Trägern der freien Jugendhilfe dabei grundsätzlich, geeignete eigene Angebote und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. In diesen Fällen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen und Angeboten absehen.
Ein vielfältiges Angebot trägt von Grund auf zur Ausgestaltung des Sozialraums bei und fördert Wunsch- und Wahlmöglichkeiten der Adressatinnen und Ad-

[8] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, S. 38.
[9] Kirchner, Andreas (2016). Betreuungshelfer bzw. Betreuungsweisung, S. 5 f, in: SGB VIII Online-Handbuch. Herausgegeben von Textor, Martin. Download unter: http://www.SGBVIII.de/S182.pdf. Letzter Zugriff am 10.08.2018.

ressaten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 5 SGB VIII; s. 1.5.2). Auch im Sinne der Gemeinwesenarbeit und infrastrukturellen Entwicklung der Kommunen wirkt sich ein breites Trägerangebot regelhaft positiv aus.

1.2.2 Stellenbeschreibung

Eine Stellenbeschreibung trifft Aussagen zum Aufgabenfeld, zur erwarteten Profession der leistungserbringenden Fachkraft, Aussagen der Bewertung und Eingruppierung, der hierarchischen Einbettung innerhalb der Organisation sowie zu anderen organisatorischen Bedingungen. Neben dem allgemeinen Anforderungsprofil für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe[10] sind für die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung folgende Aspekte für eine Stellenbeschreibung hervorzuheben:

- Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Beratung von Eltern und Personensorgeberechtigten sowie anderen relevanten Bezugspersonen des jungen Menschen,
- Einzelfallhilfe im Sinne von Case-Management, Ressourcenansatz und Sozialraumorientierung,
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, Beratungs-Fachstellen, Behörden, Ärzten und weiteren im jeweiligen Hilfesystem relevanten Kooperationspartnern,
- fortgesetzte Falldokumentation und qualitatives Berichtswesen,
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Minderjährigen gemäß § 8a SGB VIII,
- Kompetenzen in der Vertretung von Interessen junger Menschen und ihrer Familien,
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision,
- Fähigkeit zur Mitarbeit an der Jugendhilfeplanung und Weiterentwicklung der Hilfeart,
- Medienkompetenz,
- eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten Zielformulierungen,
- hohe Fähigkeit zur Reflexion des eigenen beruflichen Handelns.

[10] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php. Letzter Zugriff am 27.02.2018.

Diese nicht abschließende Aufzählung skizziert grob das Hauptaufgabengebiet sowie die für eine Ausübung der Tätigkeit notwendige Fachkompetenz. Je nach Stellenzuschnitt und den jeweiligen Rahmenvereinbarungen über Qualität und Leistung (s. 1.3.1 und 1.4.2) mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind Zusätze möglich, beispielsweise zur Planung und Durchführung komplementärer Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (s. 2.1.11 und 3.5).

1.2.3 Arbeitszeit

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die als Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer arbeiten, sollen grundsätzlich in festen Arbeitsverhältnissen angestellt sein. Für diese gelten dann die jeweils aktuellen Tarifsysteme und arbeitsvertraglichen Richtlinien entlang der gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsrechts. Es gelten damit entsprechend die jeweiligen tariflichen Bestimmungen zur Wochenarbeitszeit, zu Urlauben, zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc. Sofern keine Tarifverträge oder in Anlehnung an selbige keine Haustarifverträge gelten, sind durch die Leistungserbringer selbst entsprechende Rechtssicherheiten zu schaffen (z. B. im Rahmen von Honorarverträgen).

Abhängig von der arbeitsvertraglichen Regelung bestehen für die leistungserbringenden Fachkräfte Verpflichtungen, die sich z. B. auf die grundlegende Gestaltung von Arbeitszeiten genauso wie Verfügbarkeiten und Einsatzmöglichkeiten auswirken können. Regelhaft kann es in Abstimmung der beteiligten Träger und Dienste sowie mit dem jungen Menschen und ggf. seiner Sorgeberechtigten sinnvoll und notwendig sein, dass die Hilfe zur Erziehung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbracht wird.
Es entspricht nicht dem Grundcharakter dieser ambulant erbrachten Hilfe zur Erziehung, an allen Tagen der Woche für die Adressatinnen und Adressaten der Hilfe erreichbar zu sein. Sollte im Rahmen der Hilfeplanung ein größerer (Zeit-) Bedarf beim jungen Menschen festgestellt werden, ist das notwendige Zeitbudget im Einzelfall über die Qualitäts- und Leistungsvereinbarung festzulegen.

Die sich verändernden Lebenswelten der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, z. B.

beeinflusst durch eine schulische Ganztagsbetreuung oder eine Berufsausbildung, können dazu führen, dass junge Menschen erst in den späten Nachmittags- oder frühen Abendstunden für das Angebot der Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer erreichbar sind. Der gezielte Einsatz personeller Ressourcen obliegt grundsätzlich dem leistungserbringenden Träger. In diesem Zusammenhang gilt es auch, über zusätzliche Formen des Zugangs zu den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe sowie Synergieeffekte möglicher Schnittstellen und anderer Leistungssysteme nachzudenken. So kann es beispielsweise im Einzelfall sinnvoll sein, dass Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen im schulischen Kontext stattfinden (s. 5.3.2).

1.2.4 Arbeitsplatz

Die veränderten Lebenslagen junger Menschen sowie die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt bringen gleichsam Fragen nach der (büro-) technischen Ausstattung der leistungserbringenden Fachkraft und der Gestaltung des Arbeitsplatzes mit sich. Zudem sind Fragen der Mobilität, Erreichbarkeit und Kommunikation zu klären. Es empfiehlt sich, für die leistungserbringende Fachkraft einen eigenen und personalisierten Arbeitsplatz einzurichten, um (auch für Kolleginnen und Kollegen) erreichbar zu sein und ein standardisiertes Dokumentationswesen durchführen zu können. Über feste Anwesenheitszeiten und einen physischen Arbeitsplatz wird außerdem der kollegiale Austausch und die Anbindung im Team gewährleistet (s. 1.2.5). Jenseits dieser funktionalen Beschreibung des Arbeitsplatzes kann dieser gleichsam als neutraler Beratungsort methodisch genutzt werden, um einen sicheren und beständigen Anlaufpunkt für die Adressatinnen und Adressaten zu markieren.

Zeitgemäß ist die Ausstattung mit Mobiltelefonen, Tablets und / oder Laptops. Inwiefern hierdurch Erreichbarkeit, Mobilität und Flexibilität sichergestellt werden, liegt in der Verantwortung des hilfedurchführenden Trägers. Dieser hat auch auf eine Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten, insbesondere was die Erhebung, den Transport und die ständige Verfügbarkeit von Sozialdaten anbelangt (s. Kapitel 6).
Durch den Leistungserbringer sind in jedem Fall Vertretungssituationen zu klären (z. B. bei Krankheiten und Urlauben) sowie Maßgaben, die aus einer latenten oder manifesten Kindeswohlgefährdung heraus rühren (§ 8a SGB VIII; s. 1.5.4) und den Einsatz von mehreren Fachkräften in einem Fall erfordern.

1.2.5 Teameinbindung

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die als Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer tätig sind, arbeiten in der Regel alleine und in 1:1-Situationen. Sie gestalten den Hilfeverlauf nach Maßgabe des Hilfeplanes eigenverantwortlich. In der Durchführung der Hilfe bewerten sie zunächst allein den möglichen Erfolg ihres Handelns bzw. den Grad der jeweiligen Zielerreichung. Eine Anbindung an Teamstrukturen wird empfohlen, um den fachlichen Austausch in Form der kollegialen Beratung, der Reflexion eigenen Handelns und der Supervision zu fördern (s. 1.2.6). Damit kann die Qualität der Hilfeleistung weiter erhöht werden. Durch eine Teameinbindung können zugleich neue Impulse für den Einzelfall und die fallübergreifende Ausgestaltung der Hilfeart entstehen.

1.2.6 Supervision, Reflexion und kollegiale Beratung

Die Teilnahme an kollegialer Beratung, Reflexion und Supervision sowie vergleichbarer Angebote, die einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität professionellen fachlichen Handelns leisten können, sind für Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer obligatorisch. Diese Angebote sind bei funktionierender Teamanbindung als kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen sowohl situationsabhängig eingefordert als auch durchgängig in verschiedenen Einzel- oder Gruppensettings angeboten werden können. Abhängig von deren Organisation und Leitung durch qualifizierte Coaches, Mentoren und Supervisierende bieten sich verschiedene methodische Ausgestaltungen an. Diese reichen von der offenen Rückmelderunde nach Kontakten zu Adressatinnen und Adressaten, zu strukturierten Beratungen mit speziellen fallbezogenen Fragestellungen bis hin zu Elementen aus dem Bereich des systemischen Arbeitens (z. B. „Reflecting Team“).
Supervision hat darüber hinaus zwei weitere Funktionen: Zum einen bietet die Fallsupervision die Mög-

lichkeit, konkrete Fragestellungen zu einem Fall beleuchten zu lassen. Zum anderen ist die Teamsupervision für die Begleitung der Teamprozesse eine geeignete Methode zur Steigerung der Arbeitszufriedenheit, zur Klärung von Konflikten oder organisationsstrukturellen und -kulturellen Fragestellungen. Die Teilnahme von Führungskräften ist hierbei bei Bedarf sicherzustellen.

Das Angebot von Supervision ist ein eindeutiger Qualitätsstandard fachlich fundierten Arbeitens und es wird empfohlen, diesen als festen Bestandteil in Qualitäts- und Leistungsbeschreibungen aufzunehmen.

1.2.7 Honorarkräfte

Der gezielte Einsatz von Honorarkräften in der Leistungserbringung von Hilfen zur Erziehung durch die steuerungsverantwortlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist vor dem Hintergrund vieler auftretender sozial-, versicherungs- und steuerrechtlicher Fragestellungen kritisch zu hinterfragen. Grundsätzlich ist die Autonomie eines jeden Trägers in der Personalgestaltung zu achten. Es sei aber auf mögliche Effekte hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Honorarkräften als Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer auftreten können:

- fehlende Vergleichbarkeit von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen, u. a. durch abweichende Dienstverträge, Tarifgestaltungen und Standardisierungen,
- die unbedingte Notwendigkeit des Abschlusses zusätzlicher Versicherungen (z. B. Haftpflicht und Unfall) sowie
- die Annahme von (Schein-) Selbstständigkeiten.

Bei selbstständigen Honorarkräften, die als Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Jugendamt tätig werden, trifft der fallverantwortliche (örtliche) Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidung über die Geeignetheit entlang des Fachkräftegebots.
Bei der Auswahl von geeigneten Honorarkräften ist neben den o. g. Punkten darauf zu achten, dass diese nicht übervorteilt werden, indem sie beispielsweise ungünstige Zeiten am Rand der Wochenarbeitszeiten abdecken, qualitative Standards in der Arbeit mit jungen Menschen abgesenkt werden und keine Teamanbindung bzw. Teilhabe an kollegialer Beratung o. ä. stattfinden kann.

1.2.8 Sozialräumliche Ausrichtung von Angeboten

Ein sozialraum- bzw. lebensweltbezogener Ansatz sowie eine dementsprechende Anpassung von Einrichtungen und Diensten bietet sich dann an, wenn zeitnah und ortsbezogen mit dem jungen Menschen und seinem Umfeld gearbeitet werden soll. Der Sozialraum des jungen Menschen dient dann – ganz im Sinne einer klassischen Gemeinwesenarbeit – als Ressource und kann sowohl methodisch als auch praktisch von Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer und jungem Menschen genutzt werden. Dies geschieht z. B. durch eine Nutzbarmachung zur Verfügung stehender öffentlicher Gebäude oder der Nähe zu Naherholungsgebieten. Es geht hier grundsätzlich um Gestaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Daraus kann eine positiv wirkende Wechselbeziehung zwischen handelnden Personen und „Raum“ entstehen.

Die Erschließung und Aktivierung individueller und sozialräumlicher Ressourcen ist in diesem Kontext vorrangiges Ziel der Arbeit der leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe. Dabei können Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen genauso als Ressource nutzbar gemacht werden wie für ihn bedeutsame Orte und relevante Personen. Wichtig ist, dass realistische und praxisbezogene Bezüge zum tatsächlichen und individuell festgestellten Hilfebedarf hergestellt werden. Dies bedingt zugleich ein Kennenlernen der kommunalen Infrastruktur und möglicher Kooperationspartner im Sozialraum (s. Kapitel 5).

Weitere, für die Umsetzung eines sozial- und lebensweltorientierten Konzepts der Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungsweisung förderliche strukturelle Voraussetzungen können sein:[11]

[11] Vgl. Hinte, Wolfgang (2014). Sozialraumorientierung: Ein Fachkonzept auch für die Hilfen zur Erziehung?, erschienen in: Macsenaere / Esser / Knab / Hiller (Hrsg.). Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Lambertus. S. 339 ff.

- Organisierte Fachteams unterschiedlicher Träger, die sich speziell mit der Nutzbarmachung und Entwicklung des Sozialraums befassen,
- auf den Sozialraum bezogene Finanzierungsmodelle, die Sicherheit und Transparenz für Kostenträger und Leistungserbringer schaffen sowie
- eine Überprüfung standardisierter Prozesse hin auf größtmögliche Flexibilität für die individuellen und speziellen Bedürfnisse leistungsberechtigter junger Menschen.

Auf die Steuerungsdimensionen eines sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzepts wird noch einmal unter 2.2 („Steuerung der Hilfeart") eingegangen.

1.3 Finanzieller Rahmen

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfe nach § 30 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Finanzierung der aus § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII folgenden Leistungen verantwortlich. Dies geschieht immer im Rahmen seiner Haushaltsplanung und auf Grundlage einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII; s. 2.2.3) und möglicher Befassungen bzw. Beschlussfassungen im örtlichen Jugendhilfeausschuss (s. 2.2.4).
Die Finanzierung der Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungserbringer partnerschaftlich entlang des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks vereinbart. Dazu sind Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen notwendig (s. 1.3.1). Die Finanzierungsformen können dabei trägerbezogen variieren (s. 1.3.2).

Für die Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung und die Betreuungsweisung wird gemäß § 91 SGB VIII kein Kostenbeitrag erhoben.
Eine Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Kostenübernahme von jugendrichterlichen Weisungen (hier: § 10 JGG), die ohne Mitwirkung und Maßgabe der Jugendhilfe verhängt wurden, besteht nicht (insb. § 36a Abs. 1 SGB VIII; s. 2.1.5).

1.3.1 Qualitäts- und Leistungsvereinbarung

Bezüglich der Ausgestaltung und Ausformulierung von Angeboten, Diensten, Maßnahmen und Leistungen verfügen die jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich über einen großen eigenen Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Dieser erstreckt sich auch auf Kooperationsvereinbarungen und zugrunde liegende Konzeptionen.[12]
Hinsichtlich der gemeinsamen Aushandlung von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen auf kommunaler Ebene wird grundlegend die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII empfohlen. Dort können beispielsweise Indikatoren für die Messbarmachung der einzelnen qualitativen Aspekte festgelegt werden.
Qualitätsorientierte Leistungsvereinbarungen enthalten üblicherweise:

- eine Beschreibung des konkreten Leistungsangebots (Inhalt, Art, Umfang und Dauer), einschließlich bedingender Rechtsgrundlagen und der Formulierung fachlicher Leitlinien,
- eine Beschreibung der allgemeinen Zielsetzung,
- eine Benennung der Zielgruppe bzw. eine Charakterisierung des zu erreichenden Personenkreises, gegebenenfalls plus Festlegung von Ausschlusskriterien,
- eine Beschreibung der vorhandenen personellen Ressourcen bzw. der fachlichen Qualifikationen, des gezielten Einsatzes dieser Ressourcen sowie Möglichkeiten der Personalentwicklung,
- eine Beschreibung der sachlichen und infrastrukturellen Ausstattung,
- eine Beschreibung der Struktur- und Prozessmaximen, einschließlich Aussagen zur sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Ausgestaltung des Angebots und eines möglichen inklusiven und partizipativen Ansatzes in der Hilfeerbringung,
- eine Beschreibung des pädagogischen Angebots, einschließlich der konkreten Durchführung,
- eine Beschreibung der methodischen Ausrichtung und des methodischen Repertoires,

[12] Vgl. dazu grundlegend: LWL – Landesjugendamt Westfalen und LVR – Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) (2013). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Eigenverlag, S. 30 ff.

- Aussagen zur Gestaltung der trägerbezogenen Zusammenarbeit, insbesondere im Hilfeplanverfahren,
- fallbezogene und fallübergreifende Aussagen zur Dokumentation und zum Berichtswesen,
- eine Beschreibung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII,
- eine Beschreibung der angewandten Maßnahmen zur Sicherstellung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten,
- eine Aussage zur Finanzierungsform,
- eine Beschreibung des Fehler-, Konflikt- und Beschwerdemanagements sowie
- eine Beschreibung der nach Möglichkeit zu vereinbarenden individuellen Zusatzleistungen bzw. Fremdleistungen (z. B. Nachbetreuung; s. 2.1.11).

Jede durch das Jugendamt abzuschließende Leistungsvereinbarung unterliegt grundsätzlich auch den verwaltungsmäßigen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1.3.2 Formen der Finanzierung

Charakteristisch für die Finanzierungsformen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher „Logiken" zur Ausgestaltung der Finanzierung. Sofern ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistung selbst erbringt, gelten für deren Finanzierung die Maßgaben des öffentlichen Haushaltsrechts unmittelbar. Die Kosten sind im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft zu veranschlagen und nach den Beschlüssen der Gremien zu bewirtschaften.
Sofern ein Träger der freien Jugendhilfe eine Leistung erbringt, bestehen im Allgemeinen folgende Finanzierungsformen:

- Förderung der freien Träger gemäß § 74 SGB VIII („Förderung der freien Jugendhilfe"). Richtlinien definieren hier die förderungsfähigen Kosten und geben hierzu einen Prozent-Anteil als öffentliche Förderung (Personal- und Maßnahmenförderung; Projektförderung; institutionelle Förderung).
- Kostenerstattung nach § 77 SGB VIII („Vereinbarungen über die Höhe der Kosten"): Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren per Vertrag die vom Träger der freien Jugendhilfe zu erbringende Leistung und die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierfür zu erbringende Kostenerstattung. Eine Unterart der Kostenerstattung stellt die Abrechnung nach sogenannten Fachleistungsstunden dar (s. u.).
- Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII („Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung"): Mit diesen Bestimmungen über die Vereinbarung von Entgelten für die Erbringung von Leistungen, vor allem für Hilfen zur Erziehung in stationärer Unterbringung, liegen detaillierte Vorgaben über den Inhalt entsprechender Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern vor.[13]

Der Aushandlungsprozess über die Finanzierung ambulant erbrachter erzieherischer Hilfen erfolgt in Bayern überwiegend auf der Grundlage von Vereinbarungen, die in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII getroffen werden

Nachfolgend und mit unmittelbarem Bezug zur Hilfeart gemäß § 30 SGB VIII soll kurz auf das Modell der Fachleistungsstunde eingegangen werden, da es in den ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung eine der gängigsten Finanzierungsformen ist:
Die Fachleistungsstunde stellt grundsätzlich ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des § 77 SGB VIII dar. Gegenstand der Kalkulation kann der gegenständliche Hilfeplan und die darin getroffenen Feststellungen zum individuellen Bedarf des jungen Menschen sein, worin ebenso die Art der zu gewährenden Hilfe sowie Feststellungen über geeignete und notwendige Leistungen festgelegt sind (s. 2.1.1 und 2.1.2). Im Regelfall gehen aus dem Hilfeplan sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte hervor, die den Leistungsumfang und damit auch den Einsatz von (finanziellen) Mitteln definieren. Er ist demnach auch Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl von Fachleistungsstunden. Zu den Kostenbestandteilen gehören des Weiteren:

[13] Auf die fachpolitische Diskussion um die Anwendung der §§ 78a ff. SGB VIII auch auf den Bereich der ambulant erbrachten Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII wird an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Elemente der „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung" zunehmend und formalisiert Niederschlag in entsprechenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe finden (s. 1.3.1). Die Finanzierung ambulant erbrachter erzieherischer Hilfen nach diesem Modell ist in Bayern derzeit nicht möglich.

- berufsspezifische „mittelbare“ Aufwendungen (z. B. Teamsitzungen, Supervision, Kontakt zu Führungskräften, Verarbeitung allgemeiner Informationen, Teilnahme an Arbeitskreisen, eigenständige Abrechnung und Buchungsvorgänge und sonstige administrative Tätigkeiten),
- fallspezifische Aufwendungen (z. B. Dokumentationen, Datenverarbeitung, Vor- und Nachbereitung von Gesprächen, Abstimmungsgespräche zwischen Trägern der Jugendhilfe, Kontaktpflege, Netzwerkarbeit, Organisation der fallbezogenen Arbeit, Praxisberatung, etc.) sowie
- Zeitaufwendungen in der Durchführung der Hilfe (z. B. Fahrtzeiten zum Einsatz- bzw. Dienstort, persönliche Kontakte zu den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe).

Der von dem Leistungserbringer zu ermittelnde Stundensatz, der notwendig ist, um kostendeckend arbeiten zu können, ergibt sich aus der Kalkulation verfügbarer Arbeitszeitanteile der Mitarbeitenden und den angesetzten Kostenaufwendungen.[14]

In besonderen Fällen werden die Jugendhilfeleistungen von Privatpersonen, z. B. in Honorartätigkeit (s. 1.2.7), erbracht. Diese Personen erhalten in der Regel pauschale Aufwandsentschädigungen bzw. feste Stundensätze.

1.3.3 Ausstattung mit Sach- und Geldmitteln

Bei der Finanzkalkulation der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und im Rahmen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung ist bei der Frage der Ausstattung für leistungserbringende Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer darauf zu achten, dass diese auf kurzfristig zur Verfügung stehende finanzielle Mittel zugreifen können, um beispielsweise spontane Dienstfahrten mit dem jungen Menschen oder Auslagen für Freizeitaktivitäten tätigen zu können (Stichwort: „Handgeld“).
Die Bereitstellung eines angemessenen Etats für die leistungserbringenden Fachkräfte sollte die Möglichkeit beinhalten, an relevanten Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu können sowie Fachliteratur anzuschaffen.
Zu klären sind in diesem Zusammenhang auch Fragen der Büroausstattung (s. 1.2.4) und der Mobilität der Mitarbeitenden (z. B. Anschaffung eines Dienstfahrzeugs). Gegebenenfalls lassen sich hier Anreize setzen, um die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern.

1.4 Personeller Rahmen

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung stellen vor allem hohe Ansprüche an die Qualität der Beziehung zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und dem jungen Menschen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die eine entsprechende Maßnahme in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen, in ihrer Biografie schwierige Beziehungskonstellationen oder Beziehungsabbrüche erlebt haben. Eine vertrauensvolle und tragfähige Beziehung, geprägt durch ein ausgewogenes Verhältnis von empathischer Nähe und professioneller Distanz, ist Grundvoraussetzung für gelingende soziale Arbeit in diesem Tätigkeitsfeld. Aber auch andere auszugestaltende Aspekte stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor die Herausforderung, strukturell die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die leistungserbringenden Fachkräfte bestmöglich ihre Leistung zum Wohl der Adressatinnen und Adressaten erbringen können.

1.4.1 Fachkräftegebot

§ 72 SGB VIII stellt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Gewinnung und Beschäftigung von hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dieser Grundsatz muss auch für die Träger der freien Jugendhilfe gelten und ist durch entsprechende Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen (s. 1.3.1, s. Anhang) sicherzustellen. Bindend sind im Zusammenhang mit der Hilfe nach § 30 SGB VIII beide Komponenten des Gesetzestextes, sowohl die persönliche Eignung betreffend als auch das Vorliegen einer für die Erfüllung dieser Aufgabe entsprechenden beruflichen Qualifikation. Grundvoraussetzung ist

[14] Vgl. AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2013). Quo vadis Fachleistungsstunde? Fach- und Finanzierungsstandards ambulanter Erziehungshilfen im Diskurs. AFET-Veröffentlichung Nr. 73/2013. Eigenverlag.

eine Ausbildung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung, unter Umständen mit Zusatzqualifikation.

§ 72a SGB VIII findet in diesem Zusammenhang entsprechend Anwendung.[15] Daraus folgt u. a., dass gemäß §§ 30 und 30a BZRG vor Einstellung und im weiteren Verlauf auch in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erweiterte Führungszeugnisse durch die leistungserbringenden Träger der Jugendhilfe von den jeweiligen Mitarbeitenden einzuholen sind. Die Sicherstellung dessen soll Gegenstand der Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen sein.

1.4.2 Qualifizierung von Fachkräften

Neben der kontinuierlich zu betreibenden Qualitätsentwicklung des Leistungsangebots nach § 30 SGB VIII (vgl. § 79a SGB VIII; s. 2.2.1). ist eine fortdauernde (Weiter-) Entwicklung und Qualifizierung der leistungserbringenden Fachkräfte sicherzustellen. Dazu gehört u. a., dass

- die Einarbeitung neuer Fachkräfte (z. B. durch Paten- oder Mentoringprogramme) gewährleistet wird,
- Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, sich hausintern und / oder über andere (externe) Anbieter weiterzubilden (z. B. durch thematisch nahe Fortbildungsveranstaltungen wie Freizeit- und Erlebnispädagogik, Gesprächsführung etc.),
- Fachkräfte die Möglichkeit zur Einzel- und Gruppensupervision erhalten (s. 1.2.6) sowie zur Teilnahme an Teamsitzungen und kollegialer Beratung.

Die genannten Beispiele zur Qualifizierung von Fachkräften können ebenso als Instrumente der Mitarbeiterentwicklung fungieren und die vorhandenen Potenziale weiter ausbauen. Zumindest jährlich durchgeführte Mitarbeitergespräche ergänzen diese und dienen dem kritisch-reflektierenden Rückblick auf das berufliche Handeln. Sie schaffen Raum für gegenseitiges Feedback zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und den Vorgesetzten und bieten die Möglichkeit einer individuellen mittel- wie langfristigen Zielvereinbarung.

Zur Qualifizierung von Mitarbeitenden und der Mitarbeiterentwicklung im Speziellen gehören Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und der Gesundheitsvorsorge. Die Gesunderhaltung der Mitarbeitenden spielt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zunehmend eine Rolle. Vielmehr dienen diese Maßnahmen neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft zugleich der Förderung der Motivation und Steigerung des persönlichen Engagements.

1.4.3 Gender-Aspekte und Diversity Management

Die Beachtung von Gender-Aspekten und geschlechtssensibler Arbeit spielt in der Sozialpädagogik von jeher eine wichtige Rolle. Diese zielt nicht auf eine Bestimmung des biologischen Geschlechts eines Menschen ab, sondern beinhaltet Überlegungen zu soziokulturellen, gesellschaftspolitischen, lebensweltorientierten und normativen Bausteinen professioneller sozialpädagogischer Arbeit. Vielmehr sollen sich diese Aspekte in der Mitarbeiterschaft der Träger der Jugendhilfe wiederspiegeln. Hier kommen auch paritätische Gesichtspunkte zum Tragen. Im Idealfall kann dann auch geschlechtersensibel auf den Einzelfall eingegangen und dahingehend eine Auswahl des geeigneten Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers getroffen werden (s. 1.5.3).
Für die leistungserbringenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies zugleich, dass sie über Wissen zur Ausformung von Geschlechterrollen und -identitäten und über zu erfüllende Entwicklungsaufgaben in diesem Zusammenhang informiert sein müssen, damit in der praktischen Arbeit mit dem jungen Menschen darüber eine Auseinandersetzung erfolgen kann (s. 4.3).

Aussagen zum Diversity Management in der sozialen Arbeit wurden in den vergangenen Jahren vor allem im Rahmen der interkulturellen Öffnung und des interkulturellen Verständnisses entwickelt. Sie entstammen grundlegend den Theorien des Human-Ressour-

[15] S. auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern vom 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013). Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php. Letzter Zugriff am 28.02.2018

ces-Managements und sind als Reaktion darauf zu verstehen, wie auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, Bedarfe und Interessenslagen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe angesichts der kulturellen Unterschiede eingegangen werden kann. Gleichzeitig sollen auftretende Diskriminierungen aufgrund bestehender (sozio-) kultureller Unterschiede damit verhindert werden. Hierbei gilt es, die soziale Vielfalt der Gesellschaft im doppelten Sinne konstruktiv und positiv zu nutzen: zum einen als Personalressource, zum anderen als Bereitstellung eines möglichst breit aufgestellten pädagogischen Handlungsansatzes, bei dem die Vielfalt der ethnischen Zugehörigkeiten sowie die sexuellen, kulturellen und religiösen Orientierungen der handelnden Personen genutzt werden, um dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu folgen und dem gesellschaftspolitischen Ziel der Chancengleichheit nahezukommen.

Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer entwickeln hierzu im direkten Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten ein individuelles Verständnis über Herkunft, Sozialisation sowie kulturelle Entwicklungs- und Anpassungsprozesse. Diese können unmittelbar Gegenstand des Hilfeprozesses sein und unter der Prämisse der Erhaltung kultureller Identitäten auch Zielvereinbarungen bedingen (s. 2.1.4; vgl. § 9 SGB VIII).

1.4.4 Personalbemessung

Die personelle Ausstattung und insbesondere die Festlegung eines Personalschlüssels im Rahmen der Personalbemessung sind eine kontinuierliche Entwicklungsaufgabe für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Neben dem reinen Einsatz von Personalkapazitäten geht es zudem um Fragen der personellen Qualität, Kontinuität und des zielgerichteten Einsatzes vorhandener Personalressourcen.
Aufgrund des hohen Anteils an Beziehungsarbeit, den die Fachkräfte zu leisten haben, ist die personelle Kontinuität ein ausschlaggebender Faktor für die Ausgestaltung einer verlässlichen Arbeitsbeziehung zu den Adressatinnen und Adressaten.

Mit Blick auf die erzieherische Hilfe gemäß § 30 SGB VIII ist in jedem Einzelfall zu klären, mit welchem Betreuungsschlüssel bzw. mit welchem Stundenkontingent in die Fallarbeit eingestiegen werden soll. Abhängig von der zugrunde liegenden Konzeption, der entsprechenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarung sowie der Maßgabe des Hilfeplans sind prinzipiell verschiedene Schlüsselmodelle denkbar. Dabei ist die richtungsweisende Entscheidung zu treffen, ob beispielsweise mit einem festen Wochenstundensatz gearbeitet werden soll und kann (z. B. fünf Wochenstunden pro Fall) oder ob Stundenpauschalen über die Laufzeit der Hilfe vereinbart werden (z. B. 80 Fachleistungsstunden für die Fallarbeit mit einem jungen Menschen über einen Zeitraum von sechs Monaten).

Bei der Kosten- und Leistungskalkulation in Verbindung mit der Personalbemessung spielt auch eine Rolle, ob nur die direkten Arbeitszeiten am Adressaten bzw. der Adressatin oder auch die indirekten Zeiten, die fallbezogen und fallübergreifend von der leistungserbringenden Fachkraft zu erfüllen sind (z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten, Erfüllung von Overheadaufgaben etc.; s. 1.3.2), miteinbezogen werden. Als pädagogisch zielführend kann festgehalten werden, dass pro leistungserbringender Vollzeitkraft nicht mehr als sieben parallel laufende Einzelfälle leistbar sind, abhängig vom Stundenumfang und einschließlich indirekter Arbeitszeiten. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. In Einzelfällen kann es aus pädagogischer Sicht notwendig sein, ein höheres Stundenkontingent zwischen den fall- und steuerungsverantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu vereinbaren.
Aufgrund der hohen Eingriffsintensität der Betreuungsweisung als jugendgerichtliche Weisung sind deren Stundenkontingente im Rahmen der genannten Kriterien durch die Entscheidungsträger so zu bemessen, dass sich pädagogische Wirkungskräfte in vergleichbarer Art und Weise entfalten können.[16]
Es wird außerdem empfohlen, die vereinbarten Stundenkontingente nach Möglichkeit flexibel zu handhaben. Das heißt beispielsweise in der Anfangsphase (s. 4.6) mit einem höheren Stundenkontingent zu beginnen und in der Folge dem tatsächlichen Bedarf des jungen Menschen (z. B. in Krisensituationen) anzupassen.

[16] Konzeptionen für Betreuungsweisungen mit erhöhtem Stundenumfang halten bspw. die Brücke e. V. Augsburg oder Lotse e. V. München vor (s. Quellen- und Literaturverzeichnis im Anhang).

Speziell zur Personalbemessung in Jugendämtern hat das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt in Kooperation mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) ein Verfahren entwickelt, welches verschiedene Kern- und Teilprozesse für hilfeplangesteuerte Leistungen beschreibt. Dazu gehört auch eine Aufstellung von Tätigkeitsschritten und den damit verbundenen durchschnittlichen Zeitaufwendungen.[17]

1.5 Pädagogischer Rahmen

Neben den rechtlichen Grundlagen (s. 1.1), dem organisatorischen Rahmen (s. 1.2), dem finanziellen Rahmen (s. 1.3) sowie dem personellen Rahmen (s. 1.4) ist es für die praktische Ausgestaltung der Hilfe von Bedeutung, pädagogische Rahmenbedingungen zu beschreiben. Gemeint ist hier keine Beschreibung grundlegender erzieherischer, didaktischer oder methodischer Orientierungen, sondern vielmehr die Darstellung wesentlicher pädagogischer Handlungsleitlinien, wie sie das SGB VIII vorgibt und die es in der Durchführung der Hilfeart nach § 30 SGB VIII zu beachten gilt.

1.5.1 Beteiligung und Teilhabe

Die altersangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen, Angeboten und (erzieherischen) Hilfen ist deren unumstößliches Recht und ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür liegen in der UN-Kinderrechtskonvention sowie in den §§ 8 und 36 SGB VIII. Auf die Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen speziell für die erzieherischen Hilfen sei an dieser Stelle ergänzend hingewiesen.[18]

Aus § 8 SGB VIII ergeben sich für die Ausgestaltung der Arbeit von Erziehungsbeiständen und Betreuungshelfern nach § 30 SGB VIII zahlreiche fachlich relevante Anknüpfungspunkte, die sich als Qualitätsmerkmale in der Prozessgestaltung auswirken (vgl. Kapitel 5). Zu nennen sind vorrangig die aktive und wechselseitige Gestaltung von Mitsprache, Mitwirkung, Selbst- und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie die Einbeziehung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im konkreten Ablauf der Erziehungsbeistandschaft oder Betreuungsweisung als Hilfe zur Erziehung.

Der partizipative Charakter der Hilfeart nach § 30 SGB VIII zeigt sich unter anderem dadurch, dass aufgrund des exklusiven Settings in Verbindung mit einer 1: 1-Betreuung besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung eines ernsthaften und partnerschaftlich angelegten Kontakts gelegt werden muss (s. Kapitel 4). Der junge Mensch und sein Wunsch nach Unterstützung stehen im Mittelpunkt des sozialpädagogischen Handelns, das zugleich auf Akzeptanz, Einsicht und Förderung von Handlungskompetenzen ausgerichtet ist.
Obwohl sich die sozialpädagogische Unterstützungsleistung primär am jungen Menschen orientiert, ist es aus jugendhilferechtlicher und systemischer Sicht selbstverständlich, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den Hilfeprozess einbezogen und beteiligt werden (s. 2.1.2).

Das Element der Beteiligung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit kommt auch dann zum Tragen, wenn der junge Mensch eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG erhält. Hier gilt es seitens der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe vor allem sicherzustellen, dass jugendrichterliche Maßnahmen mit den jungen Menschen entsprechend vorbesprochen und vorbereitet werden. Auch im Kontext des Jugendstrafverfahrens muss der junge

[17] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Evaluiertes Handbuch. Zu beziehen unter: https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php.

[18] Vgl. BMFSFJ: „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen". Download unter: https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kinderegerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf. Letzter Zugriff am 28.02.2018.

Mensch die Möglichkeit haben, an der grundlegenden Entscheidung mitzuwirken (s. 3.7).[19]

1.5.2 Wunsch- und Wahlrecht

Das im Kapitel 1.2.1 beschriebene plurale Angebot von unterschiedlichen Trägern und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen ist eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsempfänger. Gemäß §§ 5 und 36 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB VIII haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger der Kinder und Jugendhilfe zu wählen. Zudem können sie Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfeart äußern. Daraus ergibt sich in erster Linie für die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung, die jungen Menschen und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über das Wunsch- und Wahlrecht umfassend zu beraten und auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten diesem Rechnung zu tragen.

Die Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts liegen gemäß § 5 Abs. 2 SGB VIII in

- der Angemessenheit des Wunsches (s. auch §§ 33 Satz 1 i. V. m. 37 Satz 2 SGB I),
- der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sowie
- der Unerfüllbarkeit des Wunsches nach bestimmten Einrichtungen und Diensten, wenn für diese die notwendigen gesetzlichen Grundlagen und / oder Leistungsvereinbarungen fehlen (vgl. 1.3).

Insbesondere bei der Frage, welche Fachkraft die Erziehungsbeistandschaft oder Betreuungsweisung durchführt, sollte seitens der fallverantwortlichen Träger besonders sorgsam mit der Frage des Wunsch- und Wahlrechts umgegangen werden, um beispielsweise die Beziehungsqualität zu erhöhen und einer möglicherweise ablehnenden Haltung des jungen Menschen frühzeitig zu begegnen. Auch Faktoren wie Alter, Geschlecht und methodische Ausrichtung der pädagogischen Fachkraft spielen hierbei eine Rolle.

[19] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. a. a. O., S. 24.

1.5.3 Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung

Die in § 9 SGB VIII formulierte „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen" verpflichtet die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Ausgestaltung aller Leistungen und in der Erfüllung sämtlicher Aufgaben nach dem SGB VIII grundsätzlich darauf zu achten, dass die generelle Ausrichtung der Eltern in erzieherischen Fragen, einschließlich der religiösen Erziehung, gewahrt bleibt. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern (§ 9 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Außerdem müssen „wachsende" Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln genauso berücksichtigt werden wie besondere soziale und kulturelle Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (vgl. § 9 S. 1 Nr. 2 SGB VIII; s. 1.4.3).

Aus § 9 SGB VIII ergeben sich in der Ausgestaltung der Hilfeart nach § 30 SGB VIII sowie der jugendrichterlichen Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG verschiedene Anknüpfungspunkte, sowohl in der konzeptionellen (vgl. 1.3.1.) wie auch in der methodischen Ausrichtung (vgl. Kapitel 5) der Hilfe. So lassen sich beispielsweise aus den übergeordneten Themen des § 9 SGB VIII wie „Religion", „Kultur", „Familie / Erziehungsverhalten" und „(individuelle) Lebenslagen" Fragestellungen ableiten, die Gegenstand des Arbeitsprozesses zwischen dem jungen Menschen, seinem (familiären) Umfeld und den professionell Helfenden sein können.

1.5.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Primäres Ziel und vorrangige Aufgabe der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen die Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und -pflichten (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind dauerhaft gefordert, Anhaltspunkten einer drohenden oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls werden aufgrund der Vielfalt an fallbezogen mitwirkenden Trägern, Fachkräften und Professionen in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen. Für die Einschätzung einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung ist es unerlässlich, dass zwischen allen am Einzelfall beteiligten Fachkräften unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. Kapitel 6) ein kontinuierlicher und standardisierter Austausch stattfindet. Hierbei sind selbstverständlich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten miteinzubeziehen, soweit der „wirksame Schutz" (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII) der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet ist.[20]
Auftrag und Ziel der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist es in jedem Einzelfall, sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren des jungen Menschen und seiner Familie zu erkennen, damit gemeinsam mit allen Beteiligten ein wirksames Schutz- und Hilfekonzept entwickelt werden kann.[21]

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind die fallverantwortlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, sorgsam zu prüfen, ob und in welcher Weise insbesondere ambulant erbrachte Hilfen zur Erziehung geeignet sind, Gefährdungen des Kindeswohls entgegenzuwirken. Im Speziellen ist zu prüfen, wie die Hilfe nach § 30 SGB VIII die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dabei unterstützen kann, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die leistungserbringenden Fachkräfte vollbringen in diesem Zusammenhang einen schwierigen Spagat zwischen Hilfe und Kontrolle bzw. Kinderschutz und Unterstützung des jungen Menschen und seiner Familie an der Schnittstelle der §§ 1666 und 1666a BGB.

1.5.5 Fachliche Beratung und Begleitung im Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) und das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) haben im Kontext der Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Diese verpflichtet alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Angelegenheiten des Kinderschutzes u. a. dazu,

- eine systematisierte und standardisierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen,
- Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten zu schließen (s. 1.3.1),
- die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen (s. 6.3),
- den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften zu garantieren und
- laufende Hilfeprozesse zu dokumentieren (s. 2.1.10).

Im Speziellen werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich gebunden, ihrem Beratungsauftrag bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall nachzukommen (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII). Der Landesjugendhilfeausschuss in Bayern hat in seiner 125. Sitzung am 22.10.2013 dazu fachliche Empfehlungen beschlossen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.[22]

Insbesondere beim Einsatz von Honorarkräften (vgl. 1.2.2 und 1.2.7) wird der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Durchführung einer Erziehungsbeistandschaft, Betreuungsweisung mit Kontrollaufgabe im Kontext der §§ 8a und 8b SGB VIII empfohlen, um qualitative Aspekte im Kinderschutz und eine durchgehende Beratungsleistung durch die Träger der Jugendhilfe sicherzustellen.[23]

[20] S. dazu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php . Letzter Zugriff am 27.03.2018.

[21] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. A. a. O., S. 66 ff.

[22] S. dazu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII). Download unter: http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/anwendung8b20131022.php. Letzter Zugriff am 27.03.2018.

[23] Muster für entsprechende Zusatzvereinbarungen in ambulant erbrachten erzieherischen Hilfen finden sich bspw. unter: http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/spfh.php#Beispiel_Zusatzvereinbarung_z._Durchführung (Verweis auf die Homepage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt). Letzter Zugriff am 27.03.2018.

2 Steuerung der Hilfe

Die Steuerung von Leistungen gehört zu den vorrangigen Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist grundsätzlich zwischen einer Steuerung im Rahmen der Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung nach §§ 79 ff. SGB VIII (s. 2.2) sowie einer Steuerung auf der Ebene des Einzelfalls gemäß § 36 SGB VIII zu unterscheiden (s. 2.1). Eng damit verbunden sind die Aspekte der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII (s. 2.2.1) und der Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährung und Erbringung von Leistungen (s. 2.2.3). Dies bedeutet, dass sowohl auf der Ebene des Einzelfalls als auch auf der planerischen Ebene allgemeingültige Standards prozesshaft beschrieben sein müssen, die eine konkrete Umsetzung der jeweiligen Hilfeart in jedem Einzelfall und deren Überprüfbarkeit sicherstellen.
In den genannten Zusammenhängen kommt es wesentlich darauf an, wie die leistungsverantwortlichen Träger der Jugendhilfe ihr Zusammenwirken zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien auch über den Einzelfall hinaus gestalten.

Im folgenden Kapitel werden unabdingbare Steuerungsaspekte einer Hilfe nach § 30 SGB VIII anhand ihres prozesshaften Verlaufs beschrieben, wie sie im Kontext der Standardisierung von Hilfeverläufen regelhaft zum Tragen kommen. Es wird außerdem auf die unterschiedlichen Hilfeplanungsprozesse im SGB VIII und JGG Bezug genommen.

2.1 Steuerung im Einzelfall

Die Steuerung der Hilfe nach § 30 SGB VIII im Einzelfall unterliegt den Handlungsprinzipien und Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII. Maßgebend sind hier die §§ 36 und 36a SGB VIII. Sie gelten genauso in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.
§ 36a Abs. 1 SGB VIII regelt die Entscheidungs- und Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und betont die Verbindung zwischen Aufgaben- und Ausgabenverantwortung.

Steuerung und Steuerungsverantwortung werden im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen grundlegend als funktionale Begriffe verstanden. Sie erlauben im Einzelfall Möglichkeiten der Einflussnahme auf zu gestaltende Prozesse durch die fallverantwortliche Fachkraft der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die jeweiligen Schritte und deren Abfolge sind von jeder fallverantwortlichen Fachkraft einheitlich zu vollziehen, um standardisierte, formalisierte und überprüfbare Verfahrensabläufe gewährleisten zu können. Grundvoraussetzung ist außerdem, dass es im Zuge der Übernahme einer Steuerungsverantwortung vorab festgelegte Kriterien geben muss, an denen sich sozialpädagogische Fachkräfte gemeinsam mit den hilfesuchenden Familien orientieren können. Zu beantwortende Fragen rund um das Qualitätsmanagement der Kinder- und Jugendhilfe, der „wirkungsorientierten Steuerung“[24] sowie der kontinuierlichen Beschreibung des Spannungsfelds zwischen Elternrecht, Kindeswohl, von Hilfe und Kontrolle unterstreichen die Bedeutung dessen, dass auch einzelfallbezogene Steuerungsprozesse durch gesicherte und standardisierte Verfahren nachhaltig zu legitimieren sind.

Im Kontext der Einzelfallsteuerung von Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII sind die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in den Jugendämtern von zentraler Bedeutung. Sie stellen in der Hilfeplanung im Zusammenwirken mit den Familien die entscheidenden Weichen für das Gelingen der Hilfe. Die Fachkräfte sind hier in ihrer doppelten Funktion als Steuerungshandelnde und Steuerungsverantwortliche gefordert.[25] Dabei ist es unerlässlich, dass fall- und steuerungsverantwortliche Fachkräfte

- die Bedarfe junger Menschen und der Familien erkennen und bewerten,
- Aussagen zum Gefährdungspotenzial nach § 8a SGB VIII treffen,

[24] Vgl. BMFSFJ zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesmodellprogramm--wirkungsorientierte-jugendhilfe-/86670. Letzter Zugriff am 27.03.2018.

[25] Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Download unter: https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-steuerung-der-hilfen-zur-erziehung-1859,667,1000.html. Letzter Zugriff am 28.03.2018.

- die Potenziale der Leistungsberechtigten sowie deren Ressourcen erkennen und aktivieren,
- die Angebotsstrukturen in ihrem Verantwortungsbereich kennen und im Sinne der Familien zum Einsatz bringen,
- eine gemeinsame, weitestgehend einheitliche und transparente Formulierung von Zielen vornehmen,
- Veränderungen im Hilfeverlauf erkennen und bei entsprechendem Bedarf der Leistungsempfänger gegebenenfalls umsteuern sowie
- notwendige Veränderungen in diesen Angebotsstrukturen erkennen und gemeinsam mit den verantwortlichen Führungskräften, den handelnden Akteuren und Kooperationspartnern weiterentwickeln.

Auslösendes Moment für die zu steuernde Hilfe ist jeweils die Prüfung des Anspruchs der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII durch die fallverantwortlichen Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe. Hier wird in einem ersten Schritt geprüft, ob durch die Personensorgeberechtigten eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet ist und in einem zweiten Schritt, ob die einzuleitende Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen „geeignet und notwendig" erscheint. Diese Grundnorm begründet und betont zugleich den Rechtsanspruch wie auch den Vorrang der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Abgrenzung zur Nachrangigkeit des staatlichen Erziehungsmandats unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB.[26]

Nach erfolgreicher Feststellung der in § 27 SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall geprüft, welche, gegebenenfalls auch außerhalb der „Hilfen zur Erziehung" gelegenen, niedrigschwelligen Angebote und Hilfestellungen geeignet sind, um den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die angemessene Unterstützung in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags geben zu können, oder ob nach entsprechender Bedarfsprüfung die Leistungsvoraussetzungen für eine ambulante oder (teil-) stationäre Hilfe zur Erziehung vorliegen. Erst nach der Klärung des individuellen Bedarfs werden in einem dritten Schritt die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII geprüft und die bedarfsbezogene Hilfe nach §§ 28 bis 35 SGB VIII ausgewählt. Diese Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe orientiert sich ausschließlich am erzieherischen Bedarf des jungen Menschen (s. 2.1.1) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (s. 1.5.2). Sie erfolgt unabhängig von ressourcenpolitischen Überlegungen, da ein individueller Rechtsanspruch hierauf besteht.
Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII außerdem im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, beispielsweise im Rahmen einer Fallkonferenz (s. 2.1.3), getroffen werden. Die weitere Ausgestaltung der Hilfe erfolgt im Dialog mit allen Prozessbeteiligten und auf der Grundlage des Hilfeplans.
Weitere in der Hilfesteuerung zu beachtende Parameter ergeben sich insbesondere aus den §§ 8a, 35a sowie 41 SGB VIII (s. 2.1.12).

Um die gesetzlich vorgesehene niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen gemäß § 36a Abs. 2 SGB VIII zu ermöglichen, wird eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Trägern der Jugendhilfe, sowohl zum Abschluss von fallunabhängigen Vereinbarungen als auch im konkreten Hilfeplanungsprozess empfohlen.

2.1.1 Feststellung des individuellen Bedarfs

Die Feststellung des individuellen und erzieherischen Bedarfs erfolgt entlang eines systematischen Verfahrens, wie es beispielhaft in der Veröffentlichung „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan" des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt beschrieben ist.[27] Dieses Verfahren kann grundsätzlich auch auf die Bedarfsfeststellung im Kontext der Mitwirkungspflicht im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII angewendet werden.

Ausgangspunkt jeder Bedarfsfeststellung sind die Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung und die Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Daran schließt sich die Gewährung einer Hilfeleistung nach §§ 27 ff. SGB VIII an. Sie ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (s. 2.1.2)

[26] Vgl. Wiesner, a. a. O., S. 475.

[27] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Zu beziehen unter: https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php.

zu vollziehen. Das Prüfergebnis kann zudem Bestandteil eines Schutzkonzepts zur Sicherstellung des Kindeswohls sein, das auch im Rahmen einer zu gewährenden ambulanten Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII angewandt werden kann. In letzterem Fall ist es zwischen den fallverantwortlichen und leistungserbringenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abzustimmen.[28]

Kann ausgeschlossen werden, dass eine akute Gefährdung des Kindeswohls besteht, beginnt die Bedarfsfeststellung im zweiten Schritt regulär mit einer Einschätzung darüber, welcher spezifische Bedarf vorrangig zum Gegenstand der Hilfe gemacht werden soll. Unterschieden wird generell zwischen einem Bedarf,

1. der sich im Vorfeld notwendiger Hilfeleistungen über den allgemeinen Beratungskontext zu Fragen der Erziehung ergibt (z. B. § 27 Abs. 2 SGB VIII),
2. der eine Regelungsleistung durch die Kinder- und Jugendhilfe nach sich zieht (z. B. in Verbindung mit Trennung und Scheidung),
3. der einen Wandel im Verhalten bedingen soll (z. B. bei delinquentem Verhalten des jungen Menschen) und / oder
4. der sich im Zusammenhang mit Erziehung und Entwicklungsförderung ergibt.

Davon ausgehend, dass der Vorrang der elterlichen bzw. personensorgeberechtigten Selbsthilfe gewahrt und den Mängellagen in der Familie unterstützend begegnet werden kann, ist der erzieherische Bedarf in der Familie anhand personaler und struktureller Belastungs- und Ressourcenlagen zu überprüfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Mangelsituation auf das „erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen (ungünstige Anlagen, Behinderungen, ungünstige Einflüsse durch dritte Personen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren wie die Wohnverhältnisse, die wirtschaftliche Lage, die Einflüsse der Nachbarschaft und der Schule usw.“ [29] zurückzuführen ist.
Bei der Feststellung des individuellen (erzieherischen) Bedarfs genügt es nicht, wenn einzig und allein von einer Defizitorientierung und Mangelsituation ausgegangen wird. Vielmehr sind die vorhandenen Ressourcen und Potenziale der Familie herauszuarbeiten. Anhand der Gegenüberstellung von entwicklungsbeeinflussenden „Risiken und Ressourcen“ können dann die Gewährung von Hilfeleistungen und der Hilfeprozess, wie er im weiteren Verlauf auch im Hilfeplan vereinbart und schriftlich fixiert wird, ansetzen.

Die Feststellung des erzieherischen Bedarfs stellt die Gewährungsgrundlage einer Hilfe zur Erziehung dar. Diese kann dann gelingen und ihre volle Wirkungskraft entfalten, wenn die fallverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wie auch die leistungsberechtigen Adressatinnen und Adressaten aus ihrer jeweiligen Perspektive heraus versuchen, die belastenden Faktoren zu beschreiben und zu bewerten. Eine Deutungshoheit und Definitionsmacht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist an dieser Stelle und in diesem Stadium des Hilfeprozesses bzw. der Hilfeplanung nicht gegeben. Vielmehr gilt es, die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einzelfall zu erkennen und ressourcenorientiert festzuhalten.

Zur Unterscheidung und Spezifizierung der jeweiligen Bedarfslagen sowie zur späteren Klassifizierung ist die Veröffentlichung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“ (SPDT-HP) hilfreich. Vorgeschlagen werden hier vier Kategorien á fünf Einzelmerkmale, die eine Abklärung des erzieherischen Hilfebedarfs und eine Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls ermöglichen. Die vier Kategorien sind:

1. Grundversorgung des jungen Menschen,
2. Familiensystem,
3. Entwicklungssituation des jungen Menschen,
4. Erziehungssituation.

Diese vier Kategorien werden durch jeweils fünf zu prüfende Tatbestandsmerkmale unterfüttert, die eine Differenzierung in der jeweiligen Kategorie ermöglichen. Diese Merkmale sind

- zu 1: medizinische Versorgung, Ernährung, Hygiene, Aufsicht und Obdach,
- zu 2: wirtschaftliche Situation, Wohnsituation, gesundheitliche Verfassung der Eltern, Erzie-

[28] Auf den in diesem Zusammenhang möglichen Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII sei an dieser Stelle hingewiesen.
[29] Wiesner, a. a. O., S. 481 f.

hungsverhalten der Eltern und Mitarbeit der Eltern,

zu 3: körperliche Gesundheit, seelisches Wohlbefinden, Sozialverhalten, Leistungsbereich und Selbstständigkeit,

zu 4: familiäre Beziehungen, erziehungsleitende Vorstellungen, Entwicklungsförderung, Lebensgeschichte und Integration.

In der Kurzfassung der Arbeitshilfe des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ergeben sich so 20 inhaltliche Punkte für mögliche Bedarfslagen, die der Hilfeplanung dienlich sein und im Hilfeplanverfahren (s. 2.1.2) festgehalten werden können. In der regulären Arbeitsversion der SPDT-HP sind diese inhaltlichen Punkte dann jeweils über zwei „Risiken und Ressourcen" in der jeweiligen Kategorie und den jeweiligen Einzelmerkmalen näher zu beschreiben (= 80 inhaltliche Punkte). Eine weitere Beschreibung der Einzelmerkmale kann zuletzt über Konkretisierungen und alterstypische Beispiele erfolgen. In der Langfassung können so bis zu 664 Items befüllt werden.

Speziell für die in § 30 SGB VIII angesprochene Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gilt es, die im Wortlaut des Paragrafen benannten potenziellen Handlungsfelder der „Entwicklungsprobleme" und „Verselbständigung" in den Blick zu nehmen sowie unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII altersbezogen zu beschreiben und zu bewerten. So können zu den typischen „Entwicklungsproblemen" bzw. Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen junger Menschen in der Jugendphase unter anderem gehören:

- die Identitätsfindung,
- die Übernahme von Selbstverantwortung,
- die Übernahme einer Geschlechterrolle samt Entwicklung eines Körperbewusstseins und Entwicklung eines eigenen Körperkonzepts (z. B. bezüglich Aussehen und Wirkung),
- die Erfahrbarmachung der eigenen Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit,
- die Thematisierung der eigenen Sexualität bzw. Intimität (z. B. bezogen auf Tabus oder Grenzen in der Auslebung etc.),
- eine Auseinandersetzung mit eigenen und gesellschaftlichen Werten und Normen,
- die Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug auf Ausbildung, Beruf, Partnerschaft, (eigener) Familie und eigenen Kindern sowie
- die Beantwortung von Fragen der Selbstbestimmung und Autonomie.

Anhaltspunkte für Entwicklungsthemenfelder und Herausforderungen im Kindes- und Jugendalter ergeben sich vorwiegend aus der Entwicklungspsychologie (z. B. dem Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Robert J. Havighurst oder dem Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson) oder der Soziologie (z. B. Entwicklungsaufgaben in der Adoleszenz in der modernen Gesellschaft nach Klaus Hurrelmann).
Um die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen erkennen und beschreiben zu können, sei an dieser Stelle auch auf den „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (15. Kinder- und Jugendbericht)" hingewiesen.[30]

Über die Feststellung des individuellen (erzieherischen) Bedarfs der Familie können sich auch Konstellationen ergeben, die eine Schnittstellenarbeit zu anderen Sozialleistungssystemen erfordern, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Themenfeldern Inklusion, Medizin oder Schule.

Eine besondere Form der Bedarfsfeststellung ergibt sich in der Eingliederungshilfe durch § 35a SGB VIII: Hier gilt es durch die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zunächst den Anspruch auf Eingliederungshilfe zu prüfen (Abs. 1 und 1a). Danach wird der Hilfebedarf im Einzelfall und dessen Deckung ermittelt (Abs. 2). Im weiteren Verlauf ist darauf zu achten, dass – sofern gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist – „Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken" (§ 35a Abs. 4 SGB VIII).

[30] Deutscher Bundestag (Hrsg.), 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11050 vom 01.02.2017, Download unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440. Letzter Zugriff am 28.03.2018.

2.1.2 Hilfeplanverfahren

Mit dem Hilfeplanverfahren besteht im leistungsrechtlichen Teil des SGB VIII (§§ 36 und 36a SGB VIII) ein grundlegendes Planungs- und Steuerungsinstrument. Der Hilfeplan trägt dazu bei, dass alle wesentlichen Aspekte während des gesamten Hilfeplanungsprozesses – vom Bekanntwerden eines Unterstützungsbedarfs bis zur Beendigung und Evaluation einer Hilfestellung – für alle Beteiligten erfasst werden sowie transparent und nachvollziehbar dargelegt sind. Die in § 36 SGB VIII enthaltenen Prämissen der Partizipation, Kooperation und Mitwirkung werden im Hilfeplanverfahren umgesetzt und dienen als Maßstäbe für steuerungsverantwortliches, wirkungsorientiertes und gelingendes fachliches Handeln.
Vor einer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen zu beraten, bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen und auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser Teil des Beratungsprozesses und die Beratungspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beginnen vor Antragstellung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Gewährleistung des allgemeinen Beratungsanspruchs ist kontinuierlich durch den Prozess hindurch aufrechtzuerhalten (vgl. §§ 13 ff. SGB I sowie § 36 Abs. 1 SGB VIII).
Der Entscheidungsfindungsprozess setzt außerdem grundlegend voraus, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den Leistungsberechtigten eine individuelle Situationsanalyse vornehmen, eine Bedarfsfeststellung durchführen und Zielsetzungen einer möglichen Hilfe definieren (s. 2.1.4). Erst dann wird die notwendige und geeignete Hilfeart – hier der Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII als ambulante Form der erzieherischen Hilfe – ausgewählt.

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen sind in jedem Stadium des Hilfeplanverfahrens sicherzustellen. Ebenso verhält es sich mit der Einhaltung des Wunsch- und Wahlrechts (§§ 5 und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII) und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (s. 1.5.1 und 1.5.2).

Im verfahrensrechtlichen Sinn beginnt der Hilfeplan mit Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten bzw. mit Bekanntwerden des individuellen Bedarfs des jungen Menschen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche haben zwar formal das Recht, sich selbst, auch ohne Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), ein eigenes Antragsrecht auf Sozialleistungen hat aber nur, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Ausnahmen können sich im Kontext einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII ergeben.[31]

Das ZBFS –Bayerische Landesjugendamt geht von einer mindestens halbjährlichen Hilfedauer bei einer Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung aus. Gerechnet wird hierbei der Zeitraum von der Antragstellung der Leistungsberechtigten bis zum Abschluss und der Evaluation der Hilfeleistung. In diesem Zeitraum sind zumindest zwei Hilfeplangespräche obligatorisch, mindestens zu Beginn und Abschluss der Hilfe. Überprüfungen und Fortschreibungen sollen insbesondere in krisenhaften Zuspitzungen auch in kürzeren Abständen erfolgen. Sofern keine Krisen den Hilfeverlauf beeinflussen, ist eine halbjährliche Überprüfung des Hilfeplans angezeigt. Hierbei sind die durchführenden Leistungserbringer in jedem Fall zu beteiligen.

Eine regelmäßige Hilfeplanung trägt dazu bei, die Hilfe zielgerichtet zu erbringen und in möglichst kurzer Zeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Sie kann auch dann sinnvoll und notwendig sein, wenn die Hilfe nach § 30 SGB VIII ergänzend oder in Kombination zu einer anderen Hilfe zur Erziehung eingesetzt wird. In diesem Fall sind die jeweiligen Hilfeplanverfahren eng miteinander zu verzahnen. In Abhängigkeit zur Besonderheit des Einzelfalls ist dabei zu prüfen, ob ein zusammenfassendes Hilfeplanverfahren durchgeführt werden kann.

Das Hilfeplanverfahren und die Übernahme der Einzelfallsteuerung sind Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und können

[31] Vgl. ZBFS –Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose & Hilfeplan. A. a. O., S. 50 ff.

nicht delegiert werden. Damit das Hilfeplanverfahren innerhalb der Fachbehörde Jugendamt standardisiert und von allen Fachkräften einheitlich durchgeführt werden kann, bedarf es einer organisationsstrukturellen Verankerung, die sich auf den Ebenen

- des Organisationsgefüges des Amtes,
- der Leitung im Sinne einer Gewährleistung fachlicher Standards,
- der Gestaltung und Planung der Angebotsstruktur in der Erziehungshilfe sowie
- der konzeptionellen Grundvorstellungen zum Charakter des örtlich herzustellenden Hilfeangebots

vollzieht. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die komplexen Hilfeplanungsprozesse zielgerichtet und zweckbezogen fortentwickelt werden.[32]

2.1.3 Entscheidungsteam und Fallkonferenz

Werden Hilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum gewährt, sollen die grundlegenden Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Vorausgehend ist in jedem Einzelfall eine Einschätzung der öffentlichen Jugendhilfe zur aktuellen Situation und zum individuellen (erzieherischen) Bedarf durch die fallverantwortliche Fachkraft zu erstellen. Diese Ersteinschätzung wird gemeinsam mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und dem Kind, der / dem Jugendlichen bzw. der / dem jungen Volljährigen erarbeitet und im Hilfeplan schriftlich niedergelegt.

In den Beratungs- und Entscheidungsprozess können grundsätzlich Kolleginnen und Kollegen der besonders ausgewiesenen Dienste und Spezialdienste (z. B. Adoptions- und Pflegekinderwesen und Jugendhilfe in Strafverfahren), aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiHi) und der Amtsvormundschaft, die unmittelbar zum Gelingen der Hilfe beitragen können, hinzugezogen werden. Dabei ist auch innerhalb einer Behörde der Schutz von Sozialdaten zu wahren. Die angesprochenen Kolleginnen und Kollegen können zweckgebunden und für die jeweilige Aufgabenerfüllung hinzugezogen werden (s. Kapitel 6).

Im Kontext der Sozialraumorientierung ist außerdem zu prüfen, ob Sozialraumpartner in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden können.
Im Einzelfall, insbesondere bei Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII, kann es zudem erforderlich sein, die unmittelbaren Vorgesetzten in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
Zu klärende Fragestellungen im Rahmen von möglichen Fallkonferenzen sind

- die formelle Prüfung der Leistungsvoraussetzungen,
- eine wert- und interpretationsfreie Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation,
- eine Bewertung der Notwendigkeit, speziellen Eignung und Dringlichkeit verschiedener (ambulanter) Hilfen sowie
- eine Entscheidungsfindung anhand der bisherigen Zielsetzung aus dem Hilfeplanungsprozess.[33]

Gesetzt den Fall, dass eine spezialisierte Fachkraft, die den Mitwirkungsauftrag nach § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG erfüllt, kein Mandat über die Entscheidung und Gewährung von Hilfen zur Erziehung hat, ist frühestmöglich abzuklären, ob Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (insb. § 30 SGB VIII) auch im Rahmen des Jugendstrafverfahrens gewährt werden können. Hierzu bieten sich Fallkonferenzen an. Dasselbe gilt in Verbindung mit der Finanzierung von Erziehungsmaßregeln nach dem JGG (§ 36a Abs. 1 SGB VIII).

2.1.4 Ziele

Die Vornahme von Zielorientierungen und -formulierungen ist als Grundlage jeder Hilfestellung nach SGB VIII und / oder JGG zu sehen.[34] Die Vereinbarung von Zielen im Rahmen der Hilfeplanung stellt hohe Anforderungen an alle am Hilfeprozess beteiligten Personen, gilt es doch, Veränderungen perspektivisch zu planen, um mit vorhandenen Ressourcen eine nachhaltige und positive Wirkung zu erzielen. Im Zusammenwirken von Adressatinnen und Adressaten der Hilfe sowie den fallverantwortlichen Fachkräften der Jugendhilfe sind – ausgehend vom festzustellenden

[32] Wiesner, a. a. O., S. 684 f.

[33] Vgl. ZBFS –Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose § Hilfeplan. A. a. O., S. 40 ff.

[34] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2015). Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. A. a. O., S. 26 ff.

individuellen Bedarf – im Kontext der Zielformulierung unterschiedliche Aufträge, Wissensstände, Erfahrungen und Wünsche abzugleichen und wo nötig differenziert im Hilfeplan auszuweisen.
Dem Prozess der Zielfindung und -formulierung als gemeinsam zu gestaltender Aushandlungsprozess müssen folgende Ausgangsfragen zugrunde gelegt werden:

- Welche Rahmenbedingungen bestehen bzw. gilt es zu klären?
- Was sind die Wunschziele der Beteiligten und wie können diese individuell formulierten Ziele im Rahmen der Hilfeart umgesetzt werden?
- Welche Ressourcen und Interessen liegen beim jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vor?
- Welche Kompetenzen sollen erworben, welche Fähigkeiten (weiter-) entwickelt werden?
- Welche Ressourcen stehen im Sozialraum zur Verfügung?

In der Praxis der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik wird regelhaft zwischen verschiedenen Zielmodellen auf unterschiedlichen Ebenen unterschieden, auf die im Einzelnen hier nicht eingegangen werden kann.[35] Die Modelle eint jedoch der Gedanke, dass eine Grundausrichtung der Hilfe sowie ein Zustand am Ende der Hilfemaßnahme beschrieben werden, die mit Teilschritten und Schwerpunktsetzungen innerhalb einzelner Prozessabschnitte erreicht werden sollen. Dem zugrunde liegt der Gedanke eines prozesshaft zu beschreibenden Verfahrens, das kontinuierlich hinterfragt und angepasst werden muss.

Die Formulierung von Zielen erfolgt entlang der Fragestellung: „Was sind die vordringlichen, mittelfristigen und langfristigen (Teil-) Ziele und wie können diese in geeigneter Weise erreicht werden?" Die konkrete Festlegung kann dann entlang der bekannten SMART-Kriterien erfolgen.[36] Demnach gilt es, Ziele

- auf die Person bezogen („S" = spezifisch),
- anhand festzulegender Kriterien („M" = messbar),
- für alle Beteiligten – insbesondere für den jungen Menschen – attraktiv, aktionsorientiert und mit größtmöglicher Akzeptanz zu gestalten („A" = attraktiv),
- damit deren Umsetzung realistisch erscheint und im Bereich des Möglichen eines jeden Einzelnen liegt („R" = realistisch") sowie
- in zu definierenden Zeitabschnitten erreicht werden kann („T" = terminiert).

Im Einzelfall ist es nicht immer möglich, diese Zielformulierungen zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeplan festzulegen. Unter Einbezug der Leistungserbringer (s. 2.1.7) ist es deswegen sinnvoll, den Zielplanungsprozess so anzulegen, dass zunächst für alle Beteiligten Leitziele vereinbart werden, die im weiteren Hilfeverlauf zeitnah zu konkretisieren und operationalisieren sind.

Zentrale Elemente für die Zielformulierung ergeben sich zum einen aus den aus § 1 SGB VIII resultierenden, allgemein gehaltenen Zielen der Kinder- und Jugendhilfe („Schutz", „Förderung", „Integration", „Partizipation / Beteiligung / Teilhabe"), zum anderen aus den unmittelbar vorgegebenen Leitzielen der §§ 27 und 30 SGB VIII („Verselbständigung", „Verhaltensänderung", Stärkung des Erziehungsverhaltens") sowie §§ 2 Abs. 1, 10 und 12 JGG („Legalbewährung", „Prävention", „Lebensführung"; s. 2.1.4.2). Dabei sollte unmittelbar an die Lebenswelt und den Sozialraum des jungen Menschen angeknüpft werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Zielvereinbarungen ist die sprachliche Ausgestaltung im Hilfeplan. Diese soll einen reduzierten Abstraktionsgrad aufweisen und sicherstellen, dass alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis dafür entwickeln was, wozu, wie, womit und bis wann erreicht werden soll.

2.1.4.1 Operationalisierung von Entwicklungs- und Handlungszielen

Die Formulierung und Operationalisierung von Handlungs- und Entwicklungszielen entlang der übergeordneten Leitziele, wie sie im SGB VIII und JGG festgelegt sind, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgehend von der schriftlichen Fixierung von allgemeinen Leitzielen

[35] Weiter dazu: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2015). Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. A. a. O., S. 26 ff.
[36] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013): Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan. A. a. O., S. 56.

im Hilfeplan (s. 2.1.4) gilt es, diese im Zuge der Operationalisierung auf den konkreten Einzelfall zu übertragen und in Teilschritte zu untergliedern. Unter „Entwicklungsziel" wird dabei grundlegend ein langfristig zu erreichendes angelegtes Fern- und Leitziel verstanden, das perspektivisch erreicht werden soll. Unter „Handlungsziel" wird dasjenige Ziel verstanden, welches kurz- und mittelfristig umgesetzt werden soll, und im weiteren Verlauf hin zur Erreichung des Entwicklungszieles führen kann. Handlungsziele sind dementsprechend qualitative oder quantitative Vorgaben, die auf der Ebene von Einzelschritten zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden sollen. Handlungsziele beschreiben damit einen eindeutigen und spezifischen Endzustand, zu dessen Erreichung konkrete Interventionen, Instrumente und Methoden eingesetzt werden.

Ein konkretes Beispiel:

- Fallbeschreibung / Ausgangslage:
  Die Kommunikation zwischen der 34-Jährigen alleinerziehenden Mutter und dem 17-Jährigen Sohn eskaliert lautstark bei nahezu jedem Anlass und jedem Thema.
- Als Leit- bzw. Entwicklungsziel wird „Verbesserung der Kommunikation zwischen Mutter und Sohn" im Hilfeplan niedergelegt.
- Als Handlungsziel wird vereinbart, dass Mutter und Sohn Gesprächen künftig einen Rahmen geben (Zeit und Ort). Ferner werden Inhalte und Themen festgelegt (z. B. Ausgang, Mediennutzung, Taschengeld) und Gesprächsregeln wie ein Frage-Antwort-Schema oder „Zuhören, Ausreden lassen, nachfragen, dann antworten…" vereinbart.
- Einzelne und gemeinsame Handlungsschritte können bspw. sein: Modus der Terminfindung oder Gestalten der Gesprächssituation.
- Der Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer kann beispielsweise seine Teilnahme an den Gesprächen anbieten, den Prozess moderieren und die selbst aufgestellten Regeln von Mutter und Sohn überprüfen und hinterfragen.
- Die Hinführung zu einer künftigen eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist gelungen, wenn die vereinbarten Handlungsschritte umgesetzt und hierdurch die Handlungsziele erreicht werden.

Um die Hilfeplanung und Zielformulierung möglichst effektiv zu gestalten, ist eine Reduzierung auf wenige wesentliche Leit- und Entwicklungsziele sinnvoll. Es wird vorgeschlagen, drei bis maximal fünf dieser Ziele (vor-) zu formulieren und diese dann nach Hilfebeginn durch den Leistungserbringer zu operationalisieren (s. Kapitel 4). Dabei ist immer vom aktuellen Entwicklungs- und Bedarfsstand des jungen Menschen auszugehen.

2.1.4.2 Zielstellungen nach SGB VIII und JGG

Hinsichtlich der zu verwirklichenden Zielsetzungen für die Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII und der Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG gibt es bezogen auf die individuellen Ziele für die Adressatinnen und Adressaten nur geringe Unterschiede. Beide Unterstützungsformen zielen auf eine positive Beeinflussung der zuvor festgestellten Bedarfslagen in Verbindung mit einer beabsichtigten Förderung der Erziehung bzw. des Erziehungsverhaltens.

Der wesentliche Unterschied in der Frage der Zielsetzungen ergibt sich aus den jeweiligen Spezialgesetzbüchern, dem SGB VIII sowie dem JGG. Im SGB VIII wird in § 1 Abs. 1 SGB VIII das vorrangige Ziel der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Beachtung des Kindeswohls beschrieben. § 2 Abs. 1 JGG stellt dem die Verwirklichung der Legalbewährung als Ziel gegenüber. § 2 Abs. 1 JGG stellt zudem fest, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem" erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll (Satz 1). Erst in Satz 2 ergeht dann folgende Präzisierung: „Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten."

Dem Erziehungsgedanken kommt somit eine doppelte Bedeutung zu: er sichert das strafrechtliche Bedürfnis nach Normverdeutlichung und ermöglicht jugendgemäße und flexible Reaktionen im Jugendstrafverfahren, bei geltendem Grundsatz der Spezialprävention.[37]

[37] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 15.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Verwirklichung des Ziels nach SGB VIII originär aus Anlass des festgestellten individuellen erzieherischen Bedarfs heraus geschieht (vgl. § 27 SGB VIII), während der Anlass des Tätigwerdens der Jugendhilfe in Strafverfahren zunächst die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden ist (vgl. § 1 JGG; s. auch 3.7).

Aus den sich überschneidenden, aber nicht vollständig deckungsgleichen Zielsetzungen des SGB VIII und des JGG ergeben sich für die leistungsgewährenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe mitunter Schwierigkeiten in der Definition von operationalisierbaren Handlungs- und Entwicklungszielen für den Bereich der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen. Als Orientierungshilfe können hier die zuvor in Kapitel 2 beschriebenen sozialpädagogischen Handlungsgrundsätze

- der Sicherstellung des Kindeswohls,
- der Bewertung von Risiko- und Schutzfaktoren,
- der Ressourcenorientierung,
- der Autonomieentwicklung,
- der Prävention und
- der Beachtung von Beteiligungsmöglichkeiten und der Partizipation

dienen.

2.1.5 Hilfesteuerung im jugendgerichtlichen Verfahren

Die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 36a SGB VIII gegenüber dem Jugendgericht hervorgehoben. Das Jugendgericht hat gegenüber dem Jugendamt keine Anordnungskompetenz, das jugendgerichtliche Urteil löst keine Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus (s. o.).[38]

Das Jugendamt hat aufgrund der geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall frühzeitig zu prüfen, ob für die Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Prüfschritt wird von den im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräften der Jugendhilfe auch unabhängig davon vollzogen, ob die bereits eingeleitete oder gewährte Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen (vgl. § 52 Abs. 2 SGB VIII). Nur durch diese „frühzeitige Prüfung" kann sichergestellt werden, dass rechtzeitig beim mitwirkenden Träger der Jugendhilfe Hilfeplanungsprozesse anlaufen, die dann wiederum in einem späteren Verfahrensstadium der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht als eigenständige Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt werden können.

In der Bedarfsfeststellung bzw. Hilfeplanung für jugendliche Straftäter ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII vorliegen, die dann auch im Rahmen des § 12 JGG vom Jugendgericht angeordnet werden könnte, oder ob eine Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG angezeigt ist (s. Kapitel 2.1). Die verschiedenen Zugänge sind durch die mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren eindeutig zu bestimmen und ggf. im Rahmen einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu beschreiben.[39]

Auch im Jugendstrafverfahren gelten die jugendhilferechtlichen Grundsätze der Mitwirkung und Mitbestimmung der jungen Menschen sowie ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren sollen darauf hinwirken, dass bei minderjährigen Beschuldigten die Eltern und Personensorgeberechtigten rechtzeitig in das Jugendstrafverfahren einbezogen werden. Dies beginnt spätestens mit der Einladung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten durch die Jugendhilfe in Strafverfahren zum Beratungsgespräch. Können oder wollen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten an diesem Beratungs- bzw. Hilfeplangespräch im Rahmen des Jugendstrafverfahrens nicht mitwirken, sollte spätestens zum Zeitpunkt der jugendrichterlichen Entscheidung über die Folgen der Jugendstraftat (vgl. § 5 JGG) der Wille der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dokumentiert sein. Zwar kann gegen den erklärten Willen der Jugendlichen und ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

[38] Trenczek, a. a. O., S. 443.

[39] ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 38.

keine jugendhilferechtliche Leistung bewilligt werden, doch kann das erkennende Jugendgericht gerade die Betreuungsweisung als Maßnahme nach § 10 JGG auch zwangsweise und gegen den Willen des jungen Menschen und seiner Eltern bzw. Personensorgeberechtigten anordnen (vgl. § 34 Abs. 2 und 3 JGG, einschließlich Verweis auf §§ 1631 Abs. 3 und §§ 1666 ff. BGB). Das Jugendgericht kann selbstverständlich nur den jungen Menschen selbst verpflichten, nicht aber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Die Kinder- und Jugendhilfe stößt in diesen Ausnahmefällen gelegentlich an ihre Grenzen und hat einen Spagat zwischen verpflichtend zu erfüllenden Mitwirkungsaufgaben sowie der freiwillig anzunehmenden Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden nach dem JGG zu vollziehen. Nicht zuletzt deswegen sollte im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Justiz sichergestellt werden, dass die im Jugendstrafverfahren beteiligten Personen und Entscheidungsträger unter Beachtung des Datenschutzes rechtzeitig über die Besonderheiten des Einzelfalls kommunizieren können.

Sofern die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe zugleich als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe des ASD fungieren und über (erzieherische) Hilfen nach dem SGB VIII entscheiden, ist eine Erläuterung dieser Doppelfunktion gegenüber den betroffenen jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus datenschutzrechtlichen Gründen unerlässlich (s. Kapitel 6).[40]

2.1.6 Leistungsbescheid

Das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird verfahrensrechtlich durch einen Verwaltungsakt reguliert. Dieser hat seine Rechtsgrundlage im Sozialverwaltungsverfahren, wie es im SGB X niedergelegt ist. Der Leistungsbescheid ist Ergebnis des Verwaltungsaktes. Er dokumentiert die Absicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen, (erzieherische) Hilfen über einen (längeren) Zeitraum in Anspruch nehmen zu wollen wie auch die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die vereinbarte Leistung zu gewähren und die entstehenden Kosten zu tragen. Mit Erlass des Leistungsbescheids wird eine verbindliche Rechtswirkung für alle Seiten nach außen erzielt. Der Leistungsbescheid stellt klar, welche Leistung in welchem zeitlichen Umfang, mit welchen Ressourcen und durch wen umgesetzt wird. Der dem Leistungsbescheid zugrunde liegende Hilfeplan ist seine inhaltliche und verbindliche Grundlage. Er gewährleistet die Übertragung sozialpädagogischer Fachlichkeit in verfahrensrechtlich normiertes, rechtsstaatliches Verwaltungshandeln.[41]

Der Leistungsbescheid dokumentiert zugleich den Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten. Dieser muss zugleich Rechtsbehelfsbelehrung nach § 36 SGB X enthalten sowie das gegenständliche Verwaltungsverfahren nachvollziehbar begründen (vgl. § 35 SGB X). Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind in der Beratung und Vorbereitung der Hilfe durch die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die im Bescheid enthaltene Rechtsbelehrung und auf Widerspruchsmöglichkeiten hinzuweisen. Damit wird gleichzeitig betont, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die jungen Volljährigen bei einer Hilfe nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII in Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte handeln.

2.1.7 Einbezug von Leistungserbringern

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht, andere Aufgaben der Jugendhilfe durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen oder an den freien Träger delegiert (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Ein weiteres Strukturmerkmal ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit (§ 4 SGB VIII). Die fall- und steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe prüfen dementsprechend, wie eine partnerschaftliche und gemeinschaftliche Zusammenarbeit hilfebezogen in jedem Verfahrensschritt umgesetzt werden

[40] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 55.

[41] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose & Hilfeplan. A. a. O., S. 49.

kann. Dabei ist immer an einen möglichen Einbezug der jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu denken. Der Einbezug von Leistungserbringern in die Hilfeplanung stellt zudem ein Qualitätsmerkmal in der Entwicklung eines bedarfsgerechten und individualisierten Hilfeangebots für die Familien dar.

Leistungserbringer können im Rahmen der fallübergreifenden Jugendhilfeplanung (s. 2.2.3) sowohl in der Planungsphase als auch in der Überprüfung von Angeboten gemäß § 30 SGB VIII wie auch § 10 JGG beteiligt werden. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen der Träger (s. 1.3.1). Aus diesen Vereinbarungen entstehen zugleich Regelungsbedarfe, die sich auf folgende Themenbereiche erstrecken und verbindliche Absprachen nach sich ziehen:[42]

- die fallbezogene und fallübergreifende Kommunikation (z. B. Kontaktaufnahmen, Mitteilungspflichten bei laufenden Hilfen, Informationsfluss etc.),
- die Dokumentation des Hilfeverlaufs (s. 2.2.10),
- die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (s. Kapitel 6),
- das Treffen von Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (s. 1.5.4),
- die Qualifikation von Mitarbeitenden und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§§ 72 und 72a SGB VIII; s. 1.4.2),
- die Evaluation von Einzelfallhilfen und eine entsprechende Nutzung dieser Daten im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie
- das Konflikt-, Fehler- und Beschwerdemanagement.

Der organisatorische Einbezug von Leistungserbringern kann beispielsweise über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder über den örtlichen Jugendhilfeausschuss erfolgen (s. 2.2.4) und wird auch explizit empfohlen.

Für die Hilfeerbringung gemäß § 30 SGB VIII und auch im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren ist nach Feststellung des individuellen Bedarfs des jungen Menschen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe frühzeitig zu klären, welcher Träger der Jugendhilfe für die Leistungserbringung infrage kommen kann. Nach Klärung der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen sowie entsprechender Auswahl und Mandatierung des leistungserbringenden Trägers kann eine erste Kontaktaufnahme zwischen potenziellem Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer und dem jungen Menschen stattfinden. Sinnvollerweise geschieht dies in einem frühen Stadium des Hilfeplanverfahrens. Spätestens mit Entscheidung über die Hilfegewährung ist zwingend sicherzustellen, welche Fachkraft der Jugendhilfe den jungen Menschen im Hilfeverlauf betreut. Gleiches gilt für die Betreuungsweisung nach dem JGG.

Eng verbunden mit der Frage des Einbezugs im Rahmen der Hilfeplanung wie auch bei der Formulierung von Zielvereinbarungen (s. 2.1.4) ist die Gestaltung der tatsächlichen Fallübergabe an den Leistungserbringer. Hier sind insbesondere durch die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Fragestellungen zu klären:

- Konnte dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder des jungen Menschen entsprochen werden (s. 1.5.2)?
- Wann und in welchem Rahmen findet der erste Kontakt zwischen Adressatinnen und Adressaten der Hilfe sowie der leistungserbringenden Fachkraft statt?
- Wurden alle relevanten Informationen aus dem Hilfeplan an die leistungserbringende Fachkraft weitergegeben?
- Ist sichergestellt, dass alle am Hilfeprozess beteiligten Personen über denselben Kenntnisstand der Hilfe in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht verfügen?
- Kann sichergestellt werden, dass die im Hilfeplan formulierten Ziele operationalisiert und individuell in Beziehung gesetzt werden können (s. 2.1.4)?

Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Fallübergabe sind die §§ 8 und 36 Abs. 2 SGB VIII.

[42] S. auch: Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Landesjugendamt (Hrsg.) (2015). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. A. a. O., S. 21 ff.

2.1.8 Überprüfung des Hilfeverlaufs

Der strukturelle Rahmen für eine Überprüfung der Hilfe, einschließlich deren Beendigung (s. 2.1.9 und 4.6.1), liegt in der Fortschreibung des Hilfeplans. Das Gebot einer regelmäßigen Überprüfung von Art und Umfang der gewährten Hilfeart auf deren weitere Eignung und Notwendigkeit verlangt Kriterien der Erfolgskontrolle, unter Qualitäts-, Zeit- und Kostengesichtspunkten. Hierbei ist außerdem zu beurteilen, inwieweit die spezifischen Zielsetzungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht oder verfehlt worden sind. Darauf aufbauend werden sie in einer Fortschreibung des Hilfeplans an aktuelle Entwicklungen angepasst bzw. neue Zielsetzungen formuliert (s. 2.1.4). Grundlage dessen bildet immer eine aktuelle Feststellung des individuellen Bedarfs des jungen Menschen.

Eine Überprüfung des Hilfeverlaufs im Rahmen der Hilfeplanung ist Aufgabe des steuerungsverantwortlichen Trägers der Jugendhilfe. Dabei sind die Leistungserbringer unmittelbar zu beteiligen. Eine Anregung zur Überprüfung des Hilfeplans und -verlaufs kann jedoch grundsätzlich von allen am Hilfeprozess beteiligten Personen ausgehen – auch vom jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst. Die Notwendigkeit eines überprüfenden Gesprächs kann ebenso aus der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen resultieren.

Empfohlen wird ein standardisiertes Verfahren zur Überprüfung des Hilfeverlaufs, beispielsweise nach festgelegten Zeitläufen, Verlaufsphasen oder bezogen auf bestimmte Anlässe. Gegenstand der Überprüfung können u. a. Zielvereinbarungen und deren Operationalisierung sein.
Im Zusammenhang mit der Dokumentation des Hilfeverlaufs (s. 2.1.10) und auf der Grundlage der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung ist zwischen den beteiligten Trägern der Jugendhilfe zu klären, inwieweit Verlaufs- und Entwicklungsberichte hierfür Arbeitsgrundlage sind. In der Praxis haben sich schriftliche Verlaufsberichte zu bestimmten Zeitpunkten bewährt.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII hat eine Überprüfung der gewährten Jugendhilfeleistung im Einzelfall auch eine planerische Dimension, die auf der Ebene der Einzelfallsteuerung und der allgemeinen Steuerung von Angeboten in der Region ihren Niederschlag finden kann. Eine Initiierung des planerischen Steuerungsprozesses ist im Allgemeinen Leitungsaufgabe (s. 2.2.3).

2.1.9 Beendigung der Hilfe

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und als Gegenstand der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung sind neben qualitativen Aspekten zur Bewertung des Leistungsangebots auch Absprachen zur Beendigung der Hilfe zu treffen. Grundlegend werden folgende drei mögliche Beendigungsformen unterschieden:

- die erfolgreiche Beendigung,
- der Abbruch der Hilfe und
- die Abänderung des Hilfeangebots bzw. der Hilfeleistung.

Die erfolgreiche Beendigung stellt im günstigsten Fall den idealen Verlauf einer Hilfe dar:

- Alle Beteiligten kommen mit Überprüfung des Hilfeplans zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch seine Entwicklungs- und Handlungsziele erreicht hat.
- Die individuellen Bedarfe des jungen Menschen sind erfüllt.
- Die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe bewerten gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe den Verlauf als „positiv".
- Anschlussmaßnahmen bzw. weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht erforderlich.

Der Abbruch der Hilfe bildet den ungünstigen Verlauf der Hilfemaßnahme ab:

- Die vereinbarten Ziele konnten nicht erreicht werden.
- Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären ihren Willen, keine Hilfe zur Erziehung (mehr) annehmen zu wollen.
- Die örtliche Zuständigkeit wechselt durch Umzug des jungen Menschen und / oder seiner Familie bzw. Personensorgeberechtigten.
- Die individuellen Bedarfe des jungen Menschen konnten nicht gedeckt werden.
- Die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beraten gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressa-

ten der Hilfe über Gründe des Abbruchs sowie bezüglich des jetzt weiteren Verlaufs und zeigen alternative Wege der Unterstützung auf.

Die Abänderung des Hilfeangebots bzw. der Hilfeleistung betrifft die im Verlauf der Hilfe notwendig gewordenen Anpassungsprozesse, die eine Umgestaltung der Hilfe erfordern:

- Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer und junger Mensch finden keine gemeinsame Ausgangsbasis zur Gestaltung der Zusammenarbeit.
- Es ergeben sich „neue" bzw. veränderte Bedarfslagen, die vorrangig bearbeitet werden müssen und nicht im vorhandenen Rahmen gelöst werden können (z. B. bei einer Kindeswohlgefährdung).
- Es ergeben sich „neue" bzw. veränderte Bedarfslagen, die eine Änderung in der Hilfestellung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII notwendig machen.

Zwischen den am Hilfeverlauf beteiligten Personen ist verbindlich zu klären, welche formalen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Hilfe beendet werden kann (z. B. Terminversäumnisse, Verhalten in der Betreuungssituation etc.). Dabei kommt es ganz wesentlich auf die situative Beurteilung der leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe an. Beendigungen von Hilfen erfordern grundlegend eine Dokumentation des Prozesses (s. 2.1.10).

In der Durchführung einer Betreuungsweisung als Erziehungsmaßregel gemäß §§ 10 oder 12 JGG ergeben sich im Zusammenhang mit der (erfolgreichen) Beendigung der Maßnahme weitere Aufgaben, die einen Abstimmungsprozess aller Beteiligten nach sich ziehen können. Dies sind insbesondere Fragen der Überwachung der richterlichen Weisung, Mitteilungspflichten gegenüber dem erkennenden Gericht sowie eine Überführung der jugendgerichtlichen Maßnahme in eine Hilfe zur Erziehung.

2.1.10 Dokumentation

Eine kontinuierliche und vollständige Dokumentation des Hilfeverlaufs ist im Zuge der fallbezogenen und fallübergreifenden Qualitätsentwicklung unerlässlich. Sie gewährleistet die Nachvollziehbarkeit pädagogischen Handelns und ermöglicht Rückschlüsse zum Verlauf der Hilfe. Die einzelfallbezogene Dokumentation des Hilfeverlaufs ist schriftlich anzulegen und in Fallakten beim Jugendamt zu hinterlegen. Dies soll nach Möglichkeit in elektronischer Form unter Beachtung des Sozialdatenschutzes (s. Kapitel 6) geschehen. Unverzichtbare Bestandteile der Fallakte sind:

- der Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,
- der Hilfeplan,
- die fallbezogene Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem durchführenden Träger,
- die Entwicklungs- und Verlaufsberichte des Leistungserbringers,
- verwaltungsrechtlich relevante Bescheide über die Gewährung der Hilfe,
- Einzelabrechnungen des Leistungserbringers,
- Schweigepflichtentbindungen zur Gewinnung oder Weitergabe von Sozialdaten,
- Kontaktdaten von Kooperationspartnern,
- weitere Einlassungen oder schriftliche Vereinbarungen mit dem jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie
- ein Statistikbogen zur Übersicht von wahrgenommenen Terminen und Kontaktpunkten.

Eine ansprechende und lückenlose Dokumentation des Fallverlaufs dient der Übersicht und ist Grundlage jedes fallbezogenen und fallübergreifenden Austauschs. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist sicherzustellen, dass auch beim leistungserbringenden Träger entsprechende Akten zweckgebunden angelegt und aufbewahrt werden (s. Kapitel 6), um pädagogisches Handeln und Entscheiden nachvollziehbar zu dokumentieren.

Verlaufsberichte gehören aus fachlicher Sicht ebenfalls zur Dokumentation des Hilfeprozesses. Der Inhalt der Verlaufsberichte sowie deren Periodizität sollten grundsätzlich im Rahmen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung zwischen den fallverantwortlichen Trägern der Jugendhilfe abgestimmt werden. Folgende Aspekte sollten sich darin wiederfinden:

- persönliche Angaben der Adressatinnen und Adressaten,
- Daten zum Betreuungs- und Berichtszeitraum,
- Daten der leistungsdurchführenden Fachkraft,
- Aussagen zum organisatorischen Rahmen der Hilfe sowie Aussagen zu den eingesetzten Ressourcen und Methoden,
- Beschreibungen der operationalisierten Feinziele,

- Soll- und Ist-Beschreibungen der Situation des jungen Menschen und seiner Familie,
- Einschätzungen der leistungserbringenden Fachkräfte zum Grad der Zielerreichung sowie
- eine Empfehlung der leistungserbringenden Fachkräfte zum weiteren Verlauf der Hilfe.

Den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen grundlegend die Möglichkeit eingeräumt werden, Verlaufsberichte und andere Formen der Dokumentation einzusehen. Es soll ihnen weiterhin die Möglichkeit gewährt werden, Inhalte zu relativieren und ggf. zu korrigieren. Ein pauschales Recht auf Einsichtnahme in Fallakten des Jugendamtes besteht nicht (s. Kapitel 6).

Die Dokumentation der Entscheidung des Jugendamts in Fallakten stellt generell einen Verwaltungsakt dar (s. §§ 31 ff. SGB X), der vom Verwaltungsgericht in vollem Umfang überprüft werden kann. Grundlage der Entscheidung ist ein Antrag der Leistungsberechtigten, der formal keiner Schriftform bedarf, aber sinnvollerweise in beidseitigem Einvernehmen schriftlich fixiert wird. Verfahrensrechtlich besteht keine Möglichkeit, individuelle Leistungen der Jugendhilfe von Amts wegen zu gewähren, d. h. ohne Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten kann das Jugendamt keine erzieherische Hilfeleistung erbringen.

2.1.11 Nachbetreuung und Entwicklung von Anschlussperspektiven

Bezüglich der Frage der Nachbetreuung ist zu unterscheiden zwischen einer Nachbetreuung im Sinne des § 41 Abs. 3 SGB VIII und der zu gestaltenden Übergangsphase nach Beendigung der Hilfemaßnahme. Betrachtet wird an dieser Stelle vorrangig die Kontaktgestaltung zwischen dem jungen Menschen und der leistungsdurchführenden Fachkraft der Jugendhilfe.
Davon ausgehend, dass sich über die Dauer der Hilfe eine Beziehung zwischen jungem Mensch und den ihn betreuenden Fachkräften der Jugendhilfe entwickelt hat, erscheint es aus pädagogischer Sicht sinnvoll, den leistungserbringenden Fachkräften einen zu definierenden Zeitanteil dafür zur Verfügung zu stellen. Bei vorliegendem Bedarf sind Übergänge zu anderen Hilfesystemen aktiv zu gestalten (s. 2.1.12) und gegenüber den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein offenes Beratungsangebot vorzuhalten. Dieses Angebot kann zum Beispiel die Weitergabe von Informationen zu alternativen Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten.

Es wird empfohlen, die für den Prozess der Nachbetreuung erforderlichen Zeitanteile im Rahmen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung auszuweisen.

2.1.12 Übergänge in andere Hilfearten und -systeme

Im Einzelfall kann es notwendig sein, weiterführende Hilfen über die Hilfe zur Erziehung oder andere Sozialleistungsträger hinaus zeitnah einzurichten. Hier ist es für die fallverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich, nicht nur eine gute Netzwerkarbeit zu pflegen, sondern mit dafür Sorge zu tragen, dass ein verlässliches Schnittstellen- und Übergangsmanagement zwischen den Systemen gelingen kann. Ein Übergangsmanagement bietet insoweit die Chance, jungen Menschen mit multiplen Problemlagen oder auch Mehrfachdiagnosen eine geeignete Unterstützungsleistung zukommen zu lassen und leistet möglicherweise einen wertvollen Beitrag zur Vermeidung einer Desintegration.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) hat im Mai 2014 eine verbindliche Angebotsgestaltung an den Schnittstellen zur Jugendhilfe, Arbeitsförderung, zur Schule und Gesundheitshilfe sowie eine diesbezügliche Qualifizierung der Strukturen und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter in den Vordergrund ihres Grundsatzbeschlusses gestellt.[43] Demnach ist es vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach §§ 79 ff. SGB VIII, Lücken in den Unterstützungssystemen zu erkennen und zu vermeiden sowie junge Menschen mit entsprechenden Bedarfen nachhaltig zu begleiten. Das kann auch bedeuten,

[43] Download des Beschlusses der JFMK unter: https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=9D4BD0050F45C1BF31E8C7DBB597DE27. Letzter Zugriff am 28.03.2018.

dass junge Menschen, die aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe ausscheiden – unabhängig von der in § 41 SGB VIII vorgesehenen Nachbetreuung für junge Volljährige – eine unterstützende Beratung und Begleitung erhalten.

Im Sinne einer Übergangsplanung können die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe beispielsweise prüfen, ob ein Übergangs- bzw. Schnittstellenmanagement im Hilfeplan festgehalten und mit entsprechenden Zeitanteilen hinterlegt werden kann. Ein weiterer Ansatz ist die Entwicklung einer sozialraumbezogenen Beratungsinfrastruktur für junge Menschen, unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene (s. 2.2.3).

Zu beachten ist grundsätzlich das Vorrang-Nachrang-Verhältnis verschiedener Leistungen und Leistungsträger. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist dieses in § 10 SGB VIII geregelt. Insbesondere für die Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), III (Arbeitsförderung), IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und XII (Sozialhilfe) können diese Regelungen abweichen.
Eine leistungsrechtliche Zusammenführung aller Hilfen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist derzeit nicht möglich.

Gerade mit Blick auf das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes 2017 (1. Reformstufe) gilt es speziell im Bereich der Selbstbestimmung und Teilhabe junger Menschen, die nicht nur gemäß § 35a SGB VIII einen Eingliederungsbedarf haben, seitens der Kinder- und Jugendhilfe darauf zu achten, dass die Offenlegung von Hilfeprozessen und -verfahren systemübergreifend gewährleistet ist.

2.2 Steuerung der Hilfeart

In Kapitel 2.2 wird zwischen der Steuerung auf der Ebene des Einzelfalls und der Steuerung einer Hilfeart im Sinne der §§ 79 ff. SGB VIII unterschieden. Im Wesentlichen ist hier eine Beschreibung qualitativer Aspekte gemeint, die neben der planerischen Dimension zugleich eine Weiterentwicklung der Hilfeart ermöglichen und einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII und zur Wirkungsforschung leisten.

2.2.1 Weiterentwicklung der Hilfeart

Entsprechend ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. § 79 SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung […] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“ (vgl. § 79a Abs. 1 SGB VIII). Dies betrifft die Gewährung und Erbringung von Leistungen, genauso wie die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
Dieser gesetzliche Auftrag kann erfolgreich umgesetzt werden, wenn u. a. im Rahmen von fallbezogenen und -übergreifenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und mit Beteiligung der Adressaten der Hilfe verbindlich vereinbart wird,

- wie und anhand welcher Methoden Hilfeverläufe dokumentiert, analysiert und rückblickend bzw. fortlaufend bewertet werden,
- wie die gewonnenen Daten von den jeweiligen Kooperationspartnern ausgewertet, interpretiert und reflektiert werden und schließlich
- wie die gewonnenen Erkenntnisse konkret zu einer Überprüfung, Korrektur und Weiterentwicklung der Hilfeform führen können.

Um dem Auftrag der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII kontinuierlich nachkommen zu können, bedarf es verlässlicher Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe, die für die Träger der Jugendhilfe einheitlich festgelegt, überprüfbar gestaltet und verbindlich eingehalten werden sollen. Eine Möglichkeit, sich dieser gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung gemeinsam anzunähern, ist ein ergebnisoffener Qualitätsdialog zwischen Leistungsgewährenden und Leistungserbringern.[44]

[44] Siehe auch: Vortrag von Prof. Dr. Christian Schrapper anlässlich der gemeinsamen Fachtagung des Bundesverbandes Erziehungshilfe e. V. (AFET) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) am 13.04.2015 zum Thema: „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität“; Download unter: http://www.afet-ev.

Fallbezogen und fallübergreifend bedeutet dies, sich über Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verständigen. Grundlage jeder Qualitätsentwicklung ist eine Teilbetrachtung der einzelnen Handlungsschritte bzw. Teilprozesse in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung. Hierzu ist auf operativer Ebene zu beschreiben, welche Anstrengungen des jeweiligen Kooperationspartners zu welchem spezifischen (Teil-) Ergebnis geführt haben und welche Ressourcen eingesetzt wurden, damit bestimmte Leistungen erbracht werden konnten.

Im Zuge des dialogischen und kontinuierlich zu betreibenden Qualitätsentwicklungsprozesses ist es unerlässlich, dass sich die Kooperationspartner über grundlegende Zielvorgaben verständigen und einzelne Prozessergebnisse austauschen. Dies kann beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII geschehen. Die gemeinsam entwickelten Zielvorgaben können dabei beispielsweise wirtschaftliche Aspekte behandeln, aber auch an Bedarfslagen im Sozialraum ausgerichtet sein, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt werden (s. 1.2.8).

Für die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung nach § 30 SGB VIII kann ein „offener" Qualitätsdialog bedeuten, dass

- Konzeptionen und Leistungsvereinbarungen (s. 1.3.1) grundlegend neu gedacht werden,
- neue Leistungsangebote und neue Inhalte auf kommunaler Ebene konzipiert werden,
- geeignete Steuerungsmodelle fallbezogen und fallübergreifend entwickelt werden,
- alle Akteure unter Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall und einschließlich der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemeinsam und partizipativ wirken können und
- die Effektivität der Hilfeart gesteigert werden kann.

Die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII bietet für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zugleich die Chance, gemeinsam bedarfsgerechte und tragfähige Leistungsangebote u. a. im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln. Hierbei werden sie von den nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden unterstützt (vgl. § 79a S. 3 SGB VIII).

de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2015/FT-Vereinbarungen/03.FT-27012015-Vereinbarungen-Schrapper.pdf.

2.2.2 Evaluation und Fachcontrolling

Die Evaluation einzelner Hilfeverläufe und die Überprüfung von Wirkungsweisen (ambulanter) erzieherischer Hilfen im Rahmen des Fachcontrollings dienen in erster Linie der Steuerung von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Verantwortungsbereich sowie ihrer Qualitätsentwicklung.

Die Entwicklung von inhaltlichen Zielen der Hilfeleistung(en) und die Festlegung von Indikatoren, die das tatsächlich erreichte Ergebnis qualitativ messbar machen, sind gemeinschaftliche Aufgabe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Abgebildet werden müssen sowohl die individuelle Fallebene über die SMART-formulierten Ziele (s. 2.1.4) als auch die übergreifende Angebotsebene. Die Festlegung auf inhaltliche Ziele (z. B. „Persönlichkeitsentwicklung des Kindes / Jugendlichen in belasteten Situationen" und „Bewältigung von Entwicklungsproblemen"), die Formulierung von Indikatoren zur Messbarkeit und die Bildung nachvollziehbarer Kategorien, die wiedergeben, in welchem Detailgrad das vorgegebene Ziel erreicht wurde, sind integrale Bestandteile dieser Wirkungsüberprüfung und bilden damit eine Dimension der Qualitätssicherung.[45]

Die Entscheidung über einen methodischen Einsatz von Evaluation, Fachcontrolling und Wirkungsüberprüfung als Instrumente der Steuerung ist grundsätzlich Leitungsaufgabe. Sofern leistungserbringende Fachkräfte an diesen Prozessen beteiligt werden, sollen dafür notwendige Zeitressourcen als Stellenanteil hinterlegt werden.

Die übergeordnete Evaluation von Hilfeverläufen und die Durchführung eines qualitativ ausgerichteten Fachcontrollings leisten außerdem einen Beitrag zur Wirkungsforschung und begünstigen wissenschaftli-

[45] S. auch: Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Landesjugendamt: „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe; Eine Arbeitshilfe für Jugendämter", 2014, a. a. O., S. 42 ff.

che Untersuchungen zur Frage der Effizienz und Effektivität von erzieherischen Hilfen.[46]

2.2.3 Jugendhilfeplanung

Zur Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 ff. SGB VIII gehört die Planung von Beständen, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Bedingungen des Sozialraums. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden können (z. B. über Fragebögen). Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe wirken hier zusammen, um ein möglichst vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleisten zu können. Zielsetzung der Jugendhilfeplanung ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfelandschaft. Weitere Prämissen ergeben sich unmittelbar aus § 80 SGB VIII.[47]

Im Kontext der planerischen Steuerung der Hilfe nach § 30 SGB VIII ist es vorrangig Aufgabe der leistungserbringenden Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Daten, zum Beispiel in der Form von Statistiken, zu erheben und der örtlichen Jugendhilfeplanung turnusmäßig und in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei nicht geplanten Beendigungen von Hilfen wird empfohlen, die Gründe dafür zu erheben und auszuwerten. Dieses Vorgehen schließt die nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe (in Strafverfahren) mit ein. Näheres ist im Rahmen von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen zu klären (s. 1.3.1).

2.2.4 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss findet seine gesetzliche Verankerung in § 71 SGB VIII. Er befasst sich als politisches Gremium der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie jugendhilfeerfahrenen Repräsentantinnen und Repräsentanten u. a. mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe (vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII). Er ist ein Teil der zweigliedrigen Organisationsstruktur der Jugendämter (§ 70 SGB VIII) und als solcher maßgeblich für handlungsleitende Entscheidungen in grundlegenden Angelegenheiten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.
Der kommunale Jugendhilfeausschuss bietet potenziellen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe außerdem ein Forum, sich und ihr Angebot möglicher Maßnahmen und Leistungen vorzustellen und über konkrete Einzelvorhaben zu berichten. Dies kann im weiteren Verlauf auch zu einer Befassung durch die Verwaltung des Jugendamtes führen.

---

[46] S. Studien des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) Mainz e. V. zur Frage von „Wirkungen und Wirkfaktoren der Hilfen zur Erziehung“; Download unter: https://www.ikj-mainz.de/index.php/Projekte_und_Verfahren.html. Letzter Zugriff am 28.03.2018.

[47] S. auch: ZBFS –Bayerisches Landesjugendamt zur „Jugendhilfeplanung“; Download der Seite unter: http://www.blja.bayern.de/steuerung/jugendhilfeplanung/index.php; Letzter Zugriff am 16.06.2017.

3 Merkmale der Hilfe

Nachfolgend sollen diejenigen besonderen Charakteristika und Kennzeichen der Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung beschrieben werden, die Alleinstellungsmerkmale der Hilfe und ihr Profil begründen.

3.1 Zielgruppe

Die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungsweisung richten sich vorrangig an junge Menschen mit individuellen Entwicklungsschwierigkeiten und an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die eine gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII formulierte Unterstützungsleistung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen. Im Mittelpunkt der Hilfe steht der junge Mensch und das auf ihn zugeschnittene Beratungs- und Unterstützungsangebot. Die Hilfe steht altersunabhängig allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen offen. Entscheidend ist einzig der von den steuerungsverantwortlichen Fachkräften festzustellende erzieherische Bedarf.
Als Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII wie auch als Erziehungsmaßregel nach dem JGG ist die Hilfestellung bei Vorhandensein folgender Problemstellungen sinnvoll einzusetzen:

- Der junge Mensch benötigt Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben (z. B. in Form einer Auseinandersetzung mit Identitäten, Rollenbildern, Geschlechtern, Verhaltensmustern, Erziehungsstilen, Weltanschauungen, Kulturen und Religionen sowie dem Aufbau von tragfähigen Beziehungen, Kommunikationsformen etc.).
- Der junge Mensch benötigt aufgrund eines aktuellen Konfliktes oder einer aktuellen Krise, die nicht innerfamiliär gelöst werden kann, eine Hilfestellung von außen (z. B. Differenzen mit Eltern, Schule / Lehrern, Arbeitgeber / Kollegen, Freundeskreis / Peer Group oder besonders akute Problematiken wie Trennung und Scheidung der Eltern, Erkrankung eines Elternteils, Gewalterfahrung in der Familie oder im Freundeskreis etc.).
- Der junge Mensch hat einen besonderen Bedarf (z. B. aufgrund von krankheitsbedingten Belastungen, die seine Entwicklung hemmen).

Zur Zielgruppe des Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers gehören grundlegend die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des jungen Menschen. Hier gilt es vorrangig eine (Wieder-) Herstellung tragfähiger Familienbeziehungen sowie der Erziehungsfähigkeit zu fördern.

Die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungsweisung kann auch eingesetzt werden

- zur Entwicklung von Anschlussperspektiven im Nachgang von stationären und teilstationären Maßnahmen,
- in Verbindung zu anderen Hilfen zur Erziehung, bei denen der junge Mensch nicht im Fokus steht (z. B. Erziehungsberatung oder Sozialpädagogische Familienhilfe),
- zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit Maßnahmen nach FamFG bzw. § 1666 Abs. 3 BGB sowie
- zur Abwendung gravierender Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren.

3.2 Dauer und Umfang der Hilfe

Dauer und Umfang der Hilfe nach § 30 SGB VIII wie auch der Weisung nach § 10 JGG orientieren sich grundlegend an der individuellen Bedarfsstellung des jungen Menschen. Die Hilfeleistung ist dabei längerfristig anzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass junger Mensch und Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer eine tragfähige Beziehung entwickeln können, die es zugleich ermöglicht, Vertrauen aufzubauen und auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Veränderung von Verhaltensweisen oder eine Bewältigung von Entwicklungsproblemen ist nur dann möglich, wenn Dauer und Umfang der Hilfestellung so bemessen werden, dass pädagogische Konzepte und Methoden ihre Wirkung entfalten können. Der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer muss deshalb die Möglichkeit erhalten, den jungen Menschen in seinen vielfältigen sozialen Bezügen zu erleben.
Nach dieser Maßgabe sollte die Dauer einer Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungsweisung im Regelfall zwischen sechs Monaten und einem Jahr betragen – abhängig von der vereinbarten Intensität bzw. von Stundenkontingenten im Rahmen der Quali-

täts- und Leistungsvereinbarung (s. 1.3.1). Dazu gehört auch eine Beschreibung von Betreuungsform und -umfang (z. B. Einzel-, Gruppenkontakte und Unterscheidungen zur Hilfe nach § 35 SGB VIII). Optional und unter Berücksichtigung von Entwicklungsverläufen sowie festgelegten Zielen im Rahmen der Hilfeplanung (s. 2.1.2 und 2.1.4) können Dauer und Umfang der Hilfe im Einzelfall angepasst werden.

3.3 Exklusivität der Betreuungsform

Ein wesentliches Strukturmerkmal der Hilfe zur Erziehung gemäß § 30 SGB VIII bzw. der Erziehungsmaßregel nach dem JGG ist die Exklusivität der Betreuungsform. Bereits der titelgebende § 30 SGB VIII personalisiert den Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer:
„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern."

Damit wird vorrangig die 1:1-Situation beschrieben, in der sich der junge Mensch und der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer begegnen. Dieser persönliche Bezug erfordert Kontinuität (s. 3.2) genauso wie Vertrauen und Akzeptanz als Arbeitsgrundlage.

Gerade wegen des exklusiven Settings ist im Rahmen der Hilfeplanung darauf zu achten, dass frühestmöglich eine Anbahnung zwischen jungem Mensch und Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer stattfinden kann (s. 2.1.7). Im Rahmen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung und unter Berücksichtigung des organisatorischen Rahmens kann außerdem seitens der fallverantwortlichen Träger der Jugendhilfe darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit ein entsprechender Mitarbeiterstamm mit unterschiedlichen Helferprofilen vorgehalten wird (z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, fachlicher Kompetenz etc.).
Im Kontext der beidseitig zu bewältigenden Beziehungsarbeit ist es grundsätzlich auch möglich, dass sowohl der junge Mensch wie auch die leistungserbringende Fachkraft der Jugendhilfe den Hilfeprozess beenden können, ohne dass dieses als Scheitern der Hilfe gewertet wird (s. 2.1.9).

3.4 Beziehungsqualität und Haltung

Die Gestaltung von Beziehung sowie das Herstellen einer wertschätzenden Grundhaltung durch die leistungserbringenden Fachkräfte tragen wesentlich zum Gelingen der Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung bei. Der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer ist regelhaft eine sozialpädagogische Fachkraft, die sich substanziell über die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten einbringt. Das Einsetzen der eigenen Persönlichkeit kann gleichwohl methodisch fundiert und Ausdruck der inneren Haltung sein. Im Arbeitsprozess mit dem jungen Menschen ist deswegen kontinuierlich zu reflektieren, inwieweit beispielsweise noch eine professionelle Distanz bzw. „kritische Nähe" zwischen Fachkraft und jungem Mensch vorhanden ist bzw. wie differenziert die Adressatinnen und Adressaten mit der Beziehungsintensität dieser Hilfeart dauerhaft umgehen können. Diffusionen können zum Beispiel dadurch entstehen, dass der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer als Freund-, Geschwister- und Vater- / Mutterersatz wahrgenommen wird oder als anderes Familienmitglied.
Aus den genannten Gründen kann es sinnvoll sein, vor Beginn der Leistungserbringung folgende Aspekte zu klären:

- Rolle, Funktion und Aufgabe des Erziehungsbeistands, Betreuungshelfers,
- Fähigkeiten des Erziehungsbeistands oder Betreuungshelfers im Kontext von Genderaspekten sowie dem Wunsch- und Wahlrecht (s. 1.5.2) sowie
- Grenzen der Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und Aufrechterhaltung des Kinderschutzes.

Zur Gestaltung der Beziehungsqualität kann es neben einem entsprechenden Zeitanteil in der Kennenlernphase (s. 4.6) außerdem angebracht sein, in Bezug auf Neigungen und Interessen des jungen Menschen bei der Anbahnung der Hilfe auf besondere Qualifikationen des Erziehungsbeistands zu achten.

Die Gestaltung der Beziehungsqualität schließt ein, dass im Aushandlungs- und Arbeitsprozess des Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers mit den Adressatinnen und Adressaten gemeinsame Arbeiten und Projekte durchgeführt werden (z. B. erlebnispädagogische Aktionen im Sozialraum, Erstellen von Formularen, Einüben von Mimik, Gestik und Rhetorik sowie von Ordnungsstrukturen im häuslichen Umfeld). Durch ein Erleben des Zusammenspiels von Energie bzw. Motivation und Aktivität entfaltet die Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungsweisung hier ihre besondere Wirkung.

Die Haltung des Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers sollte grundlegend geprägt sein von Wertschätzung, Unvoreingenommenheit, Akzeptanz, Authentizität, Empathie und Motivationsstärke.

3.5 Interaktion mit der Lebensumwelt und dem Sozialraum

Die sozialräumliche Ausrichtung von Angeboten (s. 1.2.8) als Ressource für die Adressatinnen und Adressaten war und ist im Kontext professionellen (sozial-) pädagogischen Handelns ein integraler Bestandteil. Als Merkmal der Hilfeart nach § 30 SGB VIII und 10 JGG kommt der Orientierung am und im Sozialraum genauso eine mehrfache Bedeutung zu wie in der Gestaltung von einer Interaktion mit den Adressatinnen und Adressaten. So ist eine Zielsetzung der Hilfeart, dass der Bezug zur Lebenswelt erhalten, ausgebaut und verbessert sowie das „soziale Umfeld" einbezogen werden soll. Das bedeutet in der Praxis, dass Erziehungsbeistände wie auch Betreuungshelfer sich zum einen auf ganz unterschiedliche Lebenswelten der Adressatinnen und Adressaten einlassen müssen und zum anderen, dass an der Herstellung von Lebens- und Sozialraumbezügen aktiv gearbeitet werden muss. Dieser von der Fachkraft zu gestaltende Interaktionsprozess kann mitunter eine pädagogische Herausforderung darstellen, ist doch im Einzelfall darauf zu achten, wie Bezugssysteme (hier: Familie) auf die angestoßenen Veränderungen reagieren.

Notwendig für eine lebenswelt- und sozialraumorientierte Arbeit ist der fallübergreifende Erwerb einer umfassenden Kenntnis der sozialräumlichen Strukturen und möglicher Angebote. Dies schließt ein Kennenlernen von Plätzen, Straßen, Natur, Gebäuden, Angeboten, Vereinen, Diensten, Nachbarschaften und Netzwerken ein. Methodisch kann dies beispielsweise in Form der Erstellung einer sogenannten Netzwerkkarte mit allen für den jungen Menschen bedeutsamen Personen, Einrichtungen, Diensten und Institutionen – einschließlich der Kennzeichnung von „kritischen" Orten und „Hot Spots" – sein. Grundlage des pädagogischen Handelns ist hier ein Nutzen der Expertise der Adressatinnen und Adressaten über ihre Lebenswelt und ihren Sozialraum.

3.6 Aufsuchende Arbeit

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung sind ambulant erbrachte Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bzw. Weisungen nach dem JGG. Sie werden vorwiegend in der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten sowie im Sozialraum erbracht. Die leistungserbringenden Fachkräfte verfolgen hier klare „Geh-Strukturen" und begegnen ihrer Zielgruppe zum überwiegenden Teil im ausgewiesenen Handlungsfeld. Dies schließt nicht aus, dass Gespräche in den Büroräumen der leistungserbringenden Fachkraft geführt werden.

3.7 Hilfe im Zwangskontext

Zwangsweise angeordnete pädagogische Maßnahmen können zunächst dem Verständnis von Freiwilligkeit bzw. Motivierung junger Menschen und deren aktiver Beteiligung im Hilfeprozess widersprechen. Vor allem jugendliche Straftäter befinden sich in Zwangskontexten, die sich im schwierigen Verhältnis von Unfreiwilligkeit und der Bereitschaft, Unterstützungsangebote anzunehmen, niederschlagen. Es geht im übertragenen Sinn um das Erleben von Macht bzw. Ohnmacht, von Kontrolle und Kontrollverlust, aber auch um Motivation und die Bereitschaft zur Veränderung beim jungen Menschen. Letztere kann von außen beeinflusst und angestoßen werden. Dies ist wesentliche Aufgabe der (Sozial-) Pädagogik, insbesondere der leistungserbringenden Fachkräfte. Sie haben in diesem Zusammenhang mit

den Spannungen und Ambivalenzen umzugehen, die sich oft zeigen, wenn Adressatinnen und Adressaten behördlich ausgelösten Machtasymmetrien gegenüberstehen.
Der Zwangskontext allein, der häufig entsteht, wenn jugendgerichtliche Maßnahmen dem jungen Menschen aufoktroyiert werden, sagt zunächst nichts über die Motivation des jungen Menschen aus. Es ist durchaus möglich, dass eine solche auch zur Annahme von extern veranlassten Hilfen besteht. Die oft diskutierte „fehlende Motivation" oder mangelnde Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen ist vielmehr Anlass zur pädagogischen Intervention. Dennoch ist die Ablehnung von Maßnahmen durch den jungen Menschen und ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen der Durchführung regelhaft zu hinterfragen.

Der Zwangskontext zeigt sich grundsätzlich in zweierlei Hinsicht: Erstens durch die Anordnung des Jugendgerichts, zweitens durch die drohende Sanktionierung bei fehlender Mitwirkung. Der Sanktionsdruck bietet die Möglichkeit, dem jungen Menschen vielleicht letztmalig ein jugendhilfebasiertes Angebot zu unterbreiten und eine positive Entwicklung einzuleiten.
Hier kommt den im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräften der Jugendhilfe eine entscheidende Rolle zu, denn diese leiten die Unterstützungsangebote ein, sie vermitteln die leistungserbringende Fachkraft oder führen die Maßnahme selbst durch (vgl. § 38 Abs. 2 JGG), und sie schlagen ggf. im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe dem Jugendgericht eine Änderung der Weisung vor, bevor diese zu scheitern droht.[48]

Die leistungserbringenden Betreuungshelfer sind gefordert, auf der Grundlage einer aktivierenden Beziehungsgestaltung (s. 3.4 und 4.2) dem jungen Menschen im Zwangskontext zu begegnen. Es gilt, über erste pragmatische Schritte (z. B. Klärung von Kontexten und Bezügen; s. 4.6) und einer grundlegend akzeptierenden Haltung (Motto: „Die Tat wird abgelehnt, nicht die Person."; s. 3.4) Arbeitsbündnisse herzustellen, aus denen eine professionell gesteuerte Hilfequalität erwachsen kann.

[48] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 37 ff.

4 Umsetzung der Hilfe und beispielhafter Verlauf

In der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII wie auch in der Betreuungsweisung nach § 10 JGG wird grundlegend ein integrativer Handlungsansatz verfolgt, um die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Im konkreten Einzelfall können in der Durchführung der Hilfe unterschiedliche pädagogische Methoden zum Einsatz kommen, welche durch die leistungserbringenden Fachkräfte der Jugendhilfe auf die individuellen Erfordernisse des konkreten Einzelfalls hin auszugestalten sind. Über den Einzelfall hinaus können diese sowohl indirekt-interventionsbezogene als auch struktur- und organisationsbezogene Methoden sein.[49]
Für die Aufgabenerfüllung des Erziehungsbeistands bzw. des Betreuungshelfers ist prinzipiell keine gesonderte Zusatzqualifikation etwa im Bereich der Erlebnispädagogik erforderlich (s. 1.2.2).

Die methodische Ausrichtung der Hilfe ist vorab zwischen den mitwirkenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu kommunizieren und im Rahmen von Kooperations- wie auch Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen festzuhalten (s. 1.3.1).

4.1 Methodische Durchführung

Die methodische Durchführung der Hilfe folgt den allgemeinen methodischen und professionstypischen Handlungsgrundsätzen von klientenzentrierter Beratung und Unterstützung, der individuellen Befähigung zur Teilhabe am öffentlichen Leben, dem Abbau von Benachteiligungen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen. Der Handlungszusammenhang zwischen methodischer Ausrichtung und Gesetzeswortlaut der Hilfeart ist damit unmittelbar gegeben. Eine grundsätzliche Festlegung auf bestimmte Handlungsansätze ist nicht erforderlich. Ein sinnvoller sowie gezielter Einsatz unterschiedlicher und vielfältiger Methoden ist erwünscht.

Zur Form der direkt interventionsbezogenen Methoden, die eine direkte Interaktion zwischen den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe sowie den leistungserbringenden Fachkräften der Jugendhilfe beschreiben, gehören stellvertretend Einzel(fall)arbeiten, gruppen- und freizeitpädagogische Angebote sowie das Arbeiten mit und in der Familie. Kontextbezogen können die mitwirkenden Fachkräfte dann konkrete Methoden wie

- die klassische sozialpädagogische (Einzel-) Beratung,
- das Case Management,
- die Einzelunternehmung,
- die fallbezogene und fallübergreifende Netzwerkarbeit,
- die Arbeit in Gruppen und / oder
- das Gestalten von und Arbeiten in freizeit- und erlebnispädagogischen Angeboten

bedarfsgerecht anwenden.

Zur Form der indirekt interventionsbezogenen Methoden, die vorrangig reflexiv wirken und das professionelle Handeln der Fachkräfte in den Blick nehmen, gehören

- die Supervision,
- die kollegiale Beratung,
- die (Selbst-) Evaluation,
- die Fortbildung sowie
- eine sozialraumorientierte Netzwerkarbeit.

Struktur- und organisationsbezogene Methoden, die sich auf strukturelle und prozesshafte (Weiter-) Entwicklungen fallbezogener und fallübergreifender Handlungsansätze beziehen, ermöglichen eine „Koordination und Organisation“ der täglichen Fallarbeit genauso wie eine übergeordnete Planung der Hilfeart (z. B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung). Sie ermöglichen eine Adaption (sozial-) pädagogischen Handelns an Adressatin und Adressat sowie die jeweilige Lebenswelt.

[49] Zu dieser Differenzierung grundlegend: Galuske, Michael (2013; s. Quellen- und Literaturverzeichnis). Ausführlich zu Methoden in der Erziehungsbeistandschaft: Kirchner, Andreas, a. a. O., S. 263ff.

4.2 Gestaltung von Beziehungen

Die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung ist als ein Hilfeangebot zu verstehen, das sich direkt am Kind oder Jugendlichen und seiner Lebenssituation, seiner Problemlage, seinem individuellen Bedarf orientiert. Durch diesen direkten Fokus auf den jungen Menschen selbst kommt dem Beziehungsaspekt zwischen ihr bzw. ihm und dem Erziehungsbeistand eine zentrale Bedeutung zu. Ein derartiges Hilfeangebot ist vor diesem Hintergrund auch als ein Beziehungsangebot an den jungen Menschen zu verstehen (s. 3.4).

Gelingt es, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige dieses Beziehungsangebot annehmen, wirkt sich dies unmittelbar positiv auf den Hilfeverlauf aus. Es kann ein Vertrauensverhältnis entstehen, das dem jungen Menschen ermöglicht, offen über seine Anliegen, Belastungen etc. zu sprechen und somit Lösungsansätze entsprechend der im Hilfeplan formulierten Ziele erarbeitbar macht. Nur wenn es dem Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer gelingt, eine professionelle, vertrauensvolle und tragfähige Beziehung zum Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufzubauen, können auf dieser Basis die Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten in ihrem Sinne bearbeitet werden.

Hiermit ist zugleich ein zentrales Element eines Anforderungsprofils für Erziehungsbeistände beschrieben (s. 3.4): Es bedarf der Bereitschaft, mit jungen Menschen in Beziehung zu gehen, sich auf die Lebenswelt des jungen Menschen einzulassen, auch wenn abweichende Lebensvorstellungen, -entwürfe und Wertvorstellungen existieren. Den jungen Menschen in seinem Empfinden ernst zu nehmen, mit Klarheit, Authentizität und Wertschätzung zu begegnen, kann als elementarer Bestandteil einer Haltung gelten, die neben methodischem Rüstzeug – gerade in der Erziehungsbeistandschaft als personaler Einzelfallhilfe – eine besondere Bedeutung innehat (s. 3.4).

Auch wenn die Erziehungsbeistandschaft den jungen Menschen direkt in den Fokus nimmt, stellen die familiären Bezüge doch einen beachtenswerten Spannungsmoment dar. Dies bedeutet, auf die Beziehungen im familiären System einzugehen und in die Ausgestaltung der Hilfe aufzunehmen. Weitere beziehungsrelevante Anknüpfungspunkte ergeben sich über die Gruppe der Gleichaltrigen („Peer Group"), in Schule und / oder Ausbildung sowie andere bedeutsame soziale Bezüge des jungen Menschen.

4.3 Bewältigung von Entwicklungsproblemen

Kinder und Jugendliche, die einer Unterstützung durch „Hilfen zur Erziehung" oder „Erziehungsmaßregeln" bedürfen, sind von sozialen Problemlagen erfasst, die sich auf individueller Ebene auswirken und im Erleben und Verhalten niederschlagen können. Die individuellen Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten reichen hier oft nicht aus, um den Problemlagen adäquat begegnen zu können. Nach Feststellung von „Risiken und Ressourcen" im Rahmen der Hilfeplanung gilt es für den Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, die Situation des jungen Menschen möglichst ganzheitlich zu erfassen, um einen Antrieb zur „Hilfe zur Selbsthilfe" geben zu können und interne wie externe Ressourcen für den jungen Menschen zugänglich zu machen. Damit werden Voraussetzungen für eine mögliche Bewältigung individueller Problemlagen geschaffen.

4.4 Erweiterung der Handlungskompetenzen

Für das Handeln als Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer ist in Verbindung mit einer konkreten Unterstützungsleistung für den jungen Menschen neben der Herstellung und Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehungsebene die konkrete Unterstützung durch ein „gemeinsames Tun und Schaffen" bedeutsam. Der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer übernimmt hier eine Vorbildfunktion. Im Rahmen der Hilfe gilt es, dem jungen Menschen neue Erfahrungsräume zu schaffen, in denen Selbstwirksamkeit erfahrbar wird. Durch die Unterstützung des Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers können unter anderem Reflexionsprozesse angeregt werden, die es dem Kind, dem Jugendlichen oder

dem jungen Erwachsenen ermöglichen, eigene Anteile an positiven wie auch negativen Entwicklungen zu erkennen. Erfolgreiche Handlungen können bestätigt und bestärkt, nicht zielführende oder nicht adäquate Handlungsstrategien als solche identifiziert werden. Dieser Lern- und Erfahrungsprozess ist gekennzeichnet von einer dynamischen Wechselwirkung.
Der Transfer positiver Erfahrungen auf neue, unerwartete Situationen stellt eine weitere, gemeinsame Reflexionsaufgabe im Hilfeverlauf dar. Auf diese Weise kann es dem jungen Menschen gelingen, seine Handlungsoptionen zu entdecken, erproben und zu reflektieren, um darauf basierend neue Handlungsmuster anzulegen und neue Kompetenzen zu erwerben.
Die Umsetzung dieses Transfers zwischen Erweiterung individueller Kompetenzen und Selbstwirksamkeitserfahrungen trägt gleichwohl zur Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes bei.[50]

4.5 Förderung der Verselbstständigung

Die Förderung der Verselbstständigung meint nicht ausschließlich eine Loslösung aus bisherigen familiären oder sozialen Bezügen der jungen Menschen. Die Förderung der Verselbstständigung als Entwicklungs- und Handlungsziel (s. 2.1.4) ist von der Hilfe nach § 41 Abs. 3 SGB VIII grundlegend zu unterscheiden. Die Förderung eines Verselbständigungsprozesses beginnt vielmehr dort, wo Eigenverantwortung in einem (alters-) angemessenen Rahmen an- und wahrgenommen werden kann und der junge Mensch als handelndes Subjekt Selbstständigkeit und Selbstbestimmung erfährt.
Den Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten kommt hier neben dem Erwerb von Handlungskompetenzen und Bewältigungsstrategien eine besondere Bedeutung zu. Persönliche, soziale, familiäre, materielle und netzwerkbezogene Ressourcen sind grundsätzlich in verschiedenen Ausprägungen vorhanden, können aber von den jungen Menschen und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oft nicht adäquat eingesetzt werden. Das Erkennen und Nutzbarmachen dieser Ressourcen ist nicht nur eine der zentralen Aufgaben für Erziehungsbeistände bzw. Betreuungshelfer, sie ist vielmehr auch in einen Abgleich mit einer „Förderung der Verselbständigung" als Zielsetzung im Hilfeprozess zu bringen. Dazu gehören neben der unter 1.2.8 und 3.5 beschriebenen Ressourcenförderung im Sozialraum beispielsweise:

- die Einübung sozialer, emotionaler und kognitiver Kompetenzen,
- die Einübung von Umgangs- und Verhaltensregeln,
- die Entwicklung einer Position gegenüber basisdemokratischen Normen und Werten,
- die Entwicklung von Zukunftsperspektiven (z. B. Schule, Beruf, Partnerschaft etc.) sowie
- die Einübung von Eigenverantwortlichkeit.

Zur Förderung der Verselbstständigung gehört auch die Auflösung des Beziehungskontraktes zwischen Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer und den Adressatinnen und Adressaten am Ende der Hilfe (s. 2.1.9 und 4.6.12).

4.6 Beispielhafter Verlauf der Hilfe

Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 i. V. m. 30 SGB VIII als auch die Betreuungsweisung gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG im Regelfall einem idealtypischen und prozesshaften Phasenverlauf unterliegt. Dieser reicht von der Einleitung der Hilfe bis zum Abschluss derselben und soll nachfolgend beispielhaft skizziert werden. Krisensituationen, die eine pädagogische Intervention oder Änderung in der Hilfeleistung erfordern, sind darin nicht abgebildet. Nicht mit abgebildet wurde außerdem der Verlauf des Jugendstrafverfahrens, der möglicherweise Einfluss auf einzelne Prozessschritte nehmen kann.

4.6.1 Hilfegewährung

Der Teilschritt der Hilfegewährung ist unter 2.1 ausführlich beschrieben. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Zugänge zur Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und zur Erziehungsmaßregel nach dem JGG unterschiedlich ausgestaltet sein können und dem jeweils eine Einzelfallentscheidung der ver-

[50] Vgl. hierzu grundlegend: Keupp / Ahbe / Gmür et al. (Hrsg.): „Identitätskonstruktionen: Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne", 2002, Rowohlt, Hamburg.

antwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens vorausgeht.

4.6.2 Einleitungs- und Anbahnungsphase

In dieser Phase findet vorrangig eine Auftragsklärung und Prüfung der geeigneten Maßnahme durch die fallverantwortlichen Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. Abhängig von den jeweiligen Entscheidungskompetenzen wird der Fall ggf. teamintern vorgestellt und es findet ein Austausch über die aktuelle Situation des zu betreuenden jungen Menschen und seiner Familie statt. Der zuvor festgestellte Hilfebedarf wird im Beisein der Familie weiter qualifiziert und ausdifferenziert. Der Rahmen zur Durchführung wird festgelegt (s. 2.1), erste Zielformulierungen werden vorgenommen.

4.6.3 Einbezug des Leistungserbringers

Nach der Festlegung des erzieherischen Bedarfs und der Entscheidung für eine Erziehungsbeistandschaft bzw. Betreuungsweisung als geeignete und notwendige Hilfe stellen die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe eine Fallanfrage bei möglichen Leistungserbringern. Nach erfolgreicher Sondierung erfolgt ein Abgleich des Hilfeplans sowie eine Vereinbarung zum Vorstellungsgespräch im Beisein des jungen Menschen und seiner Familie.

4.6.4 Erstgespräch: Junger Mensch – Familie – Leistungsverantwortliche

Alle Beteiligten werden von der steuerungsverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe zu einem Gespräch eingeladen. Dieses kann in den Räumlichkeiten der mitwirkenden Träger der Jugendhilfe stattfinden oder im Rahmen eines Hausbesuchs bei der Familie. Der junge Mensch steht im Fokus dieses Gesprächs. Es soll nicht über ihn, sondern mit ihm gesprochen werden. Eine aktive Einbeziehung findet statt, seinen Wünschen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Gesprächsgegenständlich sind eine erste gegenseitige Vorstellung, der Austausch über die aktuelle Lebenssituation, Ressourcen des jungen Menschen, seiner Familie und seines Sozialraums sowie ein Abgleich der Problemsichtweisen. Alle Beteiligten erhalten die Möglichkeit, ihre Position zu den Erwartungen an die Erziehungsbeistandschaft zu äußern und werden so in die erste Bestandsaufnahme und Operationalisierung der Zielsetzungen einbezogen. Bei den gemeinsam formulierten und vereinbarten Zielvereinbarungen sind die Motivation (Mitwirkungswille) sowie die zeitlichen wie auch personellen Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten zu beachten (z. B. in Abhängigkeit von Berufstätigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Durch den Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer werden die in diesem Rahmen möglichen Unterstützungsmöglichkeiten benannt.

4.6.5 Übergabe notwendiger Unterlagen

Besteht Konsens über die Arbeitsbeziehung, werden unter Beachtung des Sozialdatenschutzes seitens des steuerungsverantwortlichen Trägers der Jugendhilfe alle zur Durchführung der Hilfe fallrelevanten Unterlagen an den Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer übergeben. Dazu gehört insbesondere ein Auszug aus dem Hilfeplan.

4.6.6 Nicht-Zustandekommen der Hilfe

Der junge Mensch, seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die mitwirkenden Träger der Jugendhilfe erörtern die Möglichkeit eines Nicht-Zustandekommens der geplanten Hilfen. Alle am Prozess beteiligten Personen haben die Möglichkeit, bestehende Bedenken und Vorbehalte zu äußern. Diese sind seitens der steuerungsverantwortlichen Fachkraft zu protokollieren. Kann keine Klärung bzw. Einigung erfolgen, ist seitens der steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit allen Beteiligten zu entscheiden, welche weiteren Schritte erfolgen müssen. Gegebenenfalls muss noch einmal neu in den Prozess der Hilfeplanung eingestiegen werden. Grundsätzlich sollen jedoch alle Beteiligten die Möglichkeit haben, das Anlaufen der Maßnahme zu unterbinden, ohne dass daraus negative Folgen für den jungen Menschen entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betreuungsweisung als jugendrichterliche Weisung nach § 10 JGG per Initialzwang eingeleitet wurde (s. 3.7).

4.6.7 Klärungs- und Kennenlernphase

In dieser Phase findet ein erster Beziehungsaufbau statt. Ziel ist das gegenseitige Erarbeiten von Vertrauen und Akzeptanz des jungen Menschen und dem Erziehungsbeistand, dem Betreuungshelfer. Es gilt die Interessen, Beziehungen und sozialen Ressourcen des jungen Menschen zu klären, kennenzulernen und wo möglich zu bewahren, zu erhalten und eine sichere Basis der Beziehung anzubieten.
Unterstützt wird dieser Prozess durch eine offene und transparente Verständigung, sensibler Kommunikation, Spannungsregulierung (z. B. durch Entspannungsübungen, Fokussieren, Einüben von angemessenen Reaktionen gegenüber dem engeren Umfeld etc.) und emotionaler Entlastung des jungen Menschen durch Empathie der leistungserbringenden Fachkraft. In dieser Phase wird durch den Aufbau einer Beziehungsebene der Grundstein für die weitere Zusammenarbeit gelegt.

4.6.8 Zielvereinbarungen: Junger Mensch – Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer

Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer und junger Mensch treffen auf der Grundlage der Zielformulierungen des Hilfeplans (s. 2.1.4) individuelle Vereinbarungen über den Zielerreichungsgrad und die Möglichkeiten der Umsetzung (s. 2.1.4.1). Dabei kann es sich ergeben, dass sich aufgrund der Tagesaktualität neue Zielstellungen ergeben, die es spontan zu klären gilt und an die sich flexibel neue Konditionen in der Zusammenarbeit knüpfen. Daraus kann sich möglicherweise eine Weiterentwicklung oder Ergänzung der Zielformulierung im Hilfeplanverfahren ergeben.

4.6.9 Sachstandsmitteilung

Mit Beendigung der Kennenlernphase und der Feinjustierung von Zielen soll seitens des Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers eine erste schriftliche Mitteilung an die steuerungsverantwortliche Fachkraft der Jugendhilfe ergehen. Sie beschreibt den bisherigen Verlauf, aktuelle Problemstellungen und konkrete Unterstützungsbedarfe. Wünschenswert ist außerdem eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme als Vorbereitung auf eine zeitnahe Überprüfung im Hilfeplangespräch.

4.6.10 Phase der Betreuung und Begleitung / Vertrautheitsphase

Der Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer arbeitet eigenständig und eigenverantwortlich mit dem jungen Menschen. Aktuelle Entwicklungen werden in Teambesprechungen vorgestellt und nur bei Veränderungsabsichten oder Krisen mit der steuerungsverantwortlichen Fachkraft thematisiert. Wesentliche Inhalte dieser Phase sind

- das Gestalten von Beziehungen durch
  - Offenheit und Akzeptanz für andere Wertvorstellungen, Lebensentwürfe und Themen des jungen Menschen,
  - beidseitige Echtheit, Kongruenz, Verlässlichkeit und Wertschätzung,
  - Achtung der wechselseitigen Beziehung,
  - Klärung und Stärkung der familiären Bezüge und möglicher Öffnung für alternativer Lösungen außerhalb des familiären Bezugssystems,
  - Anerkennung von Gruppenbezügen und Integration in die Beziehungsarbeit,
  - Parteilichkeit und Mittlerfunktion für den jungen Menschen in seinen Beziehungssystemen.
- die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Krisen durch
  - eine strukturierte und methodische Rahmung von Entwicklungsaufgaben,
  - Darstellung innerer und äußerer Anforderungen des jungen Menschen und gemeinsamer Reflexion,
  - eine Nutzbarmachung fallübergreifender Kooperationen.
- die Erweiterung der Handlungskompetenzen durch
  - Erlernen eines tragfähigen Selbstkonzepts durch den jungen Menschen,
  - Erfahrung von Selbstwirksamkeit (s. 4.5).
- die Förderung der Verselbstständigung unter Aktivierung von Ressourcen durch
  - eine Klärung von Eigenverantwortung und Selbstmanagement,
  - Förderung von Autonomie und Kompetenz.
- die Stärkung und / oder Wiederherstellung der Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten durch

  - Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf das Verhalten des jungen Menschen,
  - Auseinandersetzung mit der Erziehungsfunktion, dem Erziehungsstil und dem erzieherischen Handeln in der Familie,
  - Erkennen der und Wissen über die altersgemäßen Bedürfnisse des jungen Menschen und Umsetzen in entwicklungsförderndes Verhalten der Eltern,
  - zuverlässiges und kalkulierbares Erziehungsverhalten,
  - modellhaftes Handeln in erzieherischen Schlüsselsituationen im Alltagsgeschehen der Familie,
  - Entwickeln und Einüben von Umgangsregeln,
  - Klärung der Aufgabenverteilung in der Familie.
- die Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten und -systemen unter Beibehaltung der Betreuungskontinuität durch
  - Stärkung von Außenkontakten und Kennenlernen der Möglichkeiten im Sozialraum,
  - Erweiterung des professionellen Netzwerks,
  - Unterstützung des jungen Menschen und gegebenenfalls seiner Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen (z. B. Schule) und Sozialleistungsträgern (z. B. Arbeitsagenturen).
- die Integration in den Sozialraum durch
  - Erschließung von geeigneten und finanzierbaren Freizeitaktivitäten,
  - Unterstützung bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen,
  - Klärung von Vereinsmitgliedschaften.

Abhängig vom Fortgang der Hilfe und der Anpassung des individuellen Bedarfs werden die Betreuungszeiten im Hilfeverlauf durch die Fachkräfte der Jugendhilfe entsprechend angepasst.

4.6.11 Hilfeplanfortschreibung

Die steuerungsverantwortliche Fachkraft der Jugendhilfe lädt den jungen Menschen, seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer im festgelegten Turnus zum überprüfenden Hilfeplangespräch ein. Gegenstand dieses Gesprächs ist ein Entwicklungsbericht, den die leistungserbringende Fachkraft der Jugendhilfe erstellt hat. Der Entwicklungsbericht soll nach Möglichkeit mit dem jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden (s. 2.1.2).

4.6.12 Übergangs- und Ablösephase

Abhängig von der Hilfeplanung und dem Grad der Zielerreichung lassen sich prozesshaft die Intensität und die Anzahl der Kontakte zwischen jungem Mensch und Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer reduzieren. Der Übergangs- und Ablöseprozess muss spätestens mit Bekanntwerden der Beendigung der Hilfe oder mit Auslaufen der jugendrichterlichen Weisung begonnen werden. Wesentliche Inhalte dieser Phase sind

- die Nutzung von Ressourcen:
  Der Erziehungsbeistand gibt immer mehr Raum zum selbstständigen Handeln und Erproben. Infrastrukturelle, soziale und persönliche Ressourcen werden vom jungen Menschen immer eigenständiger genutzt. Die Begleitung und Beratung durch den Erziehungsbeistand nimmt mit dem steigenden Selbstbewusstsein und der zunehmenden Eigenständigkeit ab. In dieser Zeit gibt die gemeinsame konkrete Vorbereitung und Reflexion der alltäglichen Aufgaben bezogen auf die Entwicklungsziele dem jungen Menschen Halt und Sicherheit.
- die Entwicklung von Perspektiven:
  Gemeinsam mit dem jungen Menschen werden kontinuierlich Erlebnisse und bewältigte Aufgaben reflektiert. Dadurch erfährt der junge Mensch Selbstwirksamkeit und kann neue Perspektiven entwickeln. Dazu gehört die Beantwortung von Fragestellungen wie: Was war in dieser Zeit förderlich, wo war eine Abgrenzung nötig und wie ist diese gelungen? Was wurde bewältigt und auf welche Erfahrungen kann ich in Zukunft zurückgreifen? Wie habe ich mich entwickelt und wie könnte mein weiterer Weg aussehen?
- die konkrete Planung des Abschieds:
  Die Beendigung der Hilfe stellt (in der Regel) zugleich ein Ende der Beziehung zwischen jungem Mensch und der ihn begleitenden Fachkraft der Jugendhilfe dar. Dieses bedeutsame Ereignis gilt es frühzeitig zu planen und gemeinsam zu gestalten. Hilfreich kann sein, Erreichtes zu dokumentieren und dem jungen Menschen und seiner Familie als „Geschenk" zu übergeben. Dazu sollte auch ein

persönliches Feedbackgespräch durch die Fachkraft der Jugendhilfe erfolgen.

4.6.13 Abschließende Überprüfung der Ziele

Vor der geplanten Beendigung der Hilfe lohnt eine Überprüfung der erreichten und offenen Ziele im Prozess der Hilfeplanung. Sie wird durch die leistungserbringende Fachkraft dokumentiert, gemeinsam mit dem jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen und an die steuerungsverantwortliche Fachkraft rückgemeldet. Diese Überprüfung soll auch eine Empfehlung über die Fortführung, Beendigung oder Änderung der Jugendhilfemaßnahme beinhalten.

4.6.14 Abschlussbericht

Der Erziehungsbeistand bzw. der Betreuungshelfer fertigt einen Abschlussbericht an. Dieser Bericht wird Gegenstand des Abschlussgesprächs bei Beendigung der Maßnahme. Der Bericht wird mit dem jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Offene Punkte und Empfehlungen werden benannt (z. B. Anhaltspunkte für Gefährdungslagen nach § 8a SGB VIII). Der Bericht soll eine subjektive Bewertung der Maßnahme von der leistungserbringenden Fachkraft beinhalten.

4.6.15 Abschlussgespräch: Junger Mensch – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer – steuerungsverantwortliche Fachkraft

In kooperativer Abstimmung erfolgt zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ein Abschlussgespräch zwischen allen Beteiligten. Dieses ist regulär im Rahmen der Hilfeplanung durchzuführen und zu dokumentieren. Im Abschlusshilfeplangespräch werden die einzelnen Handlungsschritte und Begründungen zur Beendigung der Maßnahme festgeschrieben. Im Anschluss sollte eine fallbezogene Bewertung der Maßnahme unter Beteiligung aller (sozial-) pädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe erfolgen. Daran sollte sich eine fallübergreifende Evaluation im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt anschließen.

4.6.16 Nachbetreuung

Das Angebot der Nachbetreuung stellt einen grundsätzlichen Bestandteil der Hilfeleistung dar. Es soll nach Beendigung der Hilfe für einen zuvor festgelegten und begrenzten Zeitraum gewährt werden.
Der Bedarf an Nachbetreuung ist von der leistungserbringenden und steuerungsverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe im Dialog mit dem jungen Menschen und seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten festzuhalten. Die dafür notwendigen Fachleistungsstunden sollen im Rahmen der Hilfeplanung sowie der grundlegenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit einkalkuliert werden (s. 1.3).

5 Kooperation

Die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie von verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe löst unterschiedliche Abklärungsprozesse und Entscheidungsroutinen aus. Um im Sinne der Hilfeadressatinnen und -adressaten zielführend zusammenarbeiten zu können, werden zumindest Grundkenntnisse von den und Verständnis für die Aufgaben des jeweils anderen benötigt. Handlungsgrundlage für jede fallbezogene und fallübergreifende Kooperation ist dabei ein umfassender und regelmäßiger persönlicher Austausch unter den verantwortlichen Trägern der Jugendhilfe und unter Einbezug der Hilfe empfangenden Familien entsprechend der Beziehungen im sozialhilferechtlichen Leistungsdreieck. Durch den regelmäßigen Austausch kann gleichsam eine aktive und prozesshafte Qualitätsentwicklung im Leistungssegment betrieben werden.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren in jedem individuellen Hilfeverfahren sowohl in der Planungsphase als auch im Verlauf der Hilfeerbringung sowie nach Beendigung der Hilfe. Die Rahmenbedingungen sind dabei durch die verantwortlichen Leitungskräfte der kooperierenden Jugendhilfeträger zu schaffen und in entsprechenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen schriftlich zu fixieren (s. 1.3.1). Vor allem in der fallübergreifenden Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungssysteme empfiehlt sich der Abschluss gesonderter Kooperationsvereinbarungen zur Standardisierung von Arbeitsprozessen. Dies schafft Handlungssicherheit für beide Seiten.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt im Besonderen die aus § 81 SGB VIII resultierende Verpflichtung, „…mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, (…) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten."
Diese Rechtsgrundlage verpflichtet gleichermaßen die Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §§ 3, 4 und 74 SGB VIII).[51] Die Kooperationsverpflichtung umfasst auch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, da diese Träger des Rechtsanspruchs auf Hilfegewährung sind.

Als grundlegende Voraussetzungen gelingender Kooperationsbeziehungen können generell folgende Eckpunkte festgehalten werden:

- Die Autonomie der Kooperationspartner wird respektiert,
- strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen aller beteiligten Kooperationspartner sind bekannt, einschließlich medialer Kommunikationswege,
- bezüglich der Aufgaben, Aufträge, Rollen, Befugnisse, Kompetenzen und Entscheidungsgrundlagen der Kooperationspartner herrscht Klarheit,
- eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit ist durch eine vorab definierte personenunabhängige und institutionalisierte Kooperationsvereinbarung sichergestellt,
- bestehende Kooperationsbeziehungen werden hinsichtlich ihrer Zielrichtung und dem Nutzen für die betroffenen jungen Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt,
- fallbezogene Ergebnisse werden dokumentiert und entlang der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesichert. [52]

Kooperation ist überdies mehr als eine Kontaktpflege der im Einzelfall beteiligten Fachkräfte oder an der Hilfe mitwirkenden Personen. Sie geht über das, was im Rahmen von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen ist, hinaus. Kooperation muss von den Beteiligten gewollt sein und mit Leben gefüllt werden. Ihre Qualität wird demnach nicht ausschließlich durch die gesetzlichen Verpflichtungen bestimmt. Vielmehr richtet sie sich maßgeblich auch an der Frage der Haltung, einer gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung der Kooperationspartner aus.
Anhand der nachfolgenden Unterpunkte dieses Kapitels wird dieser Handlungsansatz mit Bezug auf die Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII und die Erziehungsmaßregel gemäß JGG weiter ausdifferenziert. Dabei werden schwerpunktmäßig Handlungsansätze

[51] Freie Träger der Jugendhilfe umfasst im Sinne dieser Fachlichen Empfehlungen auch privat-gewerbliche Träger als Leistungserbringer.

[52] S. dazu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 60.

mit den gängigsten Kooperationspartnern der Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer beschrieben. Andere mögliche Kooperationspartner ergeben sich aus der gesetzlichen Grundlage des § 81 SGB VIII sowie aus den Wirkungszusammenhängen, wie sie beispielhaft in Kapitel 4 aufgezeigt werden.

5.1 Kooperation der Kinder- und Jugendhilfeträger

Die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus den §§ 3 und 4 SGB VIII. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei die Selbstständigkeit in „Zielsetzung und Durchführung" der den Trägern der freien Jugendhilfe übertragenen Aufgaben zu achten. Trotz einer Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Erfüllung der nach § 2 SGB VIII erforderlichen Aufgaben bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben gesamtverantwortlich tätig (vgl. §§ 76 Abs. 2 und 79 ff. SGB VIII).

Auf struktureller Ebene ist fallübergreifend sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen in der Zusammenarbeit (vgl. §§ 74 ff. SGB VIII) sowie über Leistungsangebote und Qualitätsentwicklung (vgl. §§ 78a ff. SGB VIII) zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geschlossen werden (s. 1.3).
Eine geeignete Möglichkeit zur Sicherstellung von Abstimmungsprozessen auf kommunaler Ebene ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Fallbezogen und fallübergreifend ist im Rahmen von Kooperations- und Leistungsvereinbarungen allgemeinverbindlich zu klären,

- ab welchem Zeitpunkt der Träger der freien Jugendhilfe konkret einbezogen wird bzw. wann die Fallübernahme beginnt,
- welche Informationen seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor Übergabe des Einzelfalls für die Dauer der Leistungsdurchführung einzuholen sind und weitergegeben werden müssen,
- wie die Zusammenarbeit während der Durchführung der Hilfeleistung zu gestalten ist (einschließlich wechselseitigen Informationsflusses und der Dokumentation von Arbeitsschritten und Prozessergebnissen),
- welche Vereinbarungen für den Konfliktfall gelten müssen (z. B. bei abweichender Auffassung über den geplanten Hilfeverlauf) und
- inwieweit die leistungserbringenden Fachkräfte der freien Jugendhilfe selbstständig Absprachen mit anderen Kooperationspartnern bzw. unmittelbar an der Hilfe beteiligten Personen und Institutionen treffen können.

Neben den oben genannten Vereinbarungen über Konzeption, Leistungsumfang und Qualitätsbeschreibung ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe außerdem verbindlich zu klären, wie der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erfüllt sowie der Schutz von Sozialdaten gewährleistet wird (§§ 61 ff. SGB VIII; s. Kapitel 6) und wie sichergestellt werden kann, dass dem Fachkräftegebot und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen Rechnung getragen wird (§§ 72 und 72a SGB VIII).
Für den Aushandlungsprozess von Kooperationsvereinbarungen gilt grundsätzlich die Beachtung der Trägerautonomie.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten, in Teilbereichen spezialisierte Dienste und somit mögliche organisationsinterne Kooperationspartner. Damit sind vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Bezirkssozialarbeit (BSA), der Amtsvormundschaft, des Pflegekinderbereichs sowie weiterer Spezialdienste, die insbesondere mit Fragen des Kinderschutzes, der Familien- und Jugendgerichtshilfe oder mit der Erbringung anderer Beratungs- und Unterstützungsleistungen befasst sind, gemeint. Eine fallbezogene Zusammenarbeit erfordert hier eine Klarstellung in der Verantwortlichkeit und Priorisierung der zu bearbeitenden Themen im Rahmen der Hilfeplanung.
Sofern eine Amtsvormundschaft seitens des (örtlichen) Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen jungen Menschen besteht, ist diese von Rechts wegen in alle den jungen Menschen betreffende Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Im Zuge von Transparenz und Partizipation ist es außerdem unerlässlich, die jungen Menschen und ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in angemessener Art und Weise über die jeweiligen aktuellen Kooperationspartner zu informieren und an richtungsweisenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen (s. 1.5.1 und 1.5.2).

In der Leistungserbringung nach § 30 SGB VIII wie auch bei der Hilfestellung im Rahmen der jugendrichterlichen Weisung ist fallbezogen sicherzustellen, dass alle Beteiligten über Zugänge zu Kommunikationswegen und relevanten Kooperationspartnern uneingeschränkt verfügen können.
In diesem Zusammenhang bedarf es einer koordinierenden Tätigkeit durch die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendhilfe. Dies gilt umso mehr, wenn verschiedene Helferinnen und Helfer bei unterschiedlichen Hilfeformen im selben Hilfesystem bzw. ein- und derselben Familie erbracht werden.

5.2 Kooperation mit dem Familiensystem

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können ihrem Auftrag und den im SGB VIII enthaltenen Prämissen nur dann nachkommen, wenn sie mit den Herkunftsfamilien der jungen Menschen eng zusammenarbeiten. Zum Familiensystem zählen nicht ausschließlich die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigen, sondern auch Personen im Familiengefüge, die für die jungen Menschen bedeutsam sind. Dazu können Geschwister genauso gehören wie auch andere Angehörige. Bei der Kooperation mit nicht sorgeberechtigten Angehörigen ist der Schutz von Sozialdaten zu gewährleisten (s. 6.2). Sind die Kinder und Jugendlichen, die eine Hilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII erhalten, in Pflegefamilien untergebracht, sind die Pflegeeltern entsprechend einzubeziehen.
Ohne Berücksichtigung der Belange und Sichtweisen der Familien, ohne Beachtung der kulturellen, sozialen und finanziellen Ressourcen ist eine erfolgreiche Gestaltung von Hilfen im Einzelfall kaum möglich.

Vorrangige Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe ist es, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Sinn und Notwendigkeit des Hilfeangebots zu vermitteln, damit diese die Hilfestellungen nach SGB VIII und JGG als förderlich und unterstützend erleben sowie aktiv zum Gelingen der Hilfe beitragen können. Damit einher geht die Verwirklichung des übergeordneten gesetzlichen Auftrags der (Wieder-) Herstellung von Erziehungskompetenzen der Eltern gemäß § 1 SGB VIII.

Ein erfolgreiches Zusammenwirken zwischen allen Beteiligten kann dann gelingen, wenn respektvoll, wertschätzend und offen miteinander kommuniziert wird, auch im Zusammenhang mit Themen wie „Kinderschutz“ und „Erziehungsauftrag“. Die Gebote von Transparenz und Partizipation gelten besonders, wenn die erbrachte Hilfe zur Erziehung im Zusammenhang mit einer latenten Gefahrenlage nach § 8a SGB VIII steht. Eine wirkungs- und vertrauensvolle Kooperationsbeziehung kann dann entstehen, wenn den Kindern und Jugendlichen einerseits sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten andererseits umfassende Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

5.3 Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen ergibt sich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII.
Sie sollen im Kontext ihrer Gesamtverantwortung nach §§ 79 ff. SGB VIII „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung“ stellen (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII). Dazu wird eine korrespondierende Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sowie eine Übernahme der Gewährleistungspflicht nach § 79a SGB VIII benötigt.

Zu den wichtigsten Einrichtungen und damit zu den möglichen Kooperationspartnern, die im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Hilfeleistungen nach SGB VIII und JGG zum Tragen kommen können, gehören im Speziellen Jugend- und Familiengerichte, Schule, Polizei, Einrichtungen und Dienste des

Gesundheitswesens sowie die Arbeitsverwaltung. In den Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.3 wird exemplarisch die Kooperation mit Justiz, Schule und Arbeitsverwaltung beschrieben.

5.3.1 Der Kooperationspartner Justiz

Durch die unterschiedlichen Zugänge zur Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung sowie durch die mögliche Koppelung von Jugendhilfe und Justiz wirken verschiedene Akteure rund um das Hilfe- und Jugendstrafverfahren mit, die mögliche Kooperationspartner für den Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sein können. Kooperationsbezüge können sich hier beispielsweise auch zu Jugendstaatsanwaltschaften, Bewährungshilfen und / oder – in seltenen Fällen – zu Justizvollzugsanstalten ergeben.
Eine mögliche Kooperation von Jugendhilfe und Justiz beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf eine Erfüllung von Aufgaben im Jugendstrafverfahren. Zu den möglichen Kooperationspartnern können genauso Familiengerichte, Rechtsanwälte oder Beistände (nach JGG oder SGB VIII) gehören.

Für eine grundlegende Zusammenarbeit mit der Justiz im Jugendstrafverfahren ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Aufgaben in der Mitwirkung bei jugendgerichtlichen Verfahren von den dafür zuständigen Fachkräften der Jugendhilfe in jedem Stadium des Verfahrens verbindlich wahrgenommen werden. Die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren sind hier die wesentliche Schnittstelle und bemühen sich um einen stetigen fachlichen Austausch mit den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften. Sie bilden durch die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben eine Brücke zwischen den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe sowie den justiziell bestimmten Rechtsfolgen.[53]

Durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Justiz ergeben sich vor allem im Kontext des Jugendstrafverfahrens vielfältige Anknüpfungspunkte, die Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe aktiv nutzen können. Beispielhaft ist zu nennen:

- Beteiligung in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren (z. B. Begleitung zu Verhandlungsterminen, Stellungnahmen zur aktuellen erzieherischen Situation),
- Förderung informeller Verfahrenseinstellungen und Verfahrensbeschleunigungen (z. B. Diversion),
- Vermeidung von Nichterfüllungs- und Ungehorsamsarresten durch Motivierung zur Durchführung richterlicher Weisungen,
- Unterstützung der Bewährungshilfe und / oder Übernahme der ehrenamtlichen Bewährungsaufsicht und / oder
- Teilnahme an interdisziplinären Fallkonferenzen im Ermittlungsverfahren.[54]

Um Doppelbetreuungen und Parallelstrukturen im Jugendstrafverfahren zu vermeiden, sollen Erziehungsbeistände, die ihre Aufgabe vorrangig im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, sich bei einem gleichzeitigen Verfahren nach dem JGG eng mit der im Jugendstrafverfahren fallverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe abstimmen.

5.3.2 Der Kooperationspartner Schule

In der Kooperation von Jugendhilfe und Schule hat sich nicht erst mit Einführung des landesweiten Förderprogramms der bayerischen Staatsregierung zur Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII im Jahr 2003 einiges getan. Speziell aus diesem Förderprogramm sind zwischenzeitlich zahlreiche tragfähige Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule gewachsen. Insbesondere die Fachkräfte der JaS stellen hier wichtige Bindeglieder und wertvolle Kooperationspartner für Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer dar. Zur Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen von Jugendhilfe und Schule sei an dieser Stelle auf den „Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“

[53] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. A. a. O., S. 60 ff.

[54] Vgl. hierzu: Trenczek, Thomas & Goldberg, Brigitta (Hrsg.) (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. A. a. O., S. 464 ff.

des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hingewiesen.[55]

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) beinhaltet zur Frage der Kooperation – nicht nur bezogen auf Problemstellungen rund um einen wirksamen Kinderschutz – entsprechende gesetzliche Grundlagen. In einer gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind diejenigen Voraussetzungen beschrieben, die eine „Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung“[56] ermöglichen. Diese Öffnung der Schule sollte durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Chance des gemeinsamen Zugangs auf junge Menschen verstanden und aktiv gestaltet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) beschreibt in den Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule[57] verschiedene Ebenen, die in der (strukturellen) Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule eine Rolle spielen, entlang folgender Fragestellungen:

- Welche gemeinsamen Aufgaben haben Jugendhilfe und Schule in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen?
- Welche möglichen Kooperationsformen bzw. zu beschreibenden Schnittstellen gibt es?
- Welchen strukturellen Rahmen benötigt die Zusammenarbeit und welche konkreten Umsetzungsschritte müssen im Einzelnen erfolgen?

Regelungsbedarfe zwischen Jugendhilfe und Schule ergeben sich beispielhaft in folgenden Bereichen:

- Jugendhilfe und Schule stehen vor der Aufgabe, für ihre jeweiligen Angebote einen neuen Umgang mit der zur Verfügung stehenden Zeit junger Menschen zu entwerfen. Das bedeutet, dass beide Kooperationspartner gefordert sind, ihre Aufgaben im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung so umzugestalten, dass sie in den Tagesablauf ihrer Adressatinnen und Adressaten passen, ohne diese in ihrer Flexibilität zu beschneiden.
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte müssen speziell im Kontext der Ganztagesschule die Möglichkeit haben, an der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder teilzuhaben. Sie müssen einerseits Vertrauen in die Institutionen Jugendhilfe und Schule gewinnen können, andererseits dürfen sie nicht aus der Verantwortung für ihre Kinder entlassen werden.
- Beide Kooperationspartner sind gefordert, ihre spezifischen Angebote so auszugestalten, dass eine Organisation vor Ort und eine Verzahnung möglich sind. Dies lässt sich zum Beispiel so arrangieren, dass Angebote der Jugendhilfe an der Schule durchgeführt werden oder Jugendhilfe und Schule gemeinsame Projekte durchführen.

Für das Angebot der Erziehungsbeistandschaft bzw. der Betreuungsweisung ergeben sich aus der sich intensivierenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vielfältige Handlungsoptionen: So können vorhandene Ressourcen lokal genutzt werden, um eine engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule zu gewährleisten. Es bietet sich in diesem Kontext zum Beispiel an, das Betreuungsangebot mit schulischen Inhalten zu füllen und auf Wunsch des jungen Menschen bzw. unter Berücksichtigung seiner Interessen auch an der Schule selbst durchzuführen. Unter Umständen kann es auch zielführend sein, hierbei das pädagogische Personal der Schule miteinzubeziehen.
Auch Beratungsdienste der Schule bzw. Beratungsdienste, die der Schule nahestehen, können mögliche Kooperationspartner sein. Zu denken ist hier an die staatlichen Schulberatungsstellen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nach Art. 21 BayEUG. Insbesondere bei psychosozialen Krisen von Schülerinnen und Schülern, die ihren Niederschlag auf schulische Leistungen finden, sollen die Ursachen im Zusammenwirken der mit dem jungen Menschen arbeitenden Fachkräfte analysiert und in einer Fachberatung thematisiert werden.

[55] Download unter: https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php; letzter Zugriff am 04.01.2018.
[56] S. hierzu ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: „Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“; Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/KoordinationZusammenarbeit.php; letzter Zugriff am 29.03.2018.
[57] Download unter: https://www.agj.de/publikationen/buecher-broschueren-materialien/detail/news-artikel/handlungsempfehlungen-zur-kooperation-von-jugendhilfe-und-schule.html. Letzter Zugriff am 04.01.2018.

5.3.3 Kooperation mit Stellen der Arbeitsförderung

Die Bundesagentur für Arbeit sowie Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung gemäß § 81 S. 1 Nr. 7 und 8 SGB VIII sind weitere mögliche Kooperationspartner für Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer.
Vorrangige Ziele im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (§ 3 Abs. 2 SGB II) sowie die Vorbereitung und Heranführung junger Menschen an eine Ausbildung mit berufsvorbereitenden und -qualifizierenden Maßnahmen. Vor allem sollen erwerbsfähige und leistungsberechtigte junge Menschen unter 25 Jahren im Prozess der Arbeitsfindung von den Bundesagenturen für Arbeit prioritär begleitet und beraten werden. Insbesondere zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen können die Agenturen für Arbeit Leistungen erbringen, die helfen können, schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikationen abzuschließen oder anders den Zugang in Arbeitsverhältnisse zu schaffen, oder andere (Sozial-) Leistungen zu beantragen (vgl. § 16h SGB II). Die Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer können hier die jungen Menschen auf dem Weg in eine berufliche (Ausbildungs-) Maßnahme unterstützen, indem sie Kontakte zu den örtlichen Einrichtungen der Arbeitsagenturen und deren Kooperationspartnern pflegen und entsprechende Motivationsarbeit zur Teilnahme an Arbeitsprogrammen leisten.

In der Kooperation mit Stellen der Arbeitsförderung sind folgende Kriterien grundlegend zu beachten:

- Bestehende Angebote verschiedener Sozialleistungsträger sind aufeinander abzustimmen, um Parallelstrukturen wie auch Doppelbetreuungen zu vermeiden.
- Entscheidungen über die berufliche Eingliederung sowie über die einzelnen Maßnahmen und Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung obliegen primär den Agenturen für Arbeit.
- Im Bedarfsfall ist optional zu prüfen, ob dem jungen Menschen Angebote gemäß § 13 SGB VIII unterbreitet werden können.

Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 81 S. 1 Nr. 8 SGB VIII umfassen im Wesentlichen diejenigen Einrichtungen und Projekte, die gezielte Förderungen für junge Menschen mit schlechteren Startchancen ins Berufsleben und einem besonderen Unterstützungsbedarf anbieten. Eines der bekannteren Angebote rund um die berufliche Weiterbildung in diesem Zusammenhang ist das Förderprogramm „JUMP“ („Jugend mit Perspektive“) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Dieses Programm hat auch zahlreiche regionale Ableger. Eine Übersicht über die vielen Programme und Portale bietet beispielsweise das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter: www.bibb.de.

Erwähnt werden müssen an dieser Stelle auch die Berufsbildungswerke in Bayern, die mit ihren vielfältigen Angeboten speziell für junge Menschen mit Behinderungen oder individuellen Beeinträchtigungen einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen. Zu diesen Angeboten gehören sogenannte Maßnahmen der Arbeitserprobung und / oder Eignungsabklärung, der unterstützenden Beschäftigung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Sofern Berufsbildungswerke regional verfügbar sind, stellen sie wertvolle Kooperationspartner für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Die „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)“ spielt besonders in Bayern im Bereich der sozialen und beruflichen Eingliederung junger Menschen eine gewichtige Rolle. So gibt es hierfür ein hochwertiges Angebot an ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten in einem realistischen betrieblichen Rahmen, die vor allem in sogenannten Jugendwerkstätten organisiert sind. Die Einrichtungen der AJS sind regelhaft im Rahmen des Gütesiegels „Soziale und berufliche Integration“ der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit in Bayern (LAG JSA) zertifiziert.
Die Bayerische Staatsregierung fördert seit vielen Jahren die dafür notwendige Zusammenarbeit der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Spitzenverbände der LAG JSA und der LAG der freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 13 SGB VIII. Weitere Informationen zum Förderprogramm sind zu finden unter: www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/ajs.php sowie www.lagisa-bayern.de.

6 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein hohes Gut. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), [58] das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), spezialgesetzlich die Sozialgesetzbücher I, VIII und X sowie die länderrechtliche Normierung (Bayerisches Datenschutzgesetz; BayDSG) konkretisieren dieses Grundrecht.[59] Im Bereich des Sozialdatenschutzes gelten insbesondere die Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit, das Gebot der Transparenz und das Prinzip der Zweckbindung.

In der Kinder- und Jugendhilfe erfährt speziell das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I eine besondere Bedeutung: Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII bzw. 67 bis 85a SGB X zulässig (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I).

6.1 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Wesentlichen in Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art 2 Abs. 1 GG verankert. Es ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde bereits 1983 vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil" so ausgelegt.[60] Jeder Einzelne kann demnach bestimmen, welche ihn betreffenden Daten an staatliche Stellen gelangen und / oder dort aufbewahrt werden dürfen. Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta bildet dennoch zum „Schutz personenbezogener Daten" einen übergeordneten Rahmen.

Der Rechtsanspruch auf informationelle Selbstbestimmung bzw. der allgemeine Schutz personenbezogener Daten bildet die Grundlage für die Fallarbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit ihren Eltern und Personensorgeberechtigten. Darauf fußen auszugestaltende Vereinbarungen bezüglich jeder Art der Verknüpfung personenbezogener Daten. Ohne ausdrückliche Zustimmung und Genehmigung der jungen Menschen und ggf. ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dürfen insbesondere keine Auskünfte an Dritte gegeben werden (s. 6.2). Die zu treffenden Vereinbarungen schließen auch die Nutzung neuer Medien ein (s. 6.4).

6.2 Rechtliches zum Schutz von Sozialdaten

Die personenbezogenen Daten der Antragsteller wie auch der Kinder und Jugendlichen sind vertraulich zu behandeln und zu schützen. Die Daten und Informationen sind bis auf wenige Ausnahmen bei den Betroffenen selbst zu erheben. Erhobene Sozialdaten dürfen nur zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung gemäß des Sozialgesetzbuches verarbeitet und genutzt werden (vgl. § 62 Abs. 1 und 2 SGB VIII).
Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben sicherzustellen (z. B. im Rahmen von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen; s. 1.3.1), dass der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII; insbesondere auch § 78 SGB X).

Die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sind in jedem Stadium des Hilfeprozesses über die Rechtsgrundlage der Erhebung und Verwendung ihrer Daten durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren und aufzuklären. Dies entspricht der Informations- und Aufklärungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §§ 13 und 14 SGB I).

Die Speicherung von Sozialdaten regelt § 63 SGB VIII. Eine Datenspeicherung ist demnach nur dann zulässig, wenn sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Es ist deswegen genau zu prü-

[58] Hinweis: Seit 25.05.2018 gilt die Neufassung des BDSG in seiner Anpassung an die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Download unter: https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/. Letzter Zugriff am 01.03.2018.

[59] Siehe hierzu: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): „Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung", Download unter: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html. Siehe hierzu auch vertiefend: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) zum Thema Datenschutz unter: http://www.blja.bayern.de/steuerung/datenschutz/index.php.
Beide zuletzt aufgerufen am 21.08.2017.

[60] S. hierzu Ausführungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Melderecht_Statistiken/VolkszaehlungArtikel/151283_VolkszaehlungsUrteil.html (Verweis auf die Homepage der Bundesbeauftragten). Letzter Zugriff am 29.03.2018.

fen, ob es in jedem Einzelvorgang tatsächlich erforderlich ist, die entsprechenden Daten zu erheben.

Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten maßgeblich ist § 84 SGB X. Er verpflichtet die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, falsch gespeicherte Daten zu berichtigen (Abs. 1), sondern diese auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Abs. 4). Dies ist auch im Rahmen von geleisteten Hilfen zur Erziehung sicherzustellen.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26. Juli 2004 beträgt die Aufbewahrungsfrist für Akten des Jugendamts zu Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfristen von Fallakten beim Jugendamt beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt verfügt wurde.[61] Maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Akten und personenbezogenen Daten bei den Trägern der freien Jugendhilfe ist § 61 Abs. 3 SGB VIII: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist."

Eine Einsichtnahme in Akten des Jugendamts stellt einen Verwaltungsakt dar und ist im SGB X geregelt. Datenschutzrechtlich handelt es sich um eine Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten. Hier sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, die maßgeblich in § 25 SGB X geregelt sind und auf dem Grundsatz der Erforderlichkeit und dem individuellen Auskunftsrecht einzelner beteiligter Personen basieren. Generell dürfen Akten des Jugendamts nicht vollumfänglich allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.[62]

Gemäß dieser Grundlage soll durch Vertrag, Qualitäts- und Leistungsvereinbarung, Nebenbestimmung o. ä. sichergestellt werden, dass ein den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII entsprechender Schutz bei den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eingehalten wird. Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung nicht gibt, wird hinsichtlich der Löschung von Daten der Jugendhilfe der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe eine Handhabung analog
§ 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 1 lit. A DSGVO empfohlen. Demnach sind Sozialdaten zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.
In diesem Zusammenhang kann eine Aufbewahrung der Akten der hilfedurchführenden Träger noch einige Zeit, ggf. sogar Jahre nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme, sinnvoll und geboten sein, sofern damit zu rechnen ist, dass auf die Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss (z. B. aus Gründen der Jugendhilfestatistik oder im Kontext der Wirkungsüberprüfung bzw. Evaluation von Hilfeverläufen).[63]

Die Weitergabe und Übermittlung von Daten ist eine besondere Form der Datenverwendung. Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII, der insbesondere § 69 SGB X konkretisiert, dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden. Für die Weitergabe und Übermittlung zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauter Daten ist darüber hinaus § 65 SGB VIII zu beachten. Der zum Datenschutz Verpflichtete ist nach dieser rechtlichen Norm jeder einzelne Mitarbeitende des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Sozialdaten anvertraut werden. Persönlich anvertraute Daten dürfen nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nur mit Einwilligung des Betroffenen oder unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 – 5 SGB VIII weitergegeben werden. Dies gilt immer dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch an andere Behörden oder Leistungserbringer übersendet.
Eine pauschale Einwilligung, welche die Leistungsberechtigten mit Antrag auf erzieherische Hilfen erteilen

[61] S. hierzu vertiefend: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php (Verweis auf die Homepage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt). Letzter Zugriff am 23.05.2018.

[62] S. hierzu vertiefend: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: „Datenschutz im Jugendamt". Download unter: www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S93.pdf. Letzter Zugriff am 28.03.2018.

[63] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle und Hilfeplan. A. a. O., S. 50 ff.

len, ist rechtlich nicht vorgesehen und daher unwirksam. Ein Widerruf der Einwilligung muss jederzeit möglich sein. Einen Sonderfall stellt die Übermittlung von Sozialdaten im Kinderschutz dar (s. 6.3).

Im Einzelfall kann es der Datenschutz erforderlich machen, dass rechtmäßig erhobene Sozialdaten vor der Weitergabe anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der besagt, dass Daten nur soweit verarbeitet werden dürfen, als dies für die konkrete Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist (§§ 64 Abs. 2a und 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII). Damit sind regelhaft Daten von dritten Personen (z. B. Geschwister oder andere Verwandte) gemeint.

Grundlage der Erhebung von Sozialdaten ist auch im Jugendstrafverfahren der persönliche Kontakt mit dem jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten. Vor der Erhebung von Sozialdaten hat eine Aufklärung u. a. über die Rechtsgrundlage der Erhebung, die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zu erfolgen. Zudem sind die weitergehenden Informationspflichten nach § 82 SGB X, Art. 13 DSGVO zu erfüllen.
Die Weitergabe von ordnungsgemäß erhobenen Daten (z. B. an das Jugendgericht oder die Jugendstaatsanwaltschaft) erfolgt grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen (§ 61 Abs. 1 SGB VIII, § 67b Abs. 1,2 SGB X, Art. 7 DSGVO). Sie unterliegt ebenfalls der Zweckbindung.
Hinsichtlich der Erhebung von Sozialdaten im Rahmen des Jugendstrafverfahrens muss im Gespräch mit den jungen Menschen und ggf. seinen Personensorgeberechtigten auch kenntlich gemacht werden, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden. Es ist zu unterscheiden, ob Daten im Kontext der Leistungsgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe oder in Funktion der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren eingeholt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet in diesem Zusammenhang grundlegend zwischen einem Anvertrauen von Sozialdaten in Verbindung mit der Weitergabe von Sozialdaten des jungen Menschen. In diesem Fall dürfen die mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren anvertraute Sozialdaten u. U. nicht an die strafverfolgenden Behörden weitergeben, um das Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen nicht zu gefährden (vgl. §§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 SGB VIII).[64]

Die Übermittlung von Sozialdaten an Kooperationspartner wie Polizei, Bewährungshilfe und Justizvollzugsanstalten zur Erfüllung von Aufgaben nach SGB VIII und JGG werden im Wesentlichen in den §§ 68 und 69 SGB X geregelt. Hierin findet sich auch die Legitimation zur Übermittlung von Daten im Rahmen der Überwachung jugendrichterlicher Weisungen.

6.3 Datenschutz und Kinderschutzauftrag

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Trägern sicher, dass auch deren Fachkräfte den Schutzauftrag in der in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Art und Weise wahrnehmen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihren Sozialdaten ist in jedem Einzelfall durch individuelle Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen (s. 1.3.1) zwischen den verantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.[65] § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt hier entsprechend.

Der Datenschutz darf den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigen. § 4 Abs. 3 KKG sieht für Berufsgeheimnisträger eine Weitergabe von Informationen bzw. Daten im Gefährdungsfall vor. Angesichts einer akuten Gefährdungslage des Kindeswohls (Gefährdungslage bekannt, Abwendung der Gefährdungslage durch Beratung und Motivation der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen scheidet aus bzw. ist erfolglos und aus Sicht des Berufsgeheimnisträgers ist zur Abwendung der Gefährdungslage ein Tätigwerden des Jugendamts

[64] S. auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“, a. a. O., S. 54 ff. Dort finden sich auch weitere Ausführungen zu den Themen „Übermittlung von Daten innerhalb des Jugendamts“, „Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen“, „Datenerhebung bei Dritten“ oder dem Themenkomplex „Schweigepflichten“ und „Aussageverweigerung“ im Kontext der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII.

[65] Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013). Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan. A. a. O., S. 66 ff.

erforderlich) besteht eine Pflicht zur Einbindung des (örtlichen) Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ansonsten würde eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen in Kauf genommen. Dritte, in die Fallarbeit einbezogene Personen wie insbesondere Ärztinnen und Ärzte unterliegen ebenfalls dieser Verpflichtung zur Weitergabe aller relevanten Informationen bzw. Daten zur Beurteilung des Kindeswohls.[66] Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert diese Vorschrift für Berufsgeheimnisträger in Bayern (Art. 14 Abs. 3 und 6 GDVG).

Wollen (leistungserbringende) Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe den von Dritten gemeldeten Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachgehen, ist eine sofortige Abstimmung mit der steuerungsverantwortlichen Fachkraft sowie eine schriftlich niedergelegte Schweigepflichtentbindung zur Einholung von Informationen des jungen Menschen und ggf. seiner Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unentbehrlich.
Besteht der Verdacht einer manifesten Kindeswohlgefährdung, können Daten zu Gefährdungstatbeständen auch unmittelbar bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII, § 82a SGB X, Art. 14 DSGVO). Gleichzeitig sind die leistungserbringenden Fachkräfte auch unter den Voraussetzungen der §§ 64 Abs. 2 SGB VIII und 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X befugt, Sozialdaten der bzw. des Betroffenen an das Jugendamt zu übermitteln.

6.4 Datenschutz und Soziale Medien

Als Soziale Medien werden diejenigen Medien und Informationstechnologien bezeichnet, durch deren Benutzung dem jeweiligen Anwender ein technikgestützter und in der Regel digitaler Austausch von Inhalten mit anderen ermöglicht wird. Soziale Medien treten in vielfältigen Erscheinungsformen auf und lassen sich in unterschiedliche Kategorien gliedern. Gängige Formate sind onlinebasierte soziale Netzwerke, Kommunikationskanäle und andere Portale, die einen virtuellen Austausch zulassen.
Die Nutzung von Formaten der Sozialen Medien wie Facebook / WhatsApp, Twitter, Instagram etc. ermöglichen es den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich, intern wie extern moderne und innovative Formen der Kommunikation zu führen und ihr jeweiliges Informationsangebot zeitgemäß aufzubereiten. Damit wird nicht nur dem Trend hin zur Digitalisierung entsprochen, sondern zugleich moderne Öffentlichkeitsarbeit betrieben, die den Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zugutekommen kann, beispielsweise durch eine Erweiterung der Möglichkeit zur Kontaktpflege oder zur Termingestaltung.

Die Nutzung von Formaten der Sozialen Medien in der öffentlichen Verwaltung ist rechtlich möglich, wenngleich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht völlig unproblematisch. Die DSGVO verlangt in Art. 32 ausdrücklich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung zu ergreifen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies bedeutet in der Praxis beispielsweise, dass der Versand personenbezogener Daten mittels unverschlüsselter E-Mails bzw. über Soziale Medien nicht zulässig ist. Die Schwierigkeiten liegen unter anderem auch in der Gewährleistung der Sicherheit von Nutzerdaten bei unterschiedlichen Unternehmensstandorten (Inland – Ausland) und damit einhergehend verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen. Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu noch nicht abschließend geurteilt.[67]
Grundsätzlich gilt: Bieten Träger der Jugendhilfe online Inhalte und Austauschplattformen an, sind sie nach deutschem Recht dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die hiesigen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Sofern Träger der Jugendhilfe lediglich online und telemedial gestützt über ihre Angebote und Leistungen informieren wollen, bestehen jugendhilferechtlich insoweit keine Bedenken, vorausgesetzt, der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bleibt zweckgebunden und in jedem Einzelfall gewahrt (z. B. bezogen auf das

[66] Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: „Leitfaden ‚Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln'", Download unter: https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/aerzteleitfaden/index.php (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

[67] Stand: Juli 2018.

Recht der jungen Menschen am eigenen Bild bei der Bewerbung für Veranstaltungen).

Das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt lehnt die uneingeschränkte Nutzung Sozialer Medien in der öffentlichen Verwaltung ab und empfiehlt grundlegend eine rechtliche Klärung mit dem behördlichen und ggf. mit dem überbehördlich zuständigen Datenschutzbeauftragten, um Missverständnissen vorzubeugen. Im Zweifelsfall ist die Nutzung dienstrechtlich zu untersagen.

6.5 Aktenaufbewahrung im Kontext des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige begleitet, die unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat wurden. Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz; OEG) räumt denjenigen Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein. Voraussetzung für den Anspruch nach dem OEG ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist. Soweit junge Menschen Opfer einer Gewalttat wurden bzw. werden, ist seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob die (vorläufig) von Kinder- und Jugendhilfe erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstatten sind (vgl. § 97 SGB VIII).[68]
Leistungen nach dem OEG umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlungen sowie Renten, aber auch Hinterbliebenenversorgung für Waisen. Der Umfang staatlicher Leistungen orientiert sich grundlegend nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Aufgrund des Kausalzusammenhangs zwischen OEG und SGB VIII ist die Schutzwürdigkeit von Akten und gesammelter Daten junger Menschen bei den Trägern der Jugendhilfe besonders sensibel zu handhaben und eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und dem für die Opferentschädigung zuständigen Leistungsträgern unerlässlich – neben der für die jeweilige Strafverfolgung zuständigen Behörde. Die Weitergabe von Daten aus Jugendhilfeakten an diese Leistungsträger ist bedingt möglich (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Im Interesse der Betroffenen sollen die Jugendämter diese Form der Unterstützung für junge Menschen ermöglichen.[69]
Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist für die Antragstellung durch betroffene Personen nach dem OEG der zentrale Ansprechpartner.[70]

[68] S. Ausführungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Feststellung der Sozialleistungen i. V. m. der Anerkennung von Tatbeständen der Vernachlässigung von Kindern im Rahmen des OEG und entsprechenden Durchführungshinweisen. Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/sgb_viii/97.php. Letzter Zugriff am 05.09.2017.

[69] S. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Feststellung eines Schadens i. S. d. OEG. Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/sgb_viii/97.php. Letzter Zugriff am 05.09.2017.

[70] S. hierzu: https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/antrag/index.php (Verweis auf die Homepage des ZBFS). Letzter Zugriff am 28.03.2018.

Anhang

I. Muster: Schweigepflichtentbindung und datenschutzrechtliche Einwilligung

**„Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
und
datenschutzrechtliche Einwilligung“**[71]

Grundsätzlich hat jeder ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet u. a., dass personenbezogene Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet bzw. genutzt werden dürfen.

Ich / Wir

_____

_____

(Name und Anschrift der personensorgeberechtigten Person(en))

bin / sind mit der Verarbeitung meiner / unserer personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1a DS-GVO, insbesondere mit der Übermittlung und Nutzung folgender Daten

_____

_____

_____

durch

_____

_____

_____

(Name der fallverantwortlichen Fachkraft bzw. der Institution)

zum Zwecke der

_____

_____

einverstanden. Insofern erfolgt auch eine Entbindung von der Schweigepflicht.

Mögliche Folgen, wenn die datenschutzrechtliche Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung verweigert wird:

_____

_____

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt in schriftlicher Form.

☐ Ich / Wir wurde / n über die datenschutzrechtliche Einwilligung eingehend beraten.

_____

(Ort, Datum)

_____

(Unterschrift / -en)

[71] S. insbesondere Anpassungsbedarfe nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) unter https://www.blja.bayern.de/steuerung/datenschutz/index.php (Verweis auf die Homepage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Letzter Zugriff am 11.10.2018.

II. Quellen- und Literaturverzeichnis

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.):
„Quo vadis Fachleistungsstunde? – Tagungsdokumentation“, Download unter: http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2012/2012-03-Tagung-FLS.php (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.):
„Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog!“, Orientierungshilfe (Nr. 75 / 2016), Download unter: http://www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/AFETSchriften/ (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.):
„Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule“, Download unter: http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2006/Handlungsempfehlungen%20AGJ.pdf
(Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hrsg.):
„Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen“, München, verschiedene Jahrgänge.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): [72]
„Fachliche Empfehlungen für Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII“, München, 2015.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII“, München,2015.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung“, München, 2014.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis“, München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Schutzauftrag § 8a SGB VIII – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006“, Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftragParagraf8a2006.php (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 125. Sitzung am 22.10.2013, Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/anwendung8b20131022.php (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)“,
Download unter: http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php (Zuletzt aufgerufen am 22.6.2017).

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts – Ergebnisse der Befassung auf der 17. Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung“, Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php
(Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“, Download unter: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/verwaltungsvorschriften/

[72] Das Bayerische Landesjugendamt ist seit 2005 Teil des Zentrum Bayern, Familie und Soziales. Um den Wiedererkennungseffekt für die Leserinnen und Leser zu erhöhen, wird in dieser Handreichung lediglich vom Bayerischen Landesjugendamt gesprochen.

JAS_Foerderung.php (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Fachliche Empfehlungen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz", München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Evaluiertes Handbuch", München, 2013.

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
„Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe", München, 2005, Download unter: http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/eingliederung__f__r_seelisch_behinderte_junge_menschen_.pdf (Zuletzt aufgerufen am 22.06.2018).

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.):
„Jugendsozialarbeit an Schulen", Download unter: https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php (Zuletzt aufgerufen am 22.06.2018).

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.):
„Leitfaden ‚Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln'", Download unter: https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/aerzteleitfaden/index.php (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Brücke Augsburg e.V. (Hrsg.):
„Betreuungsweisungen" und „IBO – Intensive Betreuung vor Ort", Download unter: https://www.bruecke-augsburg.de/weisungen/richterliche-weisungen/betreuungsweisungen/ (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.):
„Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII", Download unter: http://www.bagljae.de/empfehlungen/ (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.):
„Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes", Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 8. bis 10.11.1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10. bis 12.11.2004 in Erfurt, Download unter: http://www.bagljae.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf (Zuletzt aufgerufen am 22.6.2018).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):
„Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen", Download unter: http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Qualittsstandards_Beteiligung_BMFSFJ.pdf.
(Zuletzt aufgerufen am 22.06.2018.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):
„15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland", Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11050, Berlin, 2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):
„Bundesmodellprogramm ‚Wirkungsorientierte Jugendhilfe'", Download unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesmodellprogramm–wirkungsorientierte-jugendhilfe-/86670?view=DEFAULT (Zuletzt aufgerufen am 07.03.2018).

Bundesministerium des Inneren (BMI) (Hrsg.): „Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung", Download unter: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html (Zuletzt aufgerufen am 17.07.2018).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hrsg.):
„Europäische Datenschutz-Grundverordnung", Download unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/europaeische-datenschutz-

grundverordnung.html (Zuletzt aufgerufen am 14.12.2018).

Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) (Hrsg.):
„Quo vadis Fachleistungsstunde? Fach- und Finanzierungsstandards ambulanter Erziehungshilfen im Diskurs", AFET-Veröffentlichung Nr. 73/2013.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.):
„Empfehlungen des Deutschen Vereins zur ‚Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung'", Download unter: https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-steuerung-der-hilfen-zur-erziehung-1859,667,1000.html (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel" (Hrsg.):
„Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland", München, 2011.

Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):
„Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern", München, 2007.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF):
„Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36a Abs. 1 SGB VIII", erschienen in: Das Jugendamt, 79 (I), 2006.

Düring, Diana / Krause, Hans-Ullrich / Peters, Friedhelm / Rätz, Regina / Rosenbauer, Nicole / Vollhase, Matthias (Hrsg.):
„Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung", Regensburg, 2014.

Drewniak, Regine / Bals, Nadine sowie BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.):
„Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen", Hannover, 2012.

Eisenberg, Ulrich (Hrsg.):
„Jugendgerichtsgesetz. Kommentar", 20., neu bearbeitete Auflage, München, 2018.

Galuske, Michael: „Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung", erschienen in: Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): „Grundlagentexte Sozialpädagogik / Sozialarbeit", 10. Auflage, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 2013.

Goerdeler, Jochen / BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.):
„Jugendhilfe im Strafverfahren. Arbeitshilfen für die Praxis", Hannover, 2009.

Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (IKJ) (Hrsg.):
„Wirkungen und Wirkfaktoren der Hilfen zur Erziehung", Download unter: https://www.ikj-mainz.de/index.php/hilfen-zur-erziehung.html (Zuletzt aufgerufen am 28.03.2018).

Jans, Karl-Wilhelm / Happe, Günter / Saurbier Helmut / Maas, Udo (Hrsg.): „Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar.", Stuttgart, 2008.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (Hrsg.):
„Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (TOP 5.3.)", Beschluss vom 22.-23.05.2014, Download unter: http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf (Zuletzt aufgerufen am 22.06.2015).

Keupp, Heiner / Ahbe, Thomas / Gmür, Wolfgang et al. (Hrsg.):
„Identitätskonstruktionen: Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne", Rowohlt Verlag, Hamburg, 2002.

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.):
„Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck?", Diskussionspapier Nr. 2 – 2008, Hochschule

für öffentliche Verwaltung Kehl, Download unter: http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2008-02.pdf (Zuletzt aufgerufen am 22.06.2018).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - Eine Arbeitshilfe für Jugendämter", Münster / Köln, 2013.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII – Eine Arbeitshilfe für Jugendämter", Köln / Münster, 2014.

Landesjugendamt Rheinland (LVR) (Hrsg.): „Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe - Lösungsansätze für Einzelfälle", 1. Auflage 2010; Download unter: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/sozialdatenschutz.pdf (Zuletzt aufgerufen am 17.07.2018).

Lotse Kinder- und Jugendhilfe e.V. München (Hrsg.): „Erziehungsbeistandschaft", „Intensive Einzelbetreuung", „Betreuungsweisung" und „Projekt BW+", Download unter: https://www.lotse-jugendhilfe.de/angebote/#1521043709796-5db39499-bff4 (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Macsenaere, Michael / Esser, Klaus / Knab, Eckhart / Hiller, Stephan (Hrsg.): „Handbuch der Hilfen zur Erziehung", Freiburg, 2014.

Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): „Jugendstrafrecht", 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2017.

Trenczek, Thomas und Goldberg, Brigitta (Hrsg.): „Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren", Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, München, 2016.

Textor, Martin (Hrsg.): SGB VIII Online-Handbuch – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Download unter: http://www.sgbviii.de/hilfe-zur-erziehung.html (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

Wiesner, Reinhard (Hg.): „SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar", München, 2016.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS): „Opferentschädigung – Antrag und Verfahren", Download unter: https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/antrag/index.php (Zuletzt aufgerufen am 13.12.2018).

III. Auswahl weiterführender elektronischer Verweise[73]

Bayerische Ministerien:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: http://www.stmas.bayern.de/
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: https://www.justiz.bayern.de/
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: http://www.stmi.bayern.de/
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: http://www.km.bayern.de/
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: http://www.stmgp.bayern.de/

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

- http://www.blja.bayern.de/

Gesetzgebung und Rechtsprechung:

- UN-Kinderrechtskonvention: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG): http://www.bundesverfassungsgericht.de
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: http://www.bmj.de/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://www.bmfsfj.de/

[73] Alle nachgeführten Verweise wurden zuletzt aufgerufen am 30.11.2018

Freie Wohlfahrtspflege in Bayern:
- http://lagfw.de/

Statistische Erhebungen und Forschung:
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: https://www.statistik.bayern.de/
- Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Startseite.html
- Forschungsverbund der Technischen Universität Dortmund und dem Deutschen Jugendinstitut (Printversion „Kom.Dat“): http://www.akjstat.uni-dortmund.de/
- Deutsches Jugendinstitut: http://www.dji.de/

Sonstige:
- Kooperationsmodell der Stadt Nürnberg „Polizei – Jugendhilfe – Schule (PJS)“: http://www.jugendamt.nuernberg.de/fachkraefte/kooperationen.html
- Das Rechtsportal „Juris“: http://www.juris.de/jportal/index.jsp
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: http://www.bzga.de/
- Bundesagentur für Arbeit: http://www.arbeitsagentur.de/
- Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund:

http://www.jmd-portal.de/_template.php?browser=ie
- Unabhängiges Zentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: https://www.datenschutzzentrum.de

IV. Mitglieder des Expertenkreises des Landesjugendhilfeausschusses zur Erstellung fachlicher Empfehlungen gemäß § 30 SGB VIII

Thomas Bärthlein, Kinder- und Jugendhilfe Nürnberger Land, RDJ Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH, Schwarzenbruck
Dr. Harald Britze, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, München
Peter Deutsch, LOTSE Kinder + Jugendhilfe e. V., München
Heidrun Döbel, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, München
Andreas Hüner, Ev. Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen, Innere Mission München, Diakonie in München und Oberbayern e. V., Feldkirchen
Florian Kaiser, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Z-Team II 4, München
Prof. Dr. Andreas Kirchner, Katholische Stiftungsfachhochschule, München
Anita Metzner, Stadtjugendamt Regensburg
Evelyn Paßora, Kreisjugendamt Aichach-Friedberg
Rüdiger von Petersdorff, Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH, Augsburg
Erwin Schletterer, Brücke e. V., Augsburg

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

BAYERN | DIREKT

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. s. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Heidrun Döbel, Florian Kaiser
Druck: Bonifatius GmbH Druck – Buch – Verlag, Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn
www.bonifatius.de
ISBN 3-935960-34-4

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.blja.bayern.de